

# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang

---



## Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2011

### Inhalt

- Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2011 (Seite 1 bis 6)
- Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2011 (Seite 7 bis 32)
- Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2011 (Seite 33 bis 51)
- Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2011 (Seite 52 bis 64)
- Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2011 (Seite 65 bis 79)
- Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2011 (Seite 80 bis 97)
- Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2011 (Seite 98 bis 109)
- Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2011 (Seite 110 bis 120)
- Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2011 (Seite 121 bis 133)
- Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2011 (Seite 134 bis 148)
- Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2011 (Seite 149 bis 154)
- Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2011 (Seite 155 bis 175)
- Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2011 (Seite 176 bis 184)
- Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2011 (Seite 185 bis 193)
- Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2011 (Seite 194 bis 197)
- Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2011 (Seite 198 bis 211)
- Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2011 (Seite 212 bis 225)
- Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2011 (Seite 226 bis 237)
- Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2011 (Seite 238 bis 250)
- Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2011 (Seite 251 bis 265)
- Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2011 (Seite 266 bis 290)
- Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2011 (Seite 291 bis 311)
- Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2011 (Seite 312 bis 322)
- Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2011 (Seite 323 bis 346)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 16

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 7. Januar 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Januar 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20. Dezember 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. Dezember 2010

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße vom 7. Dezember 2010

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 23. Dezember 2010

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Klaus u. Carsten Dohrmann GbR, Mühlenstraße 1, 27412 Tarmstedt, hat am 29.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- vorhandenem Hähnchenmaststall mit 39.800 Hähnchenmastplätzen,
- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Hähnchenmastplätzen, insgesamt somit 79.600 Hähnchenmastplätzen,
- alten und neuen Pflasterflächen und Einfriedungen, Auffanggrube, Futtersilos, Gastank.

Der Standort der Anlage befindet sich in Tarmstedt (Flurstücke 1/1 und 1/2 der Flur 7 von Tarmstedt), direkt nördlich der Kläranlage.

Der Erweiterungsbau soll im Jahre 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) der Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 25.01.2011 bis zum 24.02.2011**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus  
Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr - 18:15 Uhr

Mittwoch: Termine nur nach Absprache

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 10.03.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. IS. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 20.04.2011 ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus, Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 07.01.2011  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

**Öffentliche Bekanntgabe  
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die SW Biogas GmbH & Co.KG hat am 27.10.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Umgestaltung eines Teiches zu einem Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Ostervesede, Flur 2, Flurstück 427/77.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für eine wesentliche Umgestaltung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 11.01.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede  
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen	24,78 EUR
b) aus abflusslosen Sammelgruben	8,96 EUR

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

**§ 2 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

**Zusätzlich** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grubenreinigung	23,80 EUR
b) Schlussleerung	41,65 EUR
c) Noteinsatz innerhalb der normalen Arbeitszeit (08.00 – 16:00 h)	71,40 EUR
d) Noteinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit (16.00 – 08:00 h)	89,25 EUR
e) Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	107,10 EUR

## Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Januar 2011** in Kraft.

Visselhövede, den 20.12.2010

Strehse  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 20.12.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.400		361.600	435.000
die Ausgaben	73.400		361.600	435.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	287.600		419.200	706.800
die Ausgaben	287.600		419.200	706.800

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 229.900,00 Euro um 223.000,00 Euro erhöht und damit auf 452.900,00 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 4.000,00 Euro erhöht und damit auf 4.000,00 Euro neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vahlde, den 16.12.2010

Rademacher  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/075 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. Januar 2011

Gemeinde Vahlde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg hat der Kirchenvorstand am 07.12.2010 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abschnitt I Nr. 5 wird wie folgt geändert:

##### **1. Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätten**

Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:

- a) Urnenrasenreihengrabstätte 450,00 €
- b) Sargrasenreihengrabstätte 600,00 €

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.

##### **2. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem pflegeleichten Urnenfeld**

Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrab 80 x 80 cm, Beisetzung, Grabplatte, inkl. Beschriftung 1.150,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr.

#### **§ 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremerförde-Zeven am 21.12.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

## **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 17.12.2010 unter dem Aktenzeichen - 52/7/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2011 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.12.2010

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14. Januar 2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. Januar 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 9. November 2010

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 9. November 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Dezember 2010

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 11. Januar 2011

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 11. Januar 2011

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 11. Januar 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. Dezember 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2010 vom 29. November 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Dezember 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2010 vom 29. November 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Dezember 2010

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2010

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ in der Gemeinde Wohnste vom 11. Januar 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 7. Dezember 2010

Zweite Satzung vom 7. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2009 des Wasserverbandes Wingst, sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 31. Januar 2011

Vierte Satzung vom 7. Dezember 2010 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Harms GbR Hans-Heinrich Harms, Dorfstraße 39, 27412 Vorwerk-Buchholz hat am 03.02.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Bullentretmiststalles, einer Siloplatte u. den Anbau einer Mistplatte; § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Außenbereich/Buchholz 3 (Gemarkung: Buchholz, Flur: 3, Flurstück(e): 3/1).

Nach Fertigstellung des Stalles werden insgesamt 756 Rinder gehalten.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe e des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5,2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 14.01.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Claus Martens, Rockstedter Straße 9, 27404 Seedorf-Godenstedt, hat am 20.10.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Neuschaffung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln beantragt.

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.056 Mastschweineplätzen und 1.000 Ferkelaufzuchtplätzen (Lagervolumen Güllekeller: 739 m<sup>3</sup>)
- Neubau eines Güllelagerbehälters mit 2.052 m<sup>3</sup> Lagervolumen
- Neubau einer Siloplatte für CCM-Futter

sowie folgenden bereits vorhandenen Anlagenteilen:

- Schweinemaststall mit 926 Mastschweineplätzen
- Schweinemaststall mit 132 Mastschweineplätzen
- Ferkelaufzuchtstall mit 420 Ferkelaufzuchtplätzen
- Güllelagerbehälter mit 727 m<sup>3</sup> Lagervolumen mit Vorgrube
- Maschinenhalle
- diversen derzeit noch als Stallung genutzten Gebäude, die mit Inbetriebnahme der Neubauten stillgelegt oder beseitigt werden
- Siloplatte für CCM-Mais
- Getreidesilo, Kadaverplatz, Hygieneschleuse, LKW-Desinfektionsplatz
- vorhandene und neu zu schaffende versiegelte Zuwegungsflächen (insgesamt ca. 3.075 m<sup>2</sup>)

insgesamt also 2.114 Mastschweineplätze und 1.420 Ferkelaufzuchtplätze. Das Güllelagervolumen beträgt incl. der Güllekeller insgesamt ca. 3.750 m<sup>3</sup>.

Der Standort der Anlage befindet sich in Seedorf, Rockstedter Straße 9 (Gemarkung: Godenstedt, Flur: 3, Flurstück: 49/6).

Die neuen Betriebsgebäude sollen im August 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7 bzw. 7.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1. g) bzw. 7.1 i) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 12.01.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 01.02.2011 bis zum 14.02.2011**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.01.2011  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt und in den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden
- a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten
  - b) Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung; die Kindergartengruppen können auch als altersübergreifende Gruppen betrieben werden
  - c) eine Hortgruppe zur Betreuung von Grundschulkindern
- vorgehalten.
- (3) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (4) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) gemeldet sind und auch tatsächlich in Rotenburg (Wümme) wohnen.
- (5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres.

#### **§ 2 Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar in
- |                                |                             |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Vormittagsgruppen              | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Verlängerten Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppen                | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Nachmittagsgruppen             | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Hortgruppen                    |                             |
| während der Schulzeiten        | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| in den Ferien                  | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
- (3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten in mindestens halbstündigen Abschnitten verändert werden.
- (4) Für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf - mindestens drei Kinder - in den Kindertagesstätten kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) von jeweils einer halben Stunde eingerichtet. Soweit Sonderöffnungszeiten in einer Tageseinrichtung eingerichtet sind, ist auch eine nur gelegentliche Inanspruchnahme möglich.
- (5) Hat eine Tageseinrichtung sowohl Kindergarten- als auch Krippengruppen sollen zeitgleiche Betreuungsangebote vorhanden sein. Werden Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen betreut, erfolgt die zeitliche Betreuung wie für die Kindergartenkinder. Eine Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen ist nur im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Hortgruppen und altersübergreifende Gruppen) möglich.
- (6) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Zur Jahreswende werden sie nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen. Während dieser Schließungszeiten wird bei Bedarf - mindestens fünf Kinder - ein kostenpflichtiges Bereitschaftsangebot in einer der Tageseinrichtungen eingerichtet.

Das Bereitschaftsangebot kann wahlweise von 07:30 - 12:30 Uhr, 07:30 - 14:30 Uhr oder 07:30 - 16:30 Uhr in der Schließungszeit der Sommerferien jeweils für volle Wochen und zur Jahreswende für die gesamte Zeit in Anspruch genommen werden.

(7) In jeder Tageseinrichtung müssen die Schließungszeiten gem. Abs. 6 bis zum 30.11. des Vorjahres festgelegt werden.

(8) Die Tageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternrat darüber hinaus an einem Brückentag sowie an bis zu fünf weiteren Wochentagen schließen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ein Bereitschaftsangebot ohne zusätzliche Elternbeiträge in einer der Tageseinrichtungen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitschaftsangebote gem. Abs. 6 und 8 auch in Rotenburger Tageseinrichtungen anzubieten, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren/Anmeldung für Bereitschaftsangebote**

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes von den Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzunehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung zum 16. eines Monats möglich.

(2) Über die zu Beginn des Kindergartenjahres zu vergebenden Plätze wird grundsätzlich im März eines jeden Jahres ein Hauptvergabeverfahren unter Beteiligung aller Rotenburger Tageseinrichtungen durchgeführt. Für dieses Verfahren müssen die Anmeldungen bis spätestens 28. Februar des Jahres vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Erziehungsberechtigten von der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich mitgeteilt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung schriftlich zu erklären, ob sie den angebotenen Platz annehmen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(4) Solange für unter dreijährige Kinder keine ausreichenden Plätze vorhanden sind, erfolgt deren Aufnahme nach den Bestimmungen des Tagesbetreuungs- und Kinderförderungsgesetzes. Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt.

(5) Mit der Aufnahme

- a) als Krippenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Kindergartenplatz in dieser Einrichtung
- b) als Kindergartenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Hortplatz

nicht verbunden.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Bereitschaftsangebot in den Sommerferien und bis zum 15.09. für das Bereitschaftsangebot zur Jahreswende rechtsverbindlich mit entsprechendem Anmeldeformular bei der Stadt anzumelden.

### **§ 4 Beendigung der Betreuung**

(1) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Frist für die Abmeldung beträgt im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres (01. August bis 31. Januar) drei Monate zum Ende eines Betreuungsmonats. Im zweiten Halbjahr des Betreuungsjahres kann eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

(2) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Abmeldefrist möglich. Besondere Gründe können z. B. sein

- Wegzug aus der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Umzug in den Einzugsbereich einer anderen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Wechsel in eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte).

(3) Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Tageseinrichtung ist zum 01. oder zum 16. eines Monats möglich, soweit ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(4) Bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder ist keine Abmeldung erforderlich.

Gleiches gilt für Kann-Kinder, wenn die Einschulung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.

(5) Wird von der Schule die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch bescheinigt, endet das Betreuungsverhältnis in der Tageseinrichtung nicht.

(6) Fehlt ein Kind aus anderen als in § 5 genannten Gründen unentschuldigt ununterbrochen länger als einen Monat, so kann der Platz nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig vergeben werden.

(7) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Selbstberechnung des Elternbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Anforderung nicht abgeben, kann das Kind zum Ersten des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages/des Milch- und Bastelgeldes/des Essensgeldes für mindestens einen Monat, kann das Kind von der Betreuung/dem Mittagessen in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei Erkrankung dürfen Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

(3) Beim Erkennen erster Anzeichen von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.

(4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dieses gilt auch für Fahrgemeinschaften.

(2) Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist der persönliche Bedarf an Hygienemitteln durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(3) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso dürfen Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen nicht mitgebracht werden.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuungskräften der Tageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.

(3) Muss eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

### **§ 8 Gebührenpflicht**

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren - Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld und Essensgeld - nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befaste Stelle (Amt für Jugend und Soziales) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29.10.2003 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren von den Eltern/Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus dem Elternbeitrag, dem Milch- und Bastelgeld sowie dem Essensgeld zusammen.

(2) Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten für den Betrieb der Tageseinrichtungen nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Benutzungsgebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

(3) Die jährlichen Elternbeiträge sowie das Milch- und Bastelgeld sind mit einer Schließungszeit von einem Monat (durchschnittlich 20 Betreuungstage) kalkuliert und auf 12 Monate umgelegt worden.

(4) Der Elternbeitrag wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie unter Berücksichtigung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie gestaffelt.

### **§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.

(3) Abweichend von Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht

a) gem. § 5 Abs. 7 a sofort mit Erwerb des Blocks

b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 mit der Anmeldung gem. § 3 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungsatzung.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der fristgerechten Abmeldung des Kindes, der Einschulung, sonstiger Freistellung von den Elternbeiträgen oder dem Ausschluss von der Betreuung gem. § 4 Abs. 5 - 7 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

(5) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten der Tageseinrichtungen zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit.

### § 3 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr

a) gem. § 5 Abs. 7a sofort bei Erwerb

b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 in den Sommerferien am 15.03. und zur Jahreswende am 15.11. fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, bei denen das betreute Kind im Haushalt lebt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Bemessungseinkommen der Gebührenpflichtigen (§ 6) und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Für Krippen- und Hortkinder ist ein Platzsharing möglich. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ausgehend von fünf Wochentagen anteilig ermittelt.

(3) Bei Abweichungen von den in § 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung genannten Betreuungs- und Öffnungszeiten wird der Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Stundensätze der Anlage 1 zu dieser Satzung anteilig erhöht oder ermäßigt.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Abweichend davon beträgt die Ermäßigung für die Gebührenschuldner, die den Mindestbeitrag zahlen, 50 %.

(5) Die Höhe des monatlichen Milch- und Bastelgeldes gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 2,50 €.

(6) Für das Mittagessen wird ein Essensgeld von 35,00 € monatlich erhoben. Dieses Essensgeld erhöht sich ab 01.08.2011 auf 40,00 € und ab 01.08.2012 auf 45,00 €. Fehlt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen entschuldigt, so wird für jeden fehlenden Betreuungstag ein Betrag von 1,59 €, ab 01.08.2011 1,82 € und ab 01.08.2012 2,05 € erstattet.

(7) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten gem. § 2 Abs. 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind pro Kalendermonat folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Bemessungseinkommen	je angefangene ½ Stunde
bis 1.800,99 €	mtl. 5,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	mtl. 7,50 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	mtl. 10,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	mtl. 12,50 €
ab 3.301,00 €	mtl. 15,00 €

Geschwisterermäßigungen für Sonderöffnungszeiten sind ausgeschlossen.

(7a) Für die gelegentliche Nutzung von Sonderöffnungszeiten können Blöcke für jeweils zehn halbstündige Zeiteinheiten für 15,00 € erworben werden. Auch hier ist eine Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

(8) Für die Nutzung des Bereitschaftsangebotes während der Schließungszeiten gem. § 2 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind zusätzlich wöchentliche Elternbeiträge entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu entrichten.

Bemessungseinkommen	5 Std. tgl.	7 Std. tgl.	9 Std. tgl.
bis 1.800,99 €	14,00 €	20,00 €	26,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	21,00 €	30,00 €	39,00 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	29,00 €	40,00 €	51,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	36,00 €	50,00 €	64,00 €
ab 3.301,00 €	43,00 €	60,00 €	77,00 €

Eine Geschwisterermäßigung wird analog § 5 Abs. 4 gewährt.

### **§ 6 Ermittlung des Bemessungseinkommens**

(1) Das Bemessungseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Bruttojahreseinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten (mindestens 920,00 €). Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ohne die Möglichkeit des Verlustausgleiches. Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kinder auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Pflegegeld, Kindergeld und Wohngeld gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung. Nachweislich festgesetzte und geleistete Unterhaltszahlungen werden in Abzug gebracht. Das nach Abzug des Freibetrages verbleibende Elterngeld wird dem Bruttojahreseinkommen hinzugerechnet.

(2) Für Gebührenpflichtige mit mehr als einem im Haushalt lebenden Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Freibetrag von 512,00 € abgesetzt.

(3) Für alleinerziehende Gebührenpflichtige wird für das 1. im Haushalt lebende Kind zusätzlich ein Freibetrag von 241,00 € und für jedes weitere von 154,00 € gewährt.

(4) Weicht das aktuelle Familieneinkommen um mehr als 15 % von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen des laufenden Jahres hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben innerhalb eines Monats nach Annahme des Platzes in der Tageseinrichtung gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung mittels Selbstberechnung auf dem von der Stadt dafür übersandten Staffelungsbogens zu erklären, welcher Elternbeitrag zu entrichten ist. Die ordnungsgemäß erfolgte Selbstberechnung gilt als Festsetzung des Elternbeitrages.

(2) Bei Änderungen gem. § 6 Abs. 4 sowie der persönlichen Verhältnisse haben die Gebührenpflichtigen die Stadt unverzüglich zu unterrichten und die Veränderungen nachzuweisen. Danach wird der Elternbeitrag neu berechnet. Das Gleiche gilt für Veränderungen des Bemessungseinkommens, die zu einer anderen Elternbeitragseinstufung führen. Der neu ermittelte Elternbeitrag wird ab dem 1. des Folgemonats der Änderungsmitteilung fällig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist. Kommen sie ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag für den jeweiligen Betreuungsumfang von der Stadt festgesetzt.

### **§ 8 Überprüfung der Selbstberechnung**

(1) Die Selbstberechnungen der Gebührenpflichtigen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig von der Stadt überprüft. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung die entsprechenden Einkommensnachweise wie z. B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Kommen die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Höchstbeitrag für das Kindergartenjahr zu entrichten. Sollten sich bei der Überprüfung eine Neueinstufung ergeben, wird der Elternbeitrag für das laufende Kindergartenjahr insgesamt neu festgesetzt.

(2) Eine Überprüfung der Selbstberechnung entfällt, wenn die Gebührenpflichtigen die Zahlung des höchsten Elternbeitrages erklärt haben oder wenn eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Jugendhilfeträger erfolgt.

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages befassten Stellen (Amt für Jugend und Soziales, Stadtkasse) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.10.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

### Anlage 1 zur Kindertagesstättegebührensatzung

Monatliche Elternbeiträge gem. § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättegebührensatzung

Bemessungseinkommen in €	Betreuung ab 3 Stunden/Tag				Betreuung ab 6 Std./Tag				Betreuung ab 9 Std./Tag	
	1 Std.	3 Std./T.	4 Std./T.	5 Std./T. (Hort)	1 Std.	6 Std./T.	7 Std./T.	8 Std./T.	1 Std.	9 Std./T.
bis 1.800,00	14,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	12,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €	11,00 €	99,00 €
1.801,00 bis 2.300,00	21,00 €	63,00 €	84,00 €	105,00 €	18,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	16,50 €	148,50 €
2.301,00 bis 2.800,00	28,00 €	84,00 €	112,00 €	140,00 €	24,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	22,00 €	198,00 €
2.801,00 bis 3.300,00	35,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	30,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	27,50 €	247,50 €
ab 3.301,00	42,00 €	126,00 €	168,00 €	210,00 €	36,00 €	216,00 €	252,00 €	288,00 €	33,00 €	297,00 €

**Geschwisterermäßigung:** Bei einem Elternbeitrag der Stufe 1 = 50 %; Stufen 2 bis 5 jeweils 25 %

Beträge werden auf volle 0,50 € auf- bzw. abgerundet.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.966.200,-- €
	in der Ausgabe auf	4.966.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	865.300,-- €
	in der Ausgabe auf	865.300,-- €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**820.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 auf 34,0 v. H. festgesetzt.

## § 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 226.322,-- € festgesetzt.

Bothel, den 14.12.2010

Samtgemeinde Bothel  
Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/060 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Januar 2011

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.949.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	5.949.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.093.100,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.093.100,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 334.300,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die im Haushaltsjahr 2011 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 300.872,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.125.002,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 141,96967 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 31,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	906.444
Helvesiek	227.297
Lauenbrück	587.519
Stemmen	233.169
Vahlde	170.573
Gesamtbetrag	2.125.002

Lauenbrück, den 16.12.2010

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2011

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen  
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt  
(Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne“ durch die Worte „in den Ortsteilen Deinstedt und Malstedt der Gemeinde Deinstedt“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004, zuletzt geändert am 29.11.2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 11.01.11

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen  
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt  
(Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne“ durch die Worte „in den Ortsteilen Deinstedt und Malstedt der Gemeinde Deinstedt“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 i. d. F. vom 29.11.2010“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 11.01.11

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne“ durch die Worte „in den Ortsteilen Deinstedt und Malstedt der Gemeinde Deinstedt“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 11.01.2010

Samtgemeinde Selsingen  
Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	183.200	1.071.500	888.300
die Ausgaben	---	6.700	1.205.000	1.198.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	139.600	206.600	67.000
die Ausgaben	---	139.600	206.600	67.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.000 Euro um 49.600 Euro verringert und damit auf 10.400 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 40.000 Euro um 280.000 Euro erhöht und damit auf 320.000 Euro neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Böttersen, den 14. Dezember 2010

Gemeinde Böttersen  
Holsten  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/113 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Böttersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Böttersen, den 31. Januar 2011

Gemeinde Böttersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am **29.11.2010** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.700 €		681.300 €	755.000 €
die Ausgaben	73.700 €		681.300 €	755.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	189.900 €		261.200 €	451.100 €
die Ausgaben	189.900 €		261.200 €	451.100 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Hellwege, den 29.11.2010

Gemeinde Hellwege  
Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Januar 2011

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.246.500,-- €
	in der Ausgabe auf	1.336.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	47.600,-- €
	in der Ausgabe auf	47.600,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**200.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemsbünde, den 15.12.2010

Gemeinde Hemsbünde  
Brinker  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 31. Januar 2011

Gemeinde Hemsbünde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am **29.11.2010** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.800 €		1.072.700 €	1.096.300 €
die Ausgaben	39.800 €		1.072.700 €	1.096.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	111.200 €		281.400 €	376.400 €
die Ausgaben	111.200 €		281.400 €	376.400 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Reeßum, den 29.11.2010

Gemeinde Reeßum  
Kirchner  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2011

Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am **06.12.2010** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		20.600 €	5.002.100 €	4.981.500 €
die Ausgaben		20.600 €	5.002.100 €	4.981.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	319.200 €		873.000 €	1.192.200 €
die Ausgaben	319.200 €		873.000 €	1.192.000 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Sottrum, den 06.12.2010

Gemeinde Sottrum  
Freitag  
Gemeindedirektor

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Januar 2011

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 30.08.2010 die folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt für mehr als die Hälfte des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Rates der Gemeinde**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, wird pro Jahr auf 15 begrenzt. Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 5,00 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird.

### **§ 3 Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.
- (3) Der Bürgermeister erhält für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 40,00 €.

### **§ 4 Verdienstaufschlag**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 5,00 € je Stunde begrenzt.

**§ 5  
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |          |
|---|----------|
| a) der Bürgermeister  | 350,00 € |
| b) der 1. stellv. Bürgermeister                                   | 120,00 € |
| c) der 2. stellv. Bürgermeister                                   | 80,00 €  |
| d) die Beigeordneten  | 80,00 €  |
| e) die Fraktionsvorsitzenden                                      | 120,00 € |
| f) der nebenamtliche Gemeindedirektor                             | 200,00 € |
| g) der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor            | 70,00 €  |
| h) Wegemeister im Ortsteil Sottrum                                | 140,00 € |
| i) Wegemeister in den Ortsteilen Stuckenborstel und Everinghausen | 100,00 € |
| j) Auslöser des Winterdienstes                                    | 50,00 €  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 6  
Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

**§ 7  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Sottrum vom 10.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 06. Dezember 2010

Gemeinde Sottrum  
Freytag  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**Inkrafttreten  
der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2  
„Gewerbegebiet“ in der Gemeinde Wohnste**

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 14.10.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus zu den allgemeinen Dienststunden der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, 11.01.2011

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister  
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2011 vom 07. Dezember 2010**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 09. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 31. Dezember 2008) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 erlassen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	4.263.000,00 EUR
	in den Aufwendungen auf	4.263.000,00 EUR
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.166.000,00 EUR
	in der Ausgabe auf	1.166.000,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 190.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 07. Dezember 2010

#### **Wasserverband Wingst**

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Januar 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 5 Z 01 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.02.2011 bis 09.02.2011 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 20. Januar 2011

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**Zweite Satzung  
vom 07. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung  
über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)  
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung am 07. Dezember 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

**In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Wortlaut neu hinzugefügt:**

- Perfluorierte Tenside (PFT)

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2010

**Wasserverband Wingst**

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2009  
des Wasserverbandes Wingst, Wingst  
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2009 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Commercial Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Cuxhaven, den 19. November 2010

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Cuxhaven  
Herbrig

## 2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. Dezember 2010 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss 2009 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

## 3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 01.02.2011 bis 09.02.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31.01.2011

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

### **Vierte Satzung vom 07. Dezember 2010 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) in der Fassung vom 09. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2010 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

##### **§ 1 Abs. 1 Punkt 4. wird wie folgt geändert:**

Land Hadeln in Otterndorf- alle Landkreis Cuxhaven - und

##### **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, und zwar mit der Einschränkung, dass für die Samtgemeinde Land Hadeln nur das Gebiet der Gemeinden Odisheim und Steinau und für die Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt versorgt wird.

**§ 2 Abs. 2 Buchstabe b. wird wie folgt geändert:**

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlamm Entsorgung gemäß § 149 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

**§ 4 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe d. wird wie folgt geändert:**

d. Land Hadeln: 1

**§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:**

c) Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Land Hadeln und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wingst, den 07. Dezember 2010

**Wasserverband Wingst**

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

---

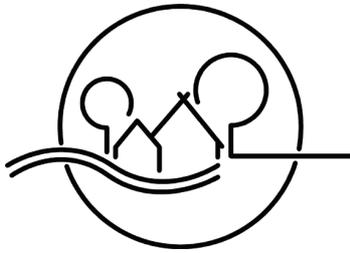
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2011 Nr. 2

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 28. Januar 2011

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 8. Februar 2011

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastungserteilung vom 15. Februar 2011

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 vom 15. Februar 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 11 B - Südwestlich der Leipziger Straße -, 2. Änderung vom 9. Februar 2011

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 28. Januar 2011

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungssatzung) vom 28. Januar 2011

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28. Januar 2011

Satzung vom 16. Dezember 2010 über die 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hesedorfer Straße – Teil I“, Abbendorf, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Februar 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 1. Februar 2011

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 7. Februar 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Unterhaltungsverband „Obere Wümme“ hat am 06.10.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung der Fintau bei Lauenbrück beantragt. Der Standort der geplanten Maßnahmen befindet sich in der Gemarkung Lauenbrück Flur 2, Flurstück 367/13 und Flur 6, Flurstücke 69/23 und 69/22.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 28.01.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Herr Reiner Garms, Hindenburgstraße 101, 27442 Gnarrenburg hat am 11.05.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgende Anlagen beantragt:

- Neubau eines Boxenlaufstalles mit 530 Pl. für Kühe,
- Neubau eines Strohlagers,
- Neubau eines Güllebehälters,
- Neubau von Siloplatzen,
- Neubau eines Feuerlöschteiches,
- Anbau einer Gerätehalle
- und Legalisierung von Siloplatzen;

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verfügt der Betrieb über insgesamt: 530 Plätze für Kühe, 65 Plätze für Rinder und 50 Plätze für Kälber. Der Standort der Anlage befindet sich in Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101 (Gemarkung: Gnarrenburg, Flur: 4, Flurstücke: 92/14 132/3 141/2).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstaben e und f des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

**Bekanntmachung  
des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss  
des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 über den Jahresabschluss 2008 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zurzeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und § 120 Abs. 4 NGO liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrates in der Zeit vom 16. Februar 2011 bis 24. Februar 2011 zur Einsichtnahme im Kreis- haus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Zimmer Nr. 237, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2011**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 01.02.2011 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-357 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2011 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 16. Februar 2011 bis 24. Februar 2011 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, Zimmer-Nr. 237, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 15. Februar 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

## Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	218.996.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	219.979.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.776.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.320.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.202.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.815.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.556.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	231.535.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	231.535.900 Euro

Der Haushaltsplan des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.208.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.208.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.895.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.905.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.895.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.665.600 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.964.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.956.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.960.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.481.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.618.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.274.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.356.800 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 658.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.641.600 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 16. Dezember 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 11 B – Südwestlich der Leipziger Straße – 2. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 B - Südwestlich der Leipziger Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Änderungsgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Leipziger Straße 4-32 (nur gerade Nrn.).

Rotenburg (Wümme), den 09.02.2011

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.02.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

#### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 27.03.2008 beschlossene Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der § 3 - Aufgaben - wird um die Ziffer 4 „Bearbeitung von Sondernutzungen i. S. des Nds. Straßengesetzes“ ergänzt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 28.01.2011

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

## Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 (2) NStrG und § 1 (4) FStrG).

### § 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel, soweit diese Satzung in § 4 - Erlaubnisfreie Nutzungen - nichts anderes bestimmt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 4 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfreie Nutzungen der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten darstellen, bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel. Erlaubnispflichtig sind insbesondere die in Anlage I zu dieser Satzung angeführten Sondernutzungen.

(2) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Nutzungsarten der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Regelung nicht ersetzt.

(2) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen**

(1) Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind - auch über den genutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 6 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen/Werbeanlagen/Tischen/Sitzgelegenheiten (Fahrradständer, Stellschilder, Warenauslagen und sonstige Geschäftshinweise)**

(1) Die Aufstellung von gewerblichen Anlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Samtgemeinde Fintel.

(2) Gastronomischen Betrieben können Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen - grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet - erlaubt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen sind im Bereich von Warenauslagen grundsätzlich unzulässig.

#### **§ 7 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße verbunden werden; dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalrechtlichen bzw. baupflegerischen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich gemacht werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.

(4) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Samtgemeinde Fintel keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 8 Erlaubnisantrag**

(1) Erlaubnisangebote sind - soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält - grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Samtgemeinde Fintel zu stellen.

(2) In den Erlaubnisangeboten sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Samtgemeinde Fintel kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

(4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung 2 Monate.

## **§ 9 Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
  - c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
  - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
  - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 7 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
  - b) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
  - d) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
  - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
  - f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

## **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel erhoben.

## **§ 11 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen handelt.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Samtgemeinde auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Samtgemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Samtgemeinde Fintel ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt (unerlaubte Sondernutzung) oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG).

## **§ 12 Haftung**

(1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Samtgemeinde Fintel keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Samtgemeinde Fintel haftet dem/der Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.

(3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Samtgemeinde Fintel für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Samtgemeinde Fintel weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Samtgemeinde Fintel von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Samtgemeinde Fintel erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

(4) Die Samtgemeinde Fintel kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Samtgemeinde Fintel vorzulegen.

## **§ 13 Ausnahmeregelungen, öffentlich-rechtliche Verträge**

Die Samtgemeinde Fintel kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. wenn die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

## **§ 14 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- c) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt,
- d) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
- e) entgegen § 11 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, 28.01.2011

Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

### **Anlage I**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 3 der Satzung sind zum Beispiel:

- 1) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel; auch Bauchladenverkauf),
- 2) der befristete, ortsfeste Handel,
- 3) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,
- 4) das Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen (Fahrradständer, Stellschilder, Warenauslagen und sonstige Geschäftshinweise),
- 5) die Durchführung von Werbeaktionen, insbesondere Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie die Werbung mit Lautsprechern,
- 6) die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- 7) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen u. ä.,
- 8) das Verteilen und der Verkauf von gewerblichen Handzetteln sowie Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen, religiösen oder gemeinnützigen Inhalts,
- 9) das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z. B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer oder Verblindmauern,
- 10) das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern usw.), sofern ihre Aufstellung nicht nur vorübergehend geschieht ,
- 11) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Fußgängertunneln, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Kränen, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt - auch in Containern - u. ä. sowie die Anlage von Baustellenzufahrten,
- 12) das Aufgraben der Straße für z. B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Fassadenbegrünungen u. ä.,
- 13) zu Werbezwecken aufgestellte Kraftfahrzeuge/Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
- 14) das Anbringen von Planen mit Werbeaufdrucken an (Bau-)Gerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper.

### **Anlage II**

#### **Erlaubnisfreie Nutzungen**

Erlaubnisfrei nach § 4 der Satzung sind folgende Nutzungen:

- 1) der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Bau- und sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen, der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit des Tagesbeginns der Nutzung, geräumt werden,

- 2) bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen oder in die Fassade teilweise eingebaute Abfallbehälterschranke,
- 3) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Warenbänke und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,00 m<sup>2</sup>, wenn sie auf Gehwegen in einer Höhe bis zu 3,00 m und innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m und einer Straßenfrontlänge von 1,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m verbleibt, sofern ein Eingriff in die Straße unterbleibt; die Erlaubnisfreiheit erstreckt sich nicht auf Zigarettenautomaten in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Jugendzentren usw.,
- 4) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern und Schriften politischen, religiösen und gemeinnützigen Inhaltes auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen,
- 5) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
- 6) Dekorationen, die aus Anlass von Umzügen, Schützenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen angebracht werden; nach Beendigung der Veranstaltung sind diese zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich nach Quadratmetern, laufenden Metern oder Standeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden auch für Jahres- und Monatsgebühren anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:
 

1 Jahr	= 12 Monate bzw. 360 Tage
1 Monat	= 30 Tage
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Baumaschinen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., bei Baustelleneinrichtungen, Freisitzen u. ä. die umzäunte bzw. sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung, beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter.
- (5) Macht die Samtgemeinde Fintel Auflagen zur Freihaltung von Verkehrsflächen oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen z. B. durch Pflanzkübel, so bleiben die dafür erforderlichen Flächen bei der Bemessung der Gebühr unberücksichtigt.

(6) Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum

- a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und
- b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m genutzt wird.

(7) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners.

(9) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildnerin/-schuldner sind

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat, und
- c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob sie/er die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung erhalten hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschildner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres und
- c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.

(3) Die Samtgemeinde Fintel kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.

(4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.

(3) Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

### **§ 6 Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen, öffentlich-rechtliche Verträge**

(1) Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 4 Abs. 1 und der Anlage II der Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Fintel keiner Erlaubnis bedürfen. Überschreitet eine Nutzung die Maße, die sie erlaubnis- und gebührenfrei machen würde, so wird die gesamte Fläche der Sondernutzung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
- b) das Land Niedersachsen für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
- c) die Samtgemeinde Fintel und ihrer Mitgliedsgemeinden für alleinige, eigene Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten,
- d) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide,
- e) ortsansässige Vereine und Verbände.

(3) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.

(4) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer/innen und ihnen Gleichgestellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.

(5) Die Samtgemeinde Fintel kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Fintel Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

(7) Die Samtgemeinde Fintel kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, 28.01.2011

Niestädt  
Samtgemeindegemeindevorstand

(L. S.)

## Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	S o n d e r n u t z u n g s g e b ü h r					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wöchentl. Euro	tägl. Euro	Mindest- gebühr Euro	Rahmengebühr Euro
1	(Waren-) Automaten, Vitrinen, Auslage- und Schaukästen, Litfass-Säulen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind u. mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen: je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	60,00	7,50				
2	Briefkästen, Telefonzellen, Autorufsäulen, Kabelverzweiger oder ähnliche Einrichtungen: je Anlage					25,00	25,00 – 500,00
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun: je Standplatz					25,00	25,00 – 500,00
4	Container (Altkleider usw.): je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	120,00	15,00			25,00	
5	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	20,00					
6	Private Bauten/Anlagen, z. B. Gartenhäuser, Markisen, Vordächer, Verblendmauern, Mülltonnenschränke: je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	10,00	1,50			25,00	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert u. nicht unter Nr. 3 fällt: je Standplatz			12,00	3,00	25,00	
8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen und den Gemeingebrauch beeinträchtigen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt					25,00	25,00 – 500,00
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden: je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	120,00	15,00			25,00	
10	Stellschilder und Plakattafeln: pro Stellschild oder Plakattafel				0,20	25,00	
11	(befristete) ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u. ä.: je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	150,00	18,75				
12	Verkaufswagen und ambulante Handels-/Verkaufsstände aller Art (Warenauslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel: je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche					25,00	25,00 – 500,00
13.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach der "Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel" erlaubnisfrei sind: je Anlage	50,00					
13.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen			12,00	3,00	25,00	
14	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger a) je Pkw b) je Lkw; Zugmaschinen c) je Anhänger		30,00 60,00 30,00	10,00 20,00 10,00		25,00	

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wöchentl. Euro	tägl. Euro	Mindest- gebühr Euro	Rahmengebühr Euro
15	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen: je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche						
	<b>Preisgruppe</b>						
	a) Getränkebestand			20,00	5,00		
	b) Imbiss-Stand, Fischstand, Sammelstand/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u. ä., Automatenwagen)			6,00	1,50		
	c) Verkaufsstand/-wagen für Kunsthandwerk, Hüte, Mützen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung, Puppen, Lederwaren, Geschenkartikel, Blumen			2,00	0,50		
	d) Neuheiten			2,00	0,50		
	e) Verkaufsstand/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, Ausspielungen (Losbude), Schießwagen, Schießhalle			2,00	0,50		
	f) Fahrgeschäfte (Autoskooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäft, Kettenkarussell u. ä.)			2,00	0,50		
	g) Reitbahn, Schankzelt, Bühnenaufbauten, Zeltanbau bei Getränke- und Imbiss-Stand			1,00 – 2,00	0,25 – 0,50		wöchentl./tägl.
	<b>Sonstiges</b>						
	h) Drehorgelspieler und Straßenmusikanten			10,00	2,50		
	i) Kraftmesser u. ä. (je Stück)			20,00	5,00		
	j) Bauchkastenhändler einschl. Luftballons (je Person/Stand)			40,00	10,00		
	k) auf dem Marktplatz abgestellte Fahrzeuge, Kassen-, Maschinen-, Wohnwagen pro Stück			20,00	5,00		
16	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				10,00 15,00	25,00	
17	Werbeaktionen a) je Infostand b) je Person, die z. B. Infoblätter verteilt				20,00 10,00	25,00	

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

### Satzung über die 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995, zuletzt geändert am 25.02.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

(2) b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie deren Vertreter und dem Gemeindejugendfeuerwehrt als Beisitzerinnen oder als Beisitzer kraft Amtes,

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

3. In § 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte gestrichen:

(2) nach Anhörung des Gemeindekommandos

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 16.12.2010

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

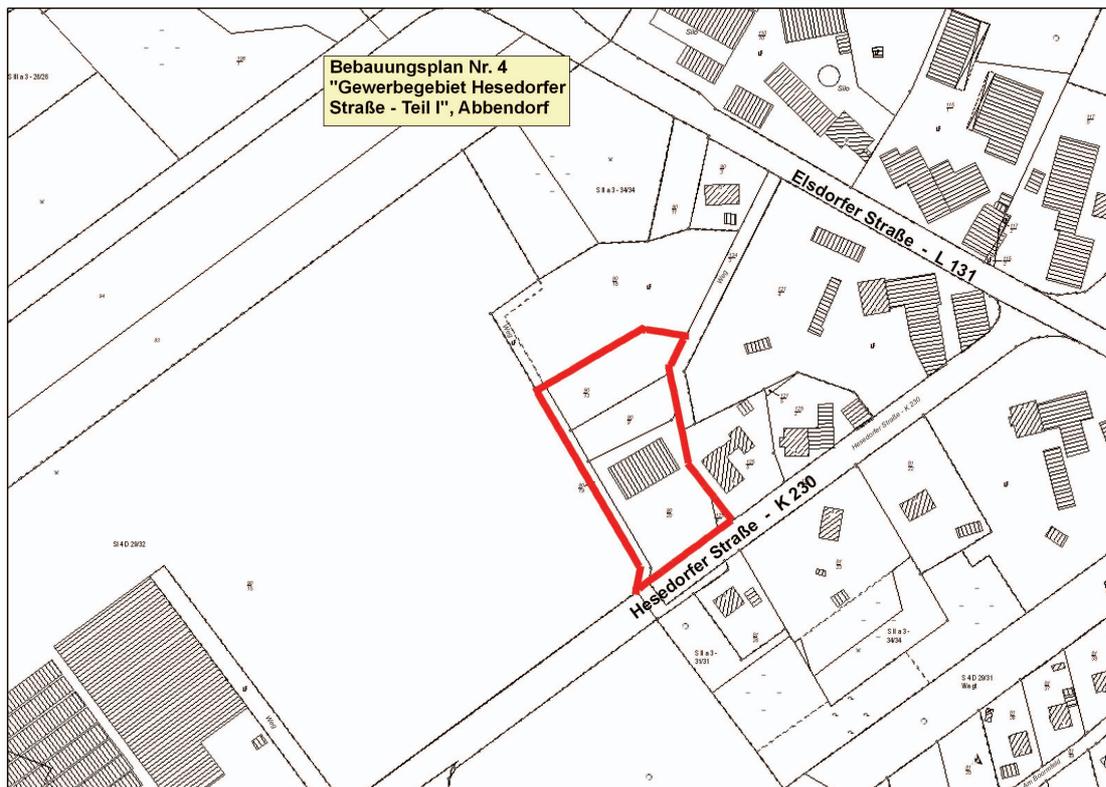
## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hesedorfer Straße – Teil I“, Abbendorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 16.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Hesedorfer Straße – Teil I“, Abbendorf, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 4, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.02.2011

Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor**

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.03. bis 31.03.2011 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2009
  - a) Jahresrechnung 2009
  - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.02.2010
  - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 19.02.2010
2. Haushaltsjahr 2011
  - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 01.02.2011

Saul  
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

### **Einladung zu der am Donnerstag, den 17. März 2011, um 16:00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

#### TAGESORDNUNG

##### **Öffentlicher Teil**

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
  - ordnungsgemäßen Einladung
  - Vollzähligkeit der Teilnehmer
  - Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnung
  - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckbandsversammlung

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 5. Oktober 2010
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 6 Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Jürgen Lange
- 7 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 7. Februar 2011

Behrens  
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2011 Nr. 3

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24. Februar 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011 vom 21. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 26. Januar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2011 vom 9. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Januar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ochsenäcker“, 1. Änderung, der Gemeinde Kirchwalsede vom 10. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2011 vom 21. Januar 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Strasburger Landbetriebs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde, hat am 23.06.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Rindern und Kälbern beantragt.

Die Anlage (Nummerierung der Anlagenteile lt. Lageplan) besteht aus folgenden neu zu errichtenden Anlagenteilen:

- 14 Stall für Kälber bis 6 Monate (ca. 200 Tierplätze)
- 15 Milchviehstall (ca. 606 Tierplätze)
- 17 Güllebehälter
- 18 Erweiterung der Silageflächen
- 18a Futterhalle
- 19 Asphaltfläche für Silageschläuche
- 21 Repr stall (ca. 30 Tierplätze)
- 20 Jungrinderstall (ca. 528 Tierplätze) – Errichtung im 2. Bauabschnitt

sowie den bereits vorhandenen, teilweise im vereinfachten BImSchG-Verfahren genehmigten Anlagenteilen:

- 3/4 Boxenlaufstall mit Melkstand
- 5/6 Rinderstall mit Überdachung
- 7 Rinder-, Bullen- und Kälberstall
- 9 Silageflächen
- 10 Güllebehälter
- 11 Melkhaus und Reproduktion
- 11a Kälberhütten
- 12 Milchviehstall
- 13 Erweiterung Repr stall

sowie vorhandenen und neuen Zuwegungs- und befestigten Flächen und Zäunen.

Insgesamt besteht die Anlage nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen aus 1.794 Rinderplätzen und 240 Kälberplätzen. Das Güllelagervolumen beträgt 5.598 m<sup>3</sup>.

Der Standort der Anlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 30 (Gemarkung: Bevern, Flur: 2, Flurstück: 69/2).

Die Anlage soll im Sommer/Herbst 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 Buchstabe e) und f) Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterläge damit nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 09.03.2011 bis zum 08.04.2011**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Stadt Bremervörde, Rathaus  
Zimmer-Nr. 38, 2. OG  
Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde

Einsichtsmöglichkeiten:

montags, dienstags und donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.04.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 25.05.2011 ab 10.00 Uhr**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Kreishaus, Großer Sitzungssaal**  
**Hopfgarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 24.02.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	30.907.800 Euro
	in der Ausgabe auf	30.907.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	7.081.000 Euro
	in der Ausgabe auf	7.081.000 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.567.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 NGO angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2010

Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus. Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 28. Februar 2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 07.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.640.200,-- €
	in der Ausgabe auf	2.029.100,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	274.200,-- €
	in der Ausgabe auf	274.200,-- €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000,- €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	385 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Brockel, den 07.02.2011

Lüdemann (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel den 28. Februar 2011

Gemeinde Brockel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	<b>Euro</b>
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.143.603
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.143.603
1.3 der außerordentlichen Erträge	-
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	-

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.430.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.894.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	763.300
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.824.600
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.271.500
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.521.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.465.600
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.240.200
	- 774.600

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 524.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer		400 v. H.

Gnarrenburg, den 16. Dezember 2010

Gemeinde Gnarrenburg

Der Bürgermeister

Renken

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 28. Februar 2011

Gemeinde Gnarrenburg

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.434.200,-- €
	in der Ausgabe auf	1.711.800,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	113.800,-- €
	in der Ausgabe auf	113.800,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

**100.000,00 €**

veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**400.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemslingen, den 15.02.2011

Kregel  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/064 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 28. Februar 2011

Gemeinde Hemslingen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	645.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	691.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	639.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	692.300 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 106.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Hepstedt, den 26.01.2011

Meyer (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 28. Februar 2011

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	582.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	621.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
3.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	570.100 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	622.200 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.500,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 09.02.2011

Springwald (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 28. Februar

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.023.300,-- €
	in der Ausgabe auf	1.023.300,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	93.000,-- €
	in der Ausgabe auf	93.000,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**500.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 27.01.2011

Lütjens  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/065 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 28. Februar 2011

Gemeinde Kirchwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker", 1. Änderung, der Gemeinde Kirchwalsede**

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

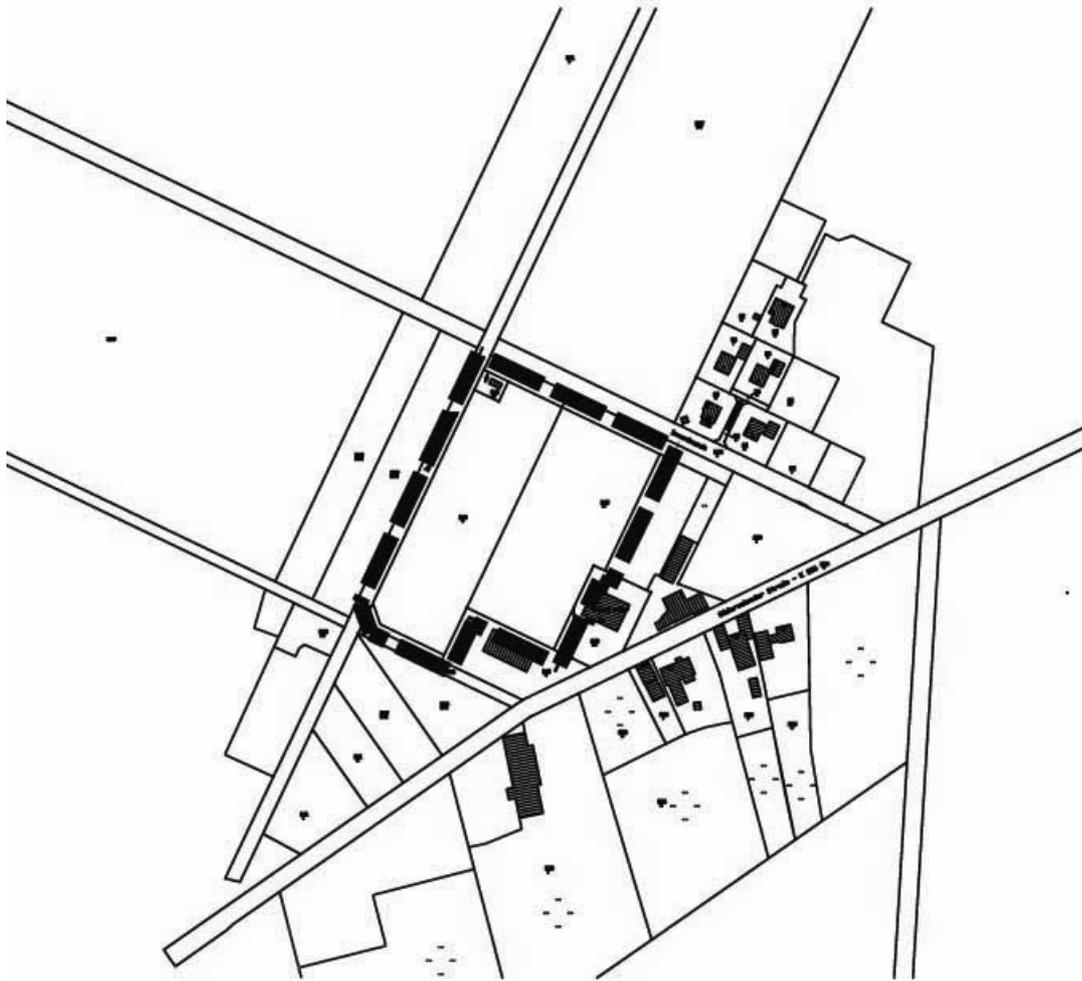
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 10.02.2011

Der Bürgermeister  
Lütjens

**Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker", 1. Änderung



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 13.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	292.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	309.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
4.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	283.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.900 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	292.000 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	337.100 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	400 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, den 21.01.2011

Nicolaus (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2011

Gemeinde Westertimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 22. Februar 2011

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Februar 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. März 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. März 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von 2 Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Museumsgelände - vom 15. Februar 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Bebauungsplan Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Straße Am Schlossberg - vom 15. Februar 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 4. März 2011

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage“ der Gemeinde Fintel vom 15. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Februar 2011

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt vom 28. Februar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ippensen Farm II“ in der Gemeinde Vierden vom 3. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011 vom 17. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2011 vom 9. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. Januar 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Präambel**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als kommunaler Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zugelassen worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist damit verpflichtet, für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II eine besondere Einrichtung zu errichten und zu unterhalten. Er hat hierfür zum 01.01.2005 das Arbeitsmarktportal Rotenburg (Wümme) - ArRoW - errichtet, das ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) weiter geführt wird. Gemäß den §§ 6 d, 18 d SGB II ist ab dem 01.01.2011 bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

### **Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der örtliche Beirat führt die Bezeichnung „Örtlicher Beirat des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ (im Folgenden: örtlicher Beirat) und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

#### **§ 2 Aufgabe**

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

#### **§ 3 Bildung**

(1) Der örtliche Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter nachfolgender Organisationen:

- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmensverband
- Agentur für Arbeit
- Wirtschaftsförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Städte und Samtgemeinden
- Landvolk
- Berufsbildende Schulen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Wohlfahrtsverband/gemeinnütziger Träger
- einer ähnlichen, am örtlichen Arbeitsmarkt beteiligten Organisation.

Solange eine/mehrere der genannten Organisationen keine Vertreterin/keinen Vertreter in den örtlichen Beirat entsendet/n, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Vertreterinnen/Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

(4) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter werden bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmt.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die in Absatz 2 genannten Organisationen vorgeschlagen. Ebenso wird im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, ein nachrückendes Mitglied oder Ersatzmitglied durch diese benannt.

(6) Die Mitgliedschaft im örtlichen Beirat kann durch Erklärung des Mitglieds oder Ersatzmitglieds oder der entsendenden Organisation beendet werden; es erfolgt eine Nachbesetzung.

(7) Die Mitglieder des örtlichen Beirats werden alle drei Jahre neu berufen; die bisherige Mitgliedschaft im örtlichen Beirat schließt eine erneute Berufung nicht aus.

#### **§ 4 Organisation**

(1) Der örtliche Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

(2) Das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) lädt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung sind schriftlich und mindestens 21 Tage vor der Sitzung bei dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzureichen.

(4) An den Sitzungen des örtlichen Beirats nehmen die Mitglieder des örtlichen Beirats, die/der Beauftragte für Chancengleichheit im Sinne von § 18 e SGB II, Vertreterinnen/Vertreter des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme), die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt als Zuhörer teilzunehmen.

(5) Der örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Aus den Mitgliedern des örtlichen Beirats wählt dieser eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Der örtliche Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der örtliche Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu beschließen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf gleichem Wege.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Beratungsergebnis fest.

#### **§ 6 Ergebnisprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses enthält die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion, die Beschlüsse/Empfehlungen und die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Für die Erstellung des Protokolls ist das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) verantwortlich.

(3) Das Ergebnisprotokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Das genehmigte Ergebnisprotokoll wird durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Information und Kenntnisnahme übersandt.

## **§ 7 Kosten**

Die Mitglieder des örtlichen Beirates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Die mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Aufwendungen und/oder Fahrtkosten sind durch die entsendenden Organisationen im Rahmen der insoweit einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu tragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 22.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herrn Hans-Wilhelm Klindworth, Am Sande 4, 27419 Kalbe hat am 25.08.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Legehennenstalles für 20.000 Legehennen nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich in Kalbe, Außenbereich 3

Gemarkung: Kalbe, Flur: 3, Flurstück: 39.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 25.02.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Firma Kriete & Partner GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Brauel, Flur 2, Flurstück 61/11.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Anlage 1 Nr. 1 c NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 02.03.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Frau Anne Wiebusch hat am 25.10.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Teilverrohrung des Verbandsgewässers „Vorfluter II“, Gewässer III. Ordnung, beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Klein Meckelsen Flur 3 Flurstück 63/15.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 11.03.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von 2 Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 58 – Gebiet zwischen Wiesenstraße und Museumsgelände -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt die Satzung zur Aufhebung von 2 Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Museumsgelände - vom 15.02.1979 und die Begründung beschlossen.

Die Teilbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet der Wümmeniederung nördlich des Ratsgymnasiums zwischen Straße Am Schlossberg und Mühlenstreek bzw. nördlich angrenzend an die Wohngrundstücke Wiesenstraße 22, 26 und 30.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Aufhebungssatzung und die Begründung ab 15.03.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 58 – Gebiet zwischen Wiesenstraße und Straße Am Schlossberg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 58 - Gebiet zwischen Wiesenstraße und Straße Am Schlossberg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.03.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2011

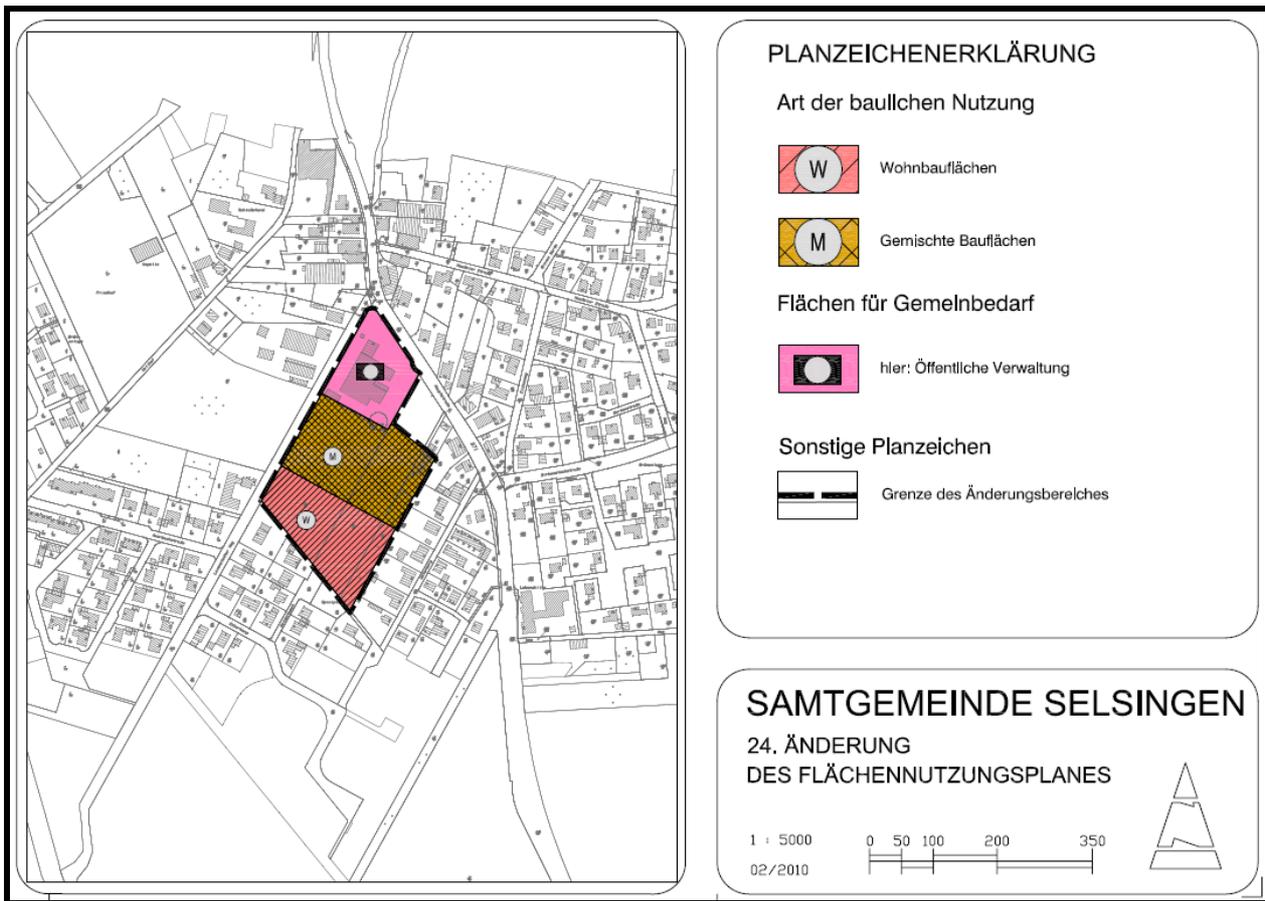
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 24. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 28.02.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/113) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 29.11.2010 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Fläche für Gemeinbedarf (für öffentliche Verwaltung), eine gemischte Baufläche (für ein Zentrum für betreutes Wohnen mit ergänzenden Nutzungen) und eine Wohnbaufläche in der Gemarkung Selsingen dargestellt.



Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 04.03.2011

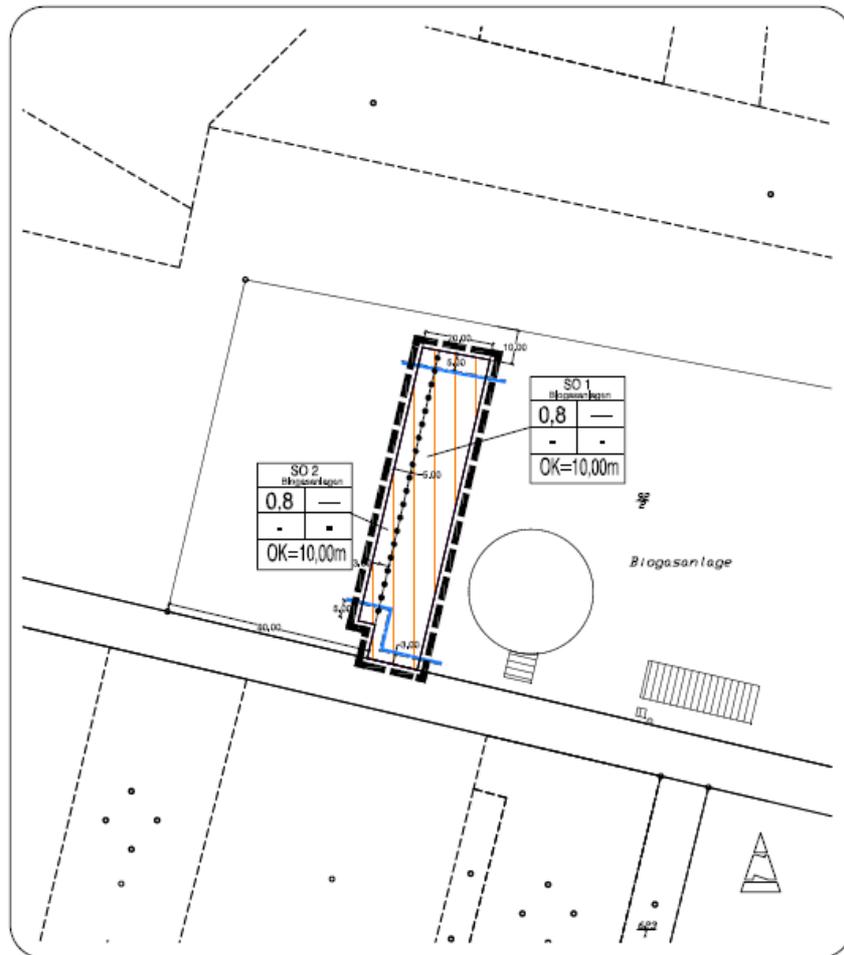
Samtgemeinde Selsingen  
 Der Samtgemeindebürgermeister  
 Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage“, bestehend aus der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage“ einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fintel, den 15.03.2011

Der Bürgermeister  
Riebesehl

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	545.800 €
	in der Ausgabe auf	545.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	60.800 €
	in der Ausgabe auf	60.800 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Stemmen, den 15.02.2011

Trau (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 15. März 2011

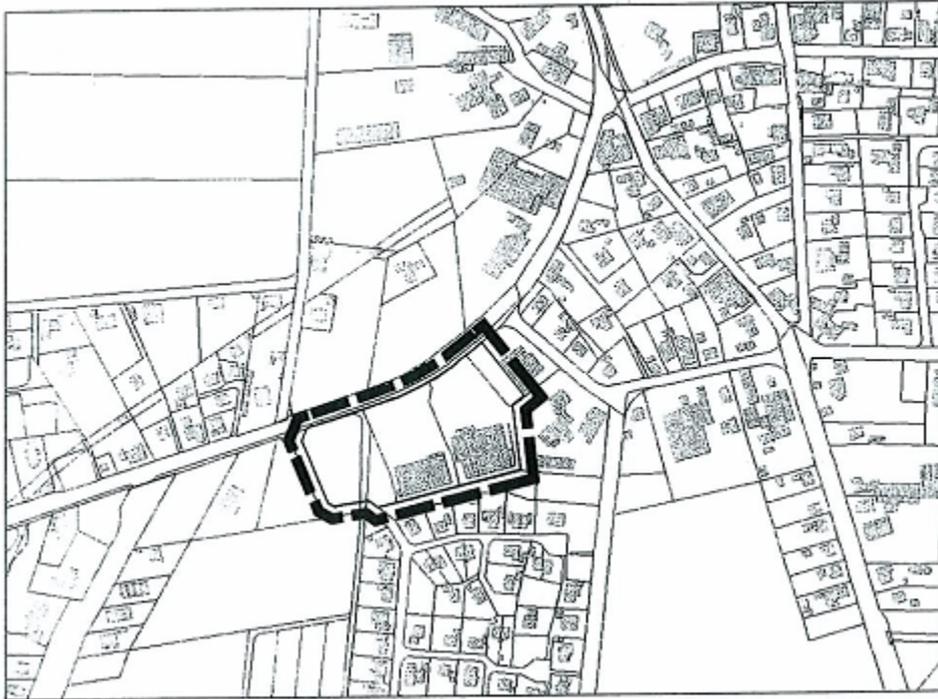
Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

**Inkrafttreten**  
**der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32**  
**„Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt**

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 28. Februar 2011

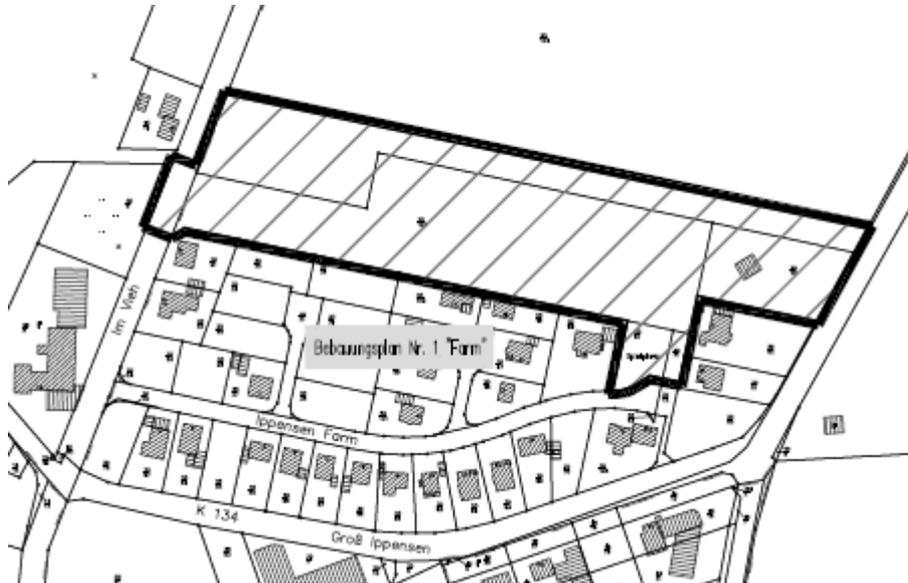
Gemeinde Tarmstedt  
Holle  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ippensen Farm II“ in der Gemeinde Vierden**

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 5, „Ippensen Farm II“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vierden, den 03.03.2011

Gemeinde Vierden  
Der Bürgermeister  
Schmitthen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 17.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	395.800 €
	in der Ausgabe auf	395.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	136.900 €
	in der Ausgabe auf	136.900 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vahlde, den 17.02.2011

Rademacher  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. März 2011

Gemeinde Vahlde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	515.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	564.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	501.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	501.300 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	522.400 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 240.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 83.000,-- € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	430 v. H.
1.2	Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 09.02.2011

Seeger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. März 2011

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	469.100 €
	in der Ausgabe auf	469.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	118.000 €
	in der Ausgabe auf	118.000 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**75.000,-- €**

festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Westerwalsede, den 20.01.2011

Hestermann  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. März 2011

Gemeinde Westerwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2011 Nr. 5

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. März 2011

Abfallbilanz 2010 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19. März 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Januar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ahausen vom 23. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Februar 2011

Satzung vom 21. Juni 2010 über die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg vom 26.09.1994

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Januar 2011

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Januar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 11. Februar 2011

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 5 „Ippensen Farm II“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO der Gemeinde Vierten vom 24. März 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2009 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.02.2010 (BGBl. I S. 1139), wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

#### **1. Bezeichnung der Güter**

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSEB in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB)

#### **2. Fahrweg**

##### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

##### **2.2 Positivnetz**

Das **Positivnetz** besteht aus den in der beigefügten Karte in gelb markierten Straßen. Sie ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

##### **2.3 Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen sowie den in der beigefügten Karte in rot markierten Straßen.

##### **2.4 Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

#### **3. Benutzung des Fahrweges**

##### **3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

##### **Anmerkung zur Ferienreiseverordnung**

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

### 3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### 3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### 3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

## 4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

### 4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

### 4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

### 4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

### 4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### 4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

## 5. Übergangsregelungen an den Kreisgrenzen

Bei Beförderungen aus den angrenzenden Kreisen ist ab Kreisgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

## 6. Ordnungswidrigkeiten

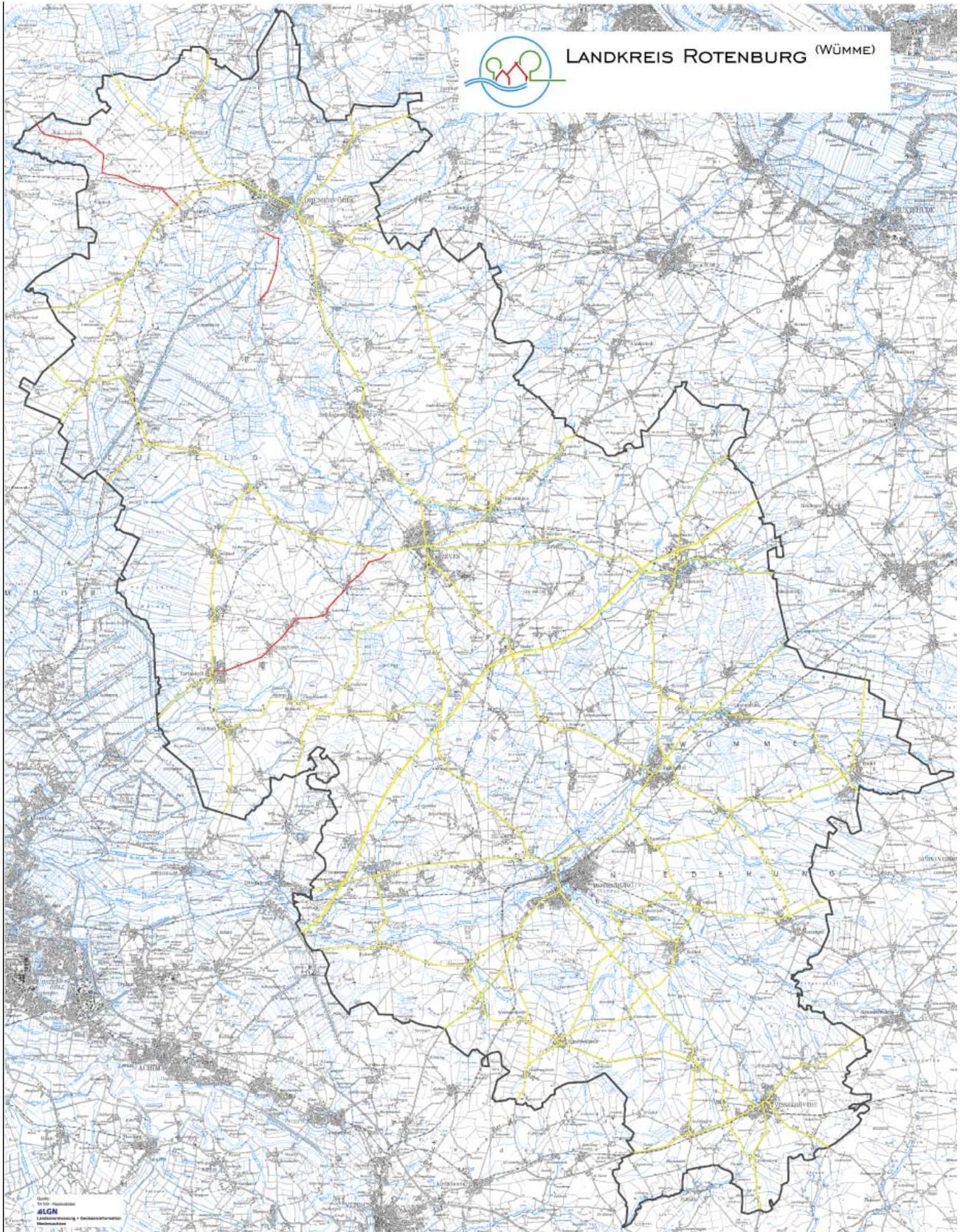
Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSEB können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2011 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2012.

Rotenburg (Wümme), den 11. März 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
In Vertretung  
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## Abfallbilanz 2010

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen.

### I. Stofflich und thermisch verwertete Abfälle

Abfallart	Jahresmenge 2010
Hausabfall .....	26.909 to
Gewerbeabfall .....	513 to
Sperrabfall .....	5.734 to
Grünabfall .....	27.750 to
Altmetalle .....	13 to
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik .....	57 to
Altpapier (einschließlich DSD-Anteil) .....	6.293 to
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle .....	182 to
<b>Gesamt .....</b>	<b>67.451 to</b>

### II. Deponierte Abfälle

Boden .....	1.509 to
Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte .....	160 to
<b>Gesamt: .....</b>	<b>1.669 to</b>

### III. Gefährliche Abfälle

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen .....	48,2 to
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung .....	2.537 to

### IV. Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 2010 insgesamt 11,3 Mio. EURO aufgewendet.

Rotenburg (Wümme) 19.03.2011  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.258.300 €
	in der Ausgabe auf	7.258.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.534.900 €
	in der Ausgabe auf	2.534.900 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.717.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) 50 % nach der Einwohnerzahl       | 71,503313568 €     |
| b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl | 14,841452740 v. H. |

Sottrum, den 27. Januar 2011

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. März 2011

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenstrasse" mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ahausen, Hauptstraße 9, 27367 Ahausen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ahausen, den 23.03.2011

Der Bürgermeister  
Intemann

#### **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenstraße"**



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 01.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	466.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	456.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	420.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	420.200 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	404.700 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,-- € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Bülstedt, den 06.02.2011

Immig (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 31. März 2011

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

### **Satzung über die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg vom 26.09.1994**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 11 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg“ erhält folgende Fassung:

##### **§ 11 Jugendfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

#### **Artikel II**

Es wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

##### **§ 11 a Kinderfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

### **Artikel III**

§ 13 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 13**

##### **Innere Organisation der Abteilungen**

(1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und nach den Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Gnarrenburg.

(2) Für die Jugendfeuerwehr gelten die „Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gnarrenburg“, für die Kinderfeuerwehr entsprechend die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gnarrenburg“.

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 21. Juni 2010

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	970.300 €
	in den Ausgaben auf	970.300 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	731.500 €
	in den Ausgaben auf	731.500 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 479.300 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 380 v. H. |

Horstedt, den 24. Januar 2011

Gebers  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 31. März 2011

Gemeinde Horstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## **Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 26 und 28 Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2009 (Nds. GVBl. S. 631 der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder die im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit

- a) sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
- b) eine entsprechende Absprache mit der Ortsfeuerwehr getroffen ist und
- c) gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstaussfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

(3) Für Hilfe- und Sachleistungen bei Großveranstaltungen (z. B. Hurricane-Festival u. ä.) wird durch die Gemeinde Scheeßel ein Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühren werden pauschal festgesetzt. Sie werden auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes der vor Ort befindlichen Kräfte bemessen. Von dem festgesetzten Betrag erhält die Gemeinde Scheeßel für die Bereitstellung von Fahrzeugen und technischem Gerät 15 %. Der restliche Betrag verbleibt als Zuschuss bei der Freiwilligen Feuerwehr Scheeßel.

## **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

## **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) Einsatz oder zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern oder sonstigen Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## **§ 4 Kosten- und Gebührenschildner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich

- a) bei Leistungen nach §§ 2 a, d und e gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

Kostenerstattungspflichtig ist:

- 1) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
  - 2) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
  - 3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  - 4) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- b) bei Leistungen nach § 2 b gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Kostenerstattungspflichtig ist der Veranstalter oder Veranlasser.
  - c) bei Leistungen nach § 2 c gem. § 2, Abs. 2, Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Kostenerstattungspflichtig ist die ersuchende Gemeinde.

(2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

## **§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, Hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Nds. GVBl. 1982. S. 139) vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Gemeinde Scheeßel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.11.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.01.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 11. Februar 2011

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

**Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Scheeßel  
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
vom 10. Februar 2011**

1.	Kosten für Personaleinsatz	EURO
1.1.	Brandsicherheitswache je Person und Stunde	10,00 €
1.2.	Grundbetrag je Person und Stunde soweit nicht Brandsicherheitsw.	15,00 €
1.3.	Zusatzbetrag (zus. zu 1.1. und 1.2.)	tatsächlicher Verdienstaussfall
2.	Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen je Stunde (ohne Personal)	EURO
2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF16/24 Tr.,10/20,20/30, 20/40)	100,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug (STLF 10/6,LF10/6,HLF10/6, LF 20/16, HLF 20/16)	100,00 €
2.3.	Rüstwagen (RW 1) Gerätewagen (GW),Wechseladerfahrzeug(WLF)	100,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	62,50 €
2.5.	Schlauchwagen (SW 1000)	75,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW 1)/Kommandowagen (KdoWg)	37,50 €
2.7.	Schlauchanhänger/Krafffahrzeuganhänger	25,00 €
2.8.	Wegstreckenentschädigung je gefahrener Kilometer	1,00 €
3.	Kosten für Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung ohne Fahrzeug (je Stunde)	EURO
3.1.	Rettungs- und Sanitätsgerät	
3.1.1.	Schiebe-, Steck-, Klapp-, Haken und Strickleiter je Teil	1,00 €
3.1.2.	Krankentrage/Rettungstrage	1,00 €
3.1.3.	Sprungtuch	3,00 €
3.2.	Beleuchtungs- und Signalgerät	
3.2.1.	Notstromaggregat	11,00 €
3.2.2.	Halogen-, Stativ- und Handscheinwerfer je Teil	2,50 €
3.2.3.	Signalaschenlampe, Signalstab, Warnblinkanlage, Akkuhandscheinwerfer u. Zubehör (Kabeltrommel u. ä.) je Teil	1,00 €
3.3.	Arbeitsgerät	
3.3.1.	Greifzug	6,00 €
3.3.2.	Winde, Kettenzug je Teil	2,00 €
3.3.3.	Schneidgerät	3,00 €
3.3.4.	Hydraulischere und -spreizer	11,00 €
3.5.5.	Motorsäge/Rettungssäge	10,00 €
3.5.6.	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
3.3.7.	Zieh-Fix	15,00 €
3.4.	Atemschutzgerät	
3.4.1.	Pressluftatmer	9,00 €
3.4.2.	Beatmungsgerät	4,00 €
3.4.3.	Wärmebildkamera	30,00 €
3.5.	Wasserpördergerät und Zubehör	
3.5.1.	Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	10,00 €
3.5.2.	Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Übergangsstück und Stützkrümmer je Teil	1,00 €
3.5.3.	Wasserstrahlpumpe, Permarop-Pumpe, Tauchpumpe und Wasserauger je Teil	2,00 €
3.6.	Löschgerät und -mittel, Verbrauchsmaterial	
3.6.1.	Handfeuerlöscher	Kosten für Füllung + 10 %
3.6.2.	Schaummittel	Kosten für Verbrauch + 10 %
3.6.3.	Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Schlauchhaspel und Strahlrohr je Teil	1,00 €
3.6.4.	Ölsperre je Einsatztag	25,00 €
3.6.5.	Ölbindemittel, Einwegölsperre, Sanitätsmaterial, Atemschutzfilter, Kraftstoffe usw.	Kosten für Verbrauch + 10 %
3.7.	Sonstige Ausrüstungsgegenstände	
3.7.1.	Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstangen, Einreißhaken, Leinen, Handsägen u. ä. je Teil	1,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	5.157.400 €
	in den Ausgaben auf	5.157.400 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	1.555.900 €
	in den Ausgaben auf	1.555.900 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Sottrum, den 24. Januar 2011

Freytag  
Gemeindedirektor (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. März 2011

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.805.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.846.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.606.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.588.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	643.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.085.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.249.800 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.673.800 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 434.000,- € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	500 v. H.
1.2	Grundsteuer B	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Tarmstedt, den 11.02.2011

Holle (L. S.)  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 31. März 2011

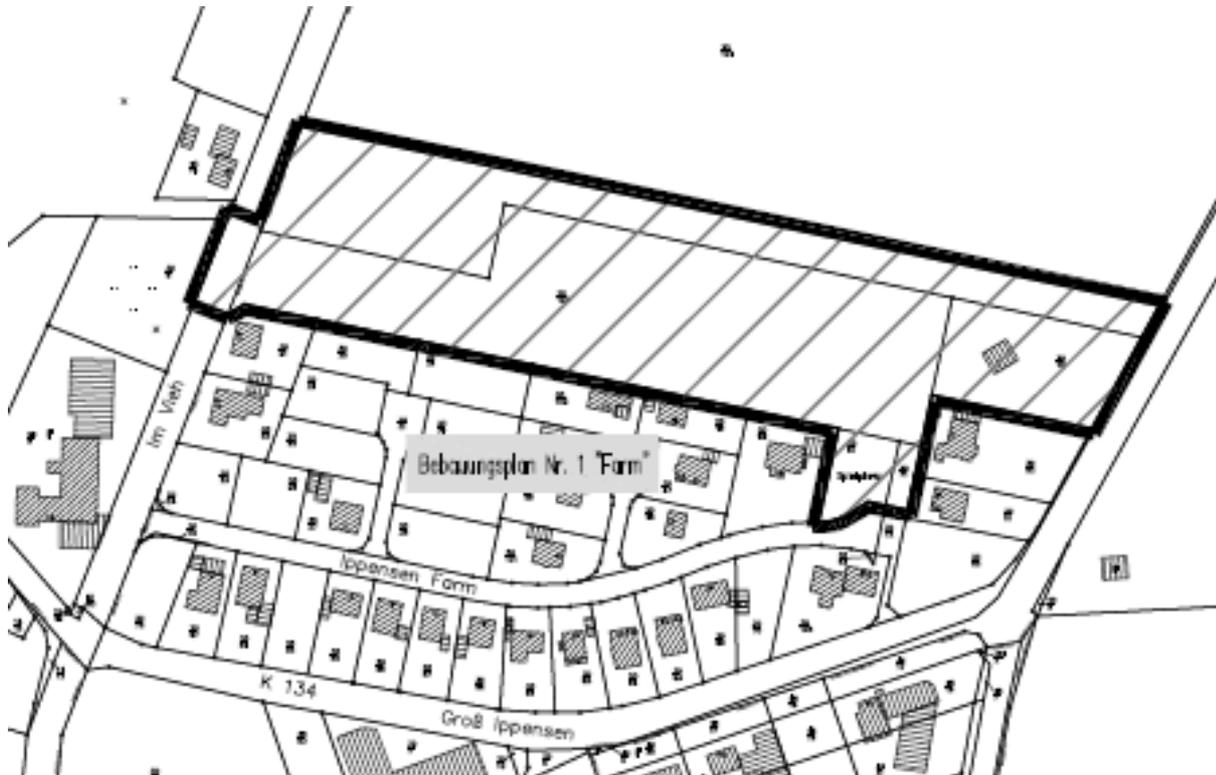
Gemeinde Tarmstedt  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

### **Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 5 „Ippensen Farm II“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO der Gemeinde Vierden**

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 5, „Ippensen Farm II“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 91, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vierden, den 24.03.2011

Gemeinde Vierden  
Der Bürgermeister  
Schmitthen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 15. April 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 15. April 2011

Entschädigungssatzung Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt vom 1. März 2011

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 2. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. Februar 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 21. Februar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung, „Repowering Windpark Wohnste“ in der Gemeinde Wohnste vom 12. April 2011

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten der Gemeinden Helvesiek, Stemmen, Lauenbrück und Scheeßel vom 1. April 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2011 vom 10. März 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

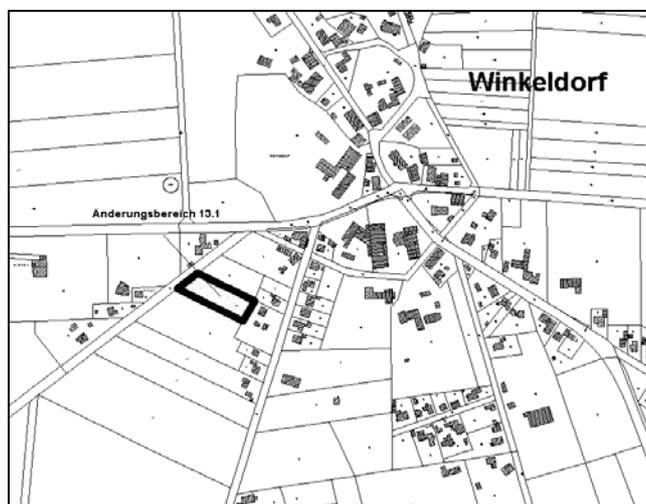
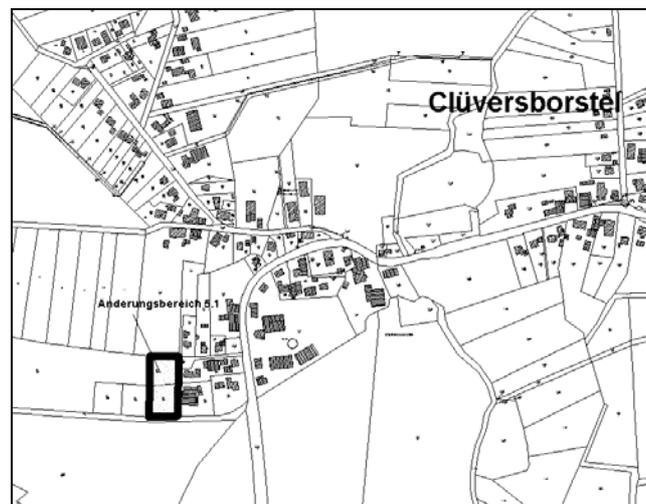
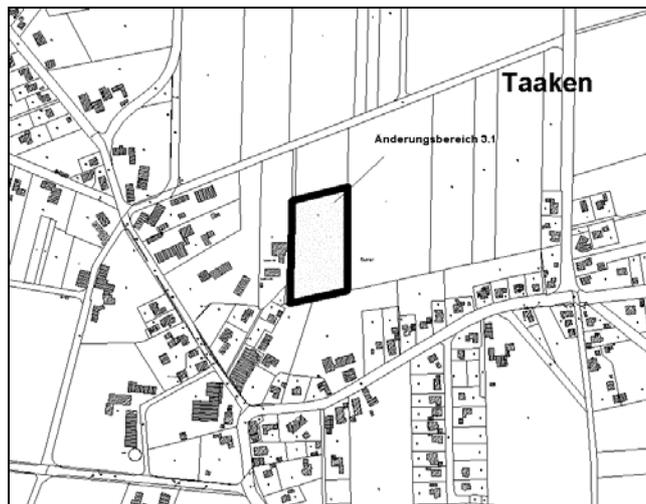
---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.03.2011 (Az.: 63 - 61 72 60/114) gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Sottrum am 10.12.2009 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

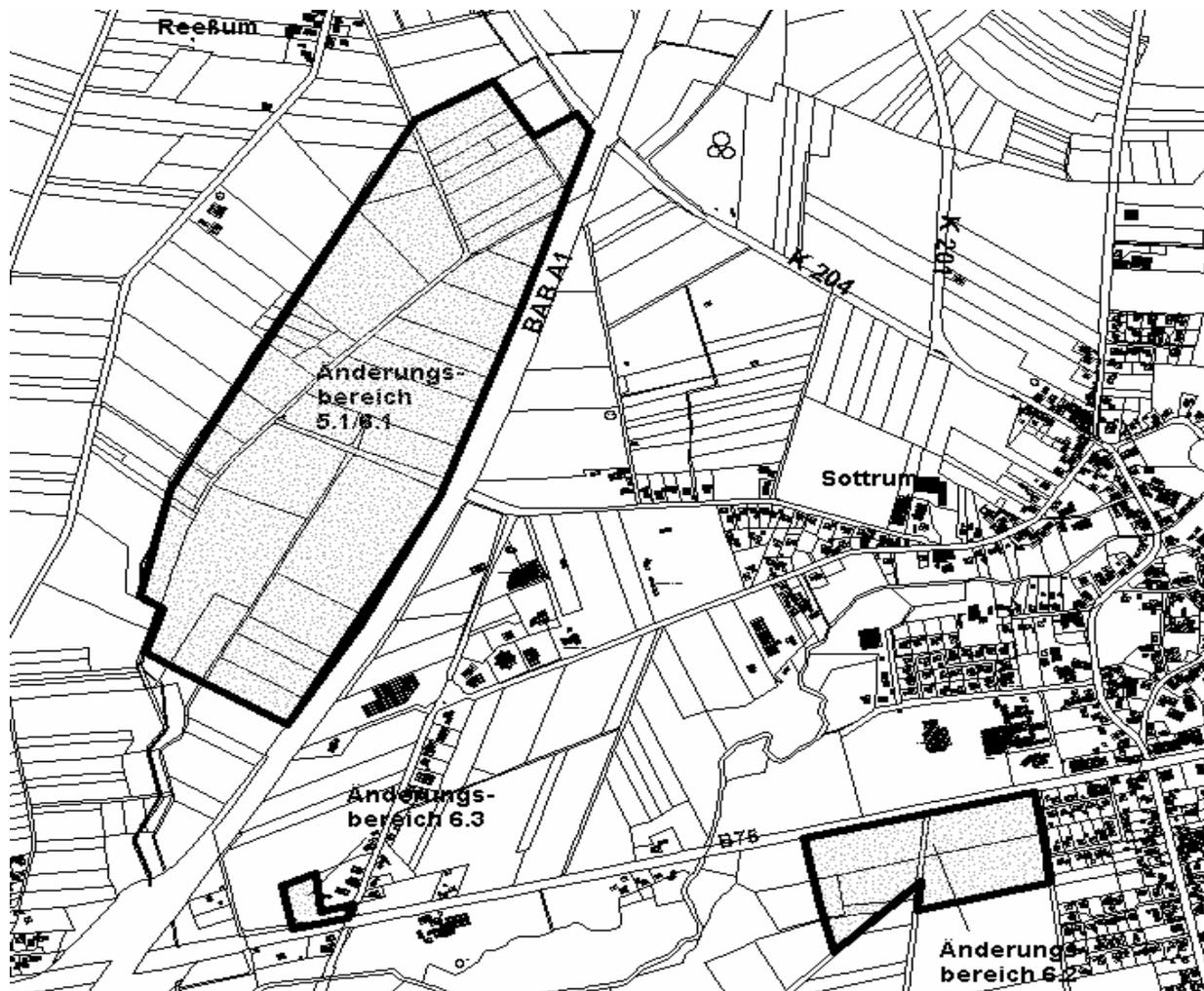
Sottrum, den 15. April 2011

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 06.04.2011 (Az.: 63 - 61 72 60/115) gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Sottrum am 02.09.2010 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 15. April 2011

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

### **Entschädigungsatzung Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

#### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,00 EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,00 EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	30,00 EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,00 EUR



Gemeindebrandmeister	219,00 EUR
Stellv. Gemeindebrandmeister	66,00 EUR
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehr	76,00 EUR
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	56,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	33,00 EUR
Atenschutzbeauftragter	33,00 EUR
Kleiderwart	13,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	20,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart/-in	20,00 EUR
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	25,00 EUR
b) Ortswehr	15,00 EUR
(2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche folgende Pauschalentschädigungen:	
Maschinenlehrgang	118,00 EUR
Funkerlehrgang	51,00 EUR
Atenschutzlehrgang	85,00 EUR
Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	85,00 EUR
(3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 55,00 EUR pro Tag.	
(4) Betreuer der Jugendfeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen betreffend Jugendfeuerwehr unter Abgeltung aller andern Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 31,00 EUR pro Tag.	

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.03.2011

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.414.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.474.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	4.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.776.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.581.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	793.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.783.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.570.500,00 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.457.500,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 894.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 962.600 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 02.03.2011

Hölle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Samtgemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2011

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	817.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	863.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	768.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	763.800 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	855.400 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.200 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, den 25.02.2011

Ringen (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2011

Gemeinde Breddorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 2 Absatz** erhält folgende Fassung:

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Kalbe zeigt:

In Grün über aus dem Fußpunkt beidseitig strömenden silbernen (weißen) Wellen ein dreibogiges silbernes (weißes) Portal mit erhöhtem breiteren Mittelbogen, in dessen Mitte ein silbernes (weißes) Eichenblatt.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe, den 21.02.2011

Gemeinde Kalbe  
Petersen  
Bürgermeister

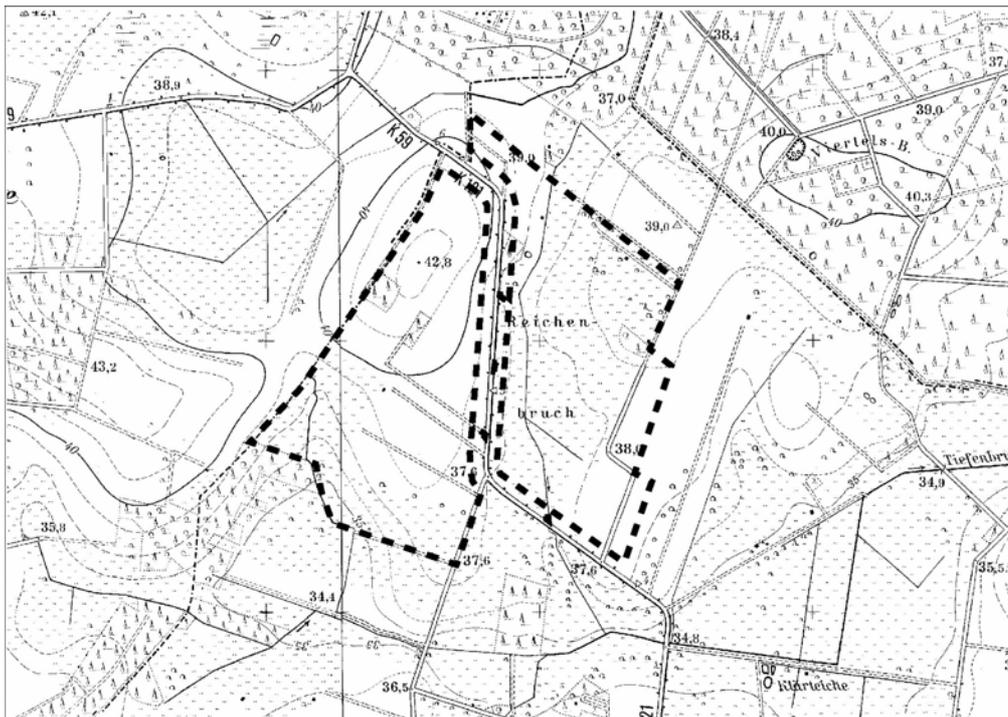
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung, „Repowering Windpark Wohnste“ in der Gemeinde Wohnste**

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung „Repowering Windpark Wohnste“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, den 12.04.2011

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister  
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

### **Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten**

In dem Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Donnerstag, den 05. Mai 2011, um 17.30 Uhr  
im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 05. Mai 2011 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans** werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Liegenschaften, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - am 05.05.2011 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, anwesend sein.

Der Nachtrag 1, der textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen durch den Nachtrag 1 liegen in der Zeit vom 18.04.2011 bis zum 04.05.2011 bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

Vorstehende Ladung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 25.03.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Helvesiek, den 01.04.2011

Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister  
Müller

Stemmen, den 01.04.2011

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister  
Trau

Lauenbrück, den 01.04.2011

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister  
Intelmann

Scheeßel, den 01.04.2011

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.437.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.437.000 €
im Vermögenshaushalt mit	Einnahmen in Höhe von	2.020.000 €
	Ausgaben in Höhe von	2.020.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 10. März 2011

Busch  
Verbandsvorsitzender

Frerk  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Austraße 32 öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. April 2011

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2011 Nr. 7

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Februar 2011

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 21. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Februar 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 21. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2011 vom 10. Februar 2011

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Lienworth“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Sottrum vom 29. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 29. März 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 20.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.179.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	12.179.000 €
1.1	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.569.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.239.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.225.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.443.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.016.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	521.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.811.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.204.600 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **1.016.000 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **508.000 €** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	485 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 %
2.	Gewerbsteuer auf	370 %

Visselhövede, den 20.12.2010

Stadt Visselhövede  
Strehse  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/050 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. April 2011

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 14.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.612.100 €
	in der Ausgabe auf	1.612.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	569.700 €
	in der Ausgabe auf	569.700 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Ahausen, den 14.02.2011

Gemeinde Ahausen  
Intemann  
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 30. April 2011

Gemeinde Ahausen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel**

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 4 vom 28.02.2010 wird durch die nachfolgende Bekanntmachung gegenstandslos.

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 11.04.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof“ mit dem Vorhabenplan und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 21.04.2011

Gemeinde Brockel  
Der Bürgermeister  
Lüdemann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	688.700 €
	in der Ausgabe auf	688.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	424.500 €
	in der Ausgabe auf	424.500 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 87.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	315 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Hassendorf, den 23.02.2011

Gemeinde Hassendorf  
Dreyer  
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. April 2011

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	725.700 €
	in den Ausgaben auf	725.700 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	254.500 €
	in den Ausgaben auf	254.500 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Hellwege, den 23.02.2011

Gemeinde Hellwege  
Harling (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 30. April 2011

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kalbe zeigt:  
In Grün über aus dem Fußpunkt beidseitig strömenden silbernen (weißen) Wellen ein dreibogiges silbernes (weißes) Portal mit erhöhtem breiteren Mittelbogen, in dessen Mitte ein silbernes (weißes) Eichenblatt.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe, den 21.02.2011

Gemeinde Kalbe  
Petersen (L. S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.848.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.988.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.957.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.816.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	857.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.098.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.137.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.952.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.952.000,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.137.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>465 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>400 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>380 v. H.</b>

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 89 NGO).

Scheeßel, den 10. Februar 2011

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

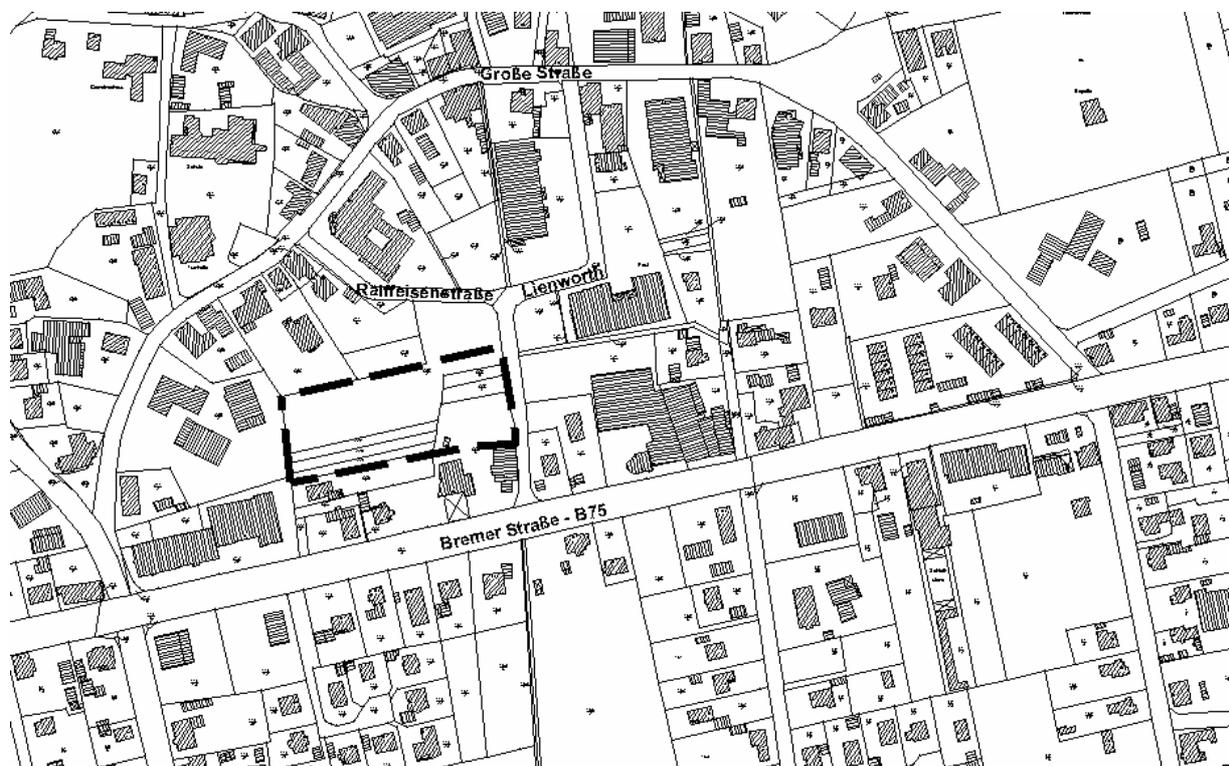
Scheeßel, den 30. April 2011

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Lienworth“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 18.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 60 „Lienworth“ (mit örtlichen Bauvorschriften), bestehend aus der Planzeichnung, Gestaltungsplan und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, die Begründung und der Gestaltungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 29.04.2011

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.161.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.261.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	11.900 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.098.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.249.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.317.300 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 183.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 29.03.2011

Gemeinde Wilstedt  
Nase  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 30. April 2011

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2011 Nr. 8

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Naturdenkmälern vom 24. März 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Mai 2011

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 10. Mai 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. April 2011

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) vom 28. April 2011

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 28. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2011 vom 22. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011 vom 21. März 2011

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Mai 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Naturdenkmälern vom 24.03.2011**

Gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 21 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom 24.03.2011 verordnet:

#### **§ 1 Aufhebung von Naturdenkmälern**

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmäle werden ersatzlos aufgehoben, weil sie durch natürlichen Abgang oder Beseitigung aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht mehr vorhanden sind.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Verordnung vom</b>
ND ROW 1	Einzelne Wacholder	Brockel	03.01.1938
ND ROW 2	Nelsonfichte	Brockel	03.01.1938
ND ROW 7	Düringseiche	Rotenburg	03.01.1938
ND ROW 11	Ahornallee Bahnhofstraße	Scheeßel	03.01.1938
ND ROW 13	Einzelne Buche	Visselhövede	03.01.1938
ND ROW 14	Einzelne Wacholder	Ostervesede	03.01.1938
ND ROW 20	Sumpfporst im Schwarzen Moor	Westerwalsede	06.01.1939
ND ROW 23	Wacholdergruppe	Wehnsen	06.01.1939
ND ROW 26	Wallring mit Eichen (Hohenesch)	Rotenburg	12.12.1939
ND ROW 28	Einzelne Eiche	Mulmshorn	30.09.1940
ND ROW 31	Einzelne Wacholder	Rotenburg	15.01.1948
ND ROW 48	Hofeiche	Oese	07.07.1937
ND ROW 64	Königsfichte	Kuhstedt	07.07.1937
ND ROW 66	Stechginster-Gruppe	Oerel	07.07.1937
ND ROW 75	Königstanne	Hesedorf (BRV)	31.10.1939
ND ROW 80	Alte Hofbuche	Boitzen	01.12.1947
ND ROW 105	Alte Kastanie	Elsdorf	09.07.1953
ND ROW 112	Gruppe alter Hofeichen	Alfstedt	17.03.1955
ND ROW 133	Alte Hofeiche	Vierden	17.03.1955
ND ROW 141	Alte Kastanie	Klein Meckelsen	26.04.1957
ND ROW 142	Alte Kastanie	Klein Meckelsen	26.04.1957
ND ROW 189	Alte Buche	Minstedt	16.02.1960
ND ROW 192	Buche	Rüspel	16.02.1960
ND ROW 200	Rotbuche	Basdahl	07.07.1937
ND ROW 201	Stechginster	Bremervörde	07.07.1937
ND ROW 202	Wacholder	Ober Ochtenhausen	07.07.1937
ND ROW 203	Hofeiche	Twistenbostel	07.07.1937
ND ROW 204	Eiche "Kuckuckseiche"	Tiste	07.07.1937
ND ROW 205	Kastanie	Nieder Ochtenhausen	07.07.1937
ND ROW 206	Hofeiche	Glinstedt	31.10.1939
ND ROW 207	Rotbuche	Elsdorf	31.10.1939

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme) den 24.03.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Luttmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Frau Jenny Rathjen hat am 24.02.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Gewässerverrohrung beantragt. Der Standort der Verrohrung befindet sich in der Gemarkung Vahlde Flur 5 Flurstück 116/47.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 10.05.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 der Bienen-seuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), i. d. g. F. wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut Folgendes verfügt:

1. In zwei Bienenständen im Thörenwald in der Samtgemeinde Sittensen ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 27.04.2011 amtlich festgestellt worden.
2. Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst Teilgebiete der Gemeinden Kalbe, Lengenbostel, Sittensen, Tiste und Vierden innerhalb der Eingrenzungen laut nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt:
  - im Osten  
Kreisgrenze zu den Landkreisen Stade und Harburg.
  - im Süden  
Autobahn A 1.
  - im Westen  
Schnittpunkt Autobahn A 1 und „Dorfstraße“, die durch Freetz führt bis zum Schnittpunkt L 130/K 136.
  - im Norden  
Schnittpunkt „Dorfstraße“ und L 130/K 136 bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Stade.

### Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Landkreis Rotenburg (Wümme) amtlich festgestellt, erklärt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienen-seuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrgebiet. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 27.04.2011 wird der Sperrbezirk um den Thörenwald in der Samtgemeinde Sittensen gebildet.

Bei der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine leicht übertragbare Krankheit. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt hauptsächlich durch die Verschleppung von Sporen, die von räubernden Bienen verbreitet werden oder kontaminierten Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter. Durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben, die infizierten Zellen zu entdeckeln und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen, wobei in der Regel alle in der Bienenwohnung befindlichen Waben infiziert und darüber hinaus alle Innenteile der Bienenwohnung mit dem Infektionserreger kontaminiert werden; alles, was mit Bienenwachs und Honig in Berührung gekommen ist, ist als Infektionsquelle zu betrachten. Erwachsene Bienen können den Infektionserreger in Form einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheiden übertragen. Die Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig; sie können jahrzehntlang infektiös bleiben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

#### Hinweise für den Sperrbezirk:

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
  - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
  - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

#### Weitere Hinweise:

Jeder Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - Telefon: 04261/983-0 - zu melden.

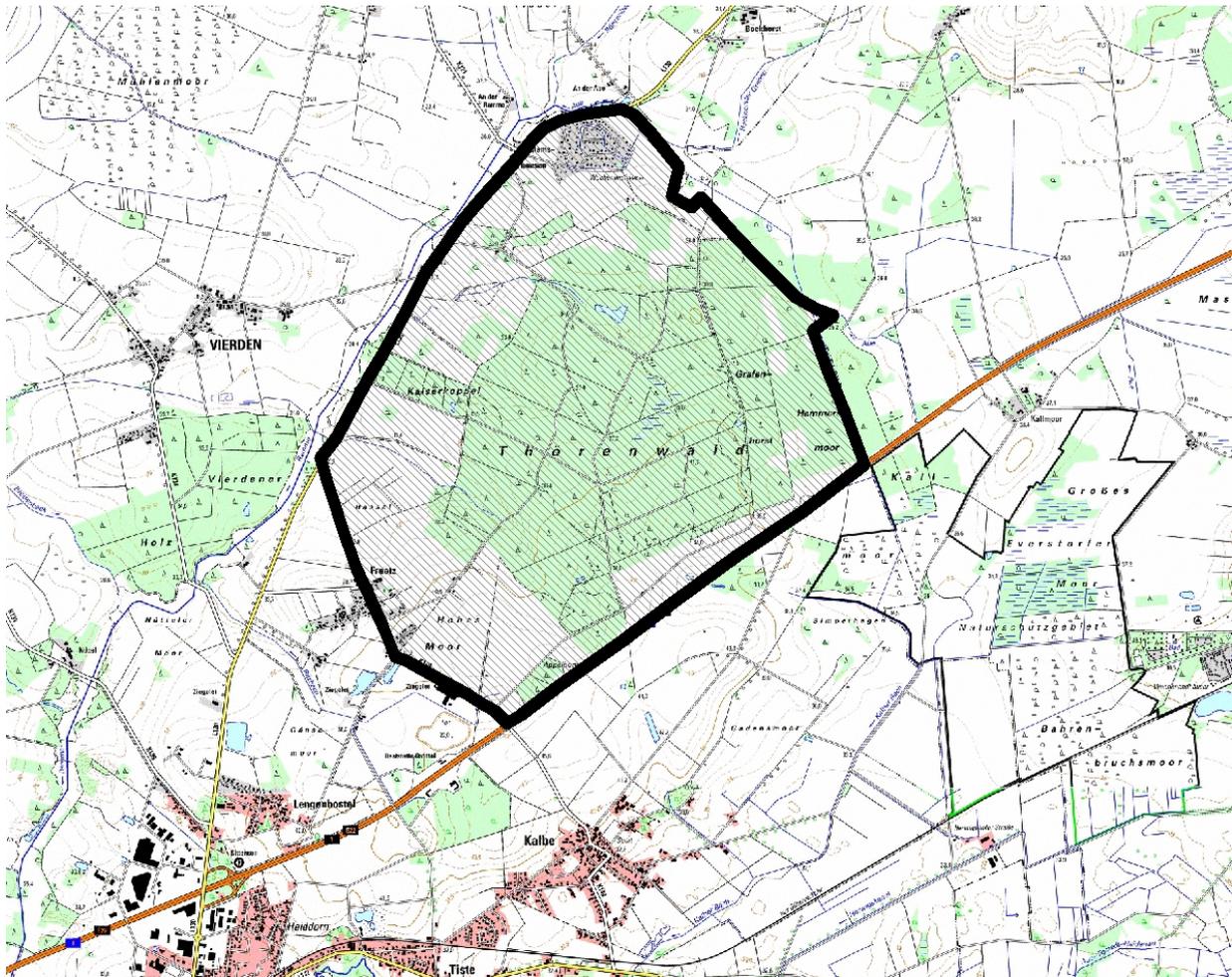
Gemäß § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 10.05.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme )  
Der Landrat  
In Vertretung  
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 6.665.900,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 6.665.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 322.100,00 €   |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 322.100,00 €   |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 5.897.400,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 5.766.400,00 € |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.673.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.379.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.692.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	232.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.263.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.378.400,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.692.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 06.04.2011

Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 71 Abs. 2, 86, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.04.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Mai 2011

Samtgemeinde Selsingen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz

vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen vom 08.10.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 1,72 € durch 2,13 € ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Selsingen, 28.04.11

Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

---

### **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2011 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 2) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 1,93 € durch 2,38 € ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Selsingen, 28.04.11

Borchers  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

---

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	999.000 Euro 1.189.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	351.800 Euro 351.800 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 163.200 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 380 v. H. |

Bötersen, den 22.03.2011

Holsten (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/113 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 15. Mai 2011

Gemeinde Bötersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 14.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.232.700,-- € 2.232.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	274.700,-- € 274.700,-- €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**370.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Bothel, den 14.03.2011

Keller  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Mai 2011

Gemeinde Bothel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.466.800 Euro
	in der Ausgabe auf	2.466.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	916.000 Euro
	in der Ausgabe auf	916.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 227.800,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Fintel, den 24.03.2011

Riebesehl  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/071 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Mai 2011

Gemeinde Fintel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	514.400 Euro
	in der Ausgabe auf	514.400 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	42.000 Euro
	in der Ausgabe auf	42.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 350 v. H. |

Helvesiek, den 30.03.2011

Müller (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. Mai 2011

Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 21. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.101.200 Euro 1.101.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	394.700 Euro 394.700 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Reeßum, den 21.03.2011

Kirchner  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Mai 2011

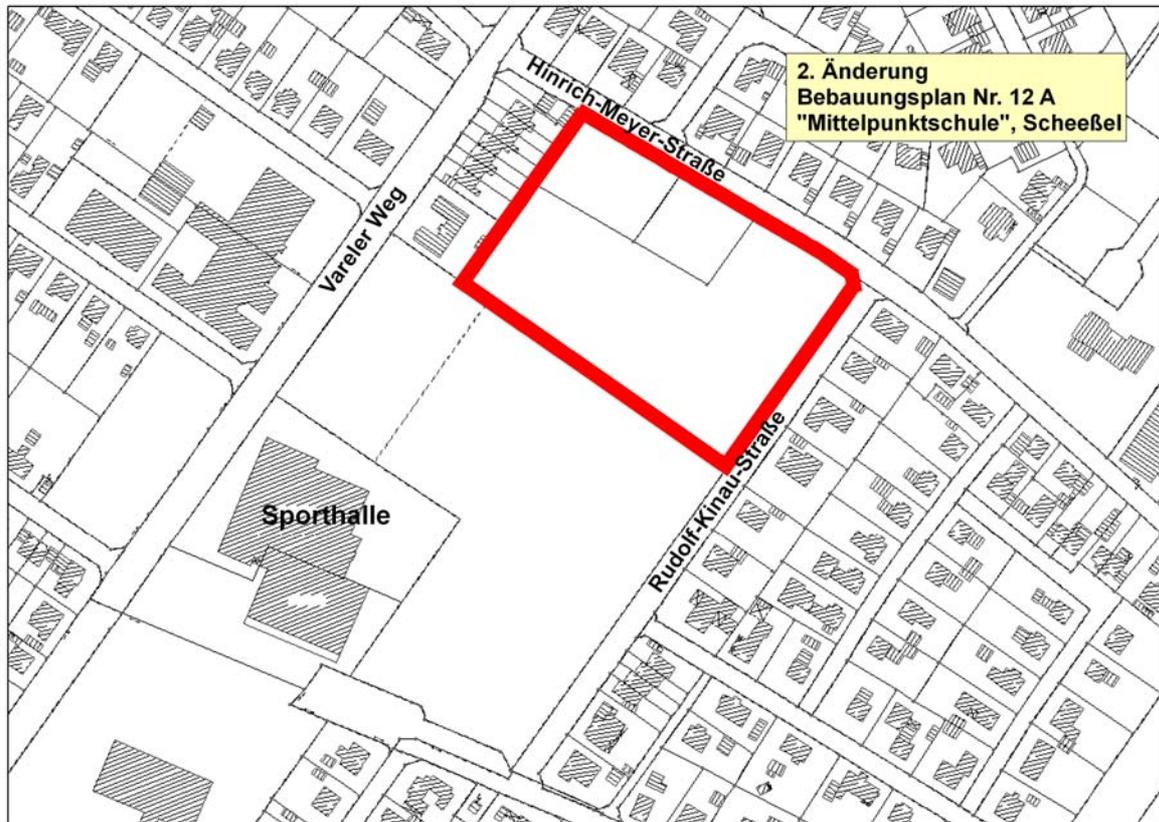
Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 14.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.05.2011

Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2011 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 12.05.2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.05.2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeinsamen Kindergarten der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 28.03.2011

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 05.04.2011

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 11.02.2011

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 14.04.2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 31.05.2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Mittlere Wümme (Mittelweg 26, Rotenburg) hat am 18.01.11 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die „Verbesserung der Gewässerstruktur am Ahauser Bach“ beantragt.

Der Standort „Ahauser Bach km 2,5-3,1“ befindet sich in der Gemarkung Ahausen Flur 5 Flurstück 66/10; Flur 4 Flurstücke 211/3, 210/3, 209/4, 206/7; Flur 5, Flurst. 71/11, 66/4; Flur 4 Flurst. 242/1, 183/3, 206/2.

Der Standort „Ahauser Bach km 5,9-7,9“ befindet sich in der Gemarkung Ahausen Flur 8 Flurst. 423/3, 423/2, 90/2, 93/2, 99/1, 432; Flur 1 Flurst. 370/1; Flur 2 Flurst. 264/1; Flur 8 Flurst. 177/1.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 12.05.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Windpark Wohnste GmbH & Co. KG, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrens Moor, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen (nach vorherigem Rückbau von 10 Windkraftanlagen) beantragt.

Die Anlage besteht aus

- 11 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 109 m und einer Gesamthöhe von 150 m,
- dazugehörigen Wegen, Kranstellflächen und Montageplätzen.

Der Standort der Anlagen befindet sich in Wohnste, Außenbereich 1 (Gemarkung: Wohnste, Flur: 1, Flurstücke: 15, 52/9, 18, 34/5, 52/8, 29/4, 17, 22/12, 32/10, 21/2).

Die Anlage soll im Herbst/Winter 2011 in Betrieb gehen.

Parallel zu diesem Verfahren hat die AWOMO Betriebs GmbH, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrens Moor, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, beim Landkreis Stade einen Antrag zur Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 weiteren Windenergieanlagen ebenfalls des Typs ENERCON E-82 E2 mit den gleichen Abmessungen (nach vorherigem Rückbau von 20 Windkraftanlagen) wie die jetzt beantragten eingereicht.

Zudem bleiben im Gemeindegebiet Wohnste 3 bereits genehmigte Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108 m und einer Gesamthöhe von 149 m erhalten.

Die 11 jetzt beantragten Windkraftanlagen bilden zusammen mit den 9 im Nachbarkreis Stade beantragten Windkraftanlagen sowie den 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbleibenden Windkraftanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 23 Windkraftanlagen und damit eine Anlage, die unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte A mit einem "X" versehen ist. Somit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Alle Anlagen befinden sich innerhalb von Bebauungsplangebiet, die teilweise vor kurzem geändert wurden, um die beantragten Planungen verwirklichen zu können. Im Rahmen dieser Bauleitplanungen sind bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen worden. Gemäß § 17 Abs. 3 UVPG soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt wird.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 09.06.2011 bis zum 08.07.2011**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Sittensen, Rathaus  
Bauamt, 1. Obergeschoss  
Am Markt 11, 27419 Sittensen

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 14.00 bis 16.30 Uhr,

Donnerstag von 14.00 bis 18.00

und nach Vereinbarung.

- Gemeinde Wohnste  
Bürgermeister Johannes Klindworth, Hohe Luft 1 a, 27419 Wohnste

Einsichtsmöglichkeiten:

nur nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 04169-909428)

- Landkreis Stade  
Bauordnungsamt, Zimmer 13  
Am Sande 4, 21682 Stade

Einsichtsmöglichkeiten:

montags bis mittwochs von 08.00 bis 15.30 Uhr,

donnerstags von 08.00 bis 17.00 Uhr,

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Harsefeld  
Zimmer 122  
Herrenstr. 25, 21698 Harsefeld

Einsichtsmöglichkeiten:

montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr,

montags bis mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr

donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr.

- Gemeindebüro Ahlerstedt  
Kakerbecker Str. 1, 21702 Ahlerstedt

Einsichtsmöglichkeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 11.00 Uhr

freitags von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können unter Angabe des unten angegebenen Aktenzeichens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 22.07.2011) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Aufgrund der nach dem UVPG erforderlichen gemeinsamen Betrachtung als Windfarm mit insgesamt 23 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ahlerstedt und Wohnste sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren als gemeinsamer Erörterungstermin der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden.

Dieser gemeinsame Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 23.08.2011, ab 10.00 Uhr  
Festhalle Ahrensmoor  
Schuldamm, 21702 Ahrensmoor-West**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aktenzeichen: 63/20413-11-15

Landkreis Rotenburg (Wümme), 26.05.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeinsamen Kindergarten der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 28. März 2011 und der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam einen Kindergarten an 2 Standorten. In Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a.

#### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe des Kindergartens ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

#### **§ 3 Aufnahme des Kindes**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder dem Kindergarten eingereicht werden.

#### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der gemeinsame Kindergartenausschuss der Gemeinden über die Vergabe der Plätze. Der gemeinsame Kindergartenausschuss besteht aus 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Alfstedt, 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Ebersdorf, der Kindergartenleitung und ihrer Stellvertretung.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
  - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
  - c) die unterschriebene Schweigepflichtsentbindung
- (4) Über die Vergabe der Kindergartenplätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:  
Kinder aus den Gemeinde Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
  4. Geschwisterkinder
- (5) Entscheidend für die Aufnahme an welchem der beiden Standorte ist vorrangig der Wohnort des Kindes. Der Elternwille kann berücksichtigt werden.

#### **§ 5**

#### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (2) Im Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

#### **§ 6**

#### **Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter des Kindergartens sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

#### **§ 7**

#### **Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Der Kindergarten betreut die Kinder in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten. Eine Mittagsbetreuung wird von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien.

- (3) Der Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 150,00 Euro festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagbetreuung werden die Benutzungsgebühren ebenfalls pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien bei denen für das erste Kind das beitragsfreie Kindergartenjahr greift. In diesem Fall ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das dritte Kind ist die Hälfte und für jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- (5) Für Kinder, die außerhalb der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ihren Wohnsitz haben, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 30 %. Ausgenommen davon sind die Kinder deren Eltern/Personensorgeberechtigten einen Arbeitsplatz in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf haben.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung**

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

## **§ 10 Betreuungsjahr**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## § 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

## § 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

## § 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach Überprüfung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alfstedt vom 24. Februar 1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ebersdorf vom 13. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2007 außer Kraft.

Alfstedt, den 28. März 2011

Gemeinde Alfstedt  
Buck (L. S.)  
Bürgermeister

Ebersdorf, den 23. Februar 2011

Gemeinde Ebersdorf  
Wagenlöhner (L. S.)  
Bürgermeister

## Anlage zu § 9 Abs. 1:

### Gebühren für die Betreuung im Kindergarten Alfstedt/Ebersdorf

Monatliche Gebühr	Monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
105,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.783,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
120,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
140,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
150,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

\*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 256,00 Euro

### Gebühren für die Betreuung im Kindergarten Alfstedt/Ebersdorf über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	10,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

## Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

### § 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungsperson durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

### § 3 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Breddorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind trocken ist.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März zum Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratsprechers/der Elternratsprecherin. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen ist in jedem Falle die Entscheidung über die Aufnahme in den Kindergarten dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

#### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In dem Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

#### **§ 6 Elternvertreter und Beirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
  1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in dem Kindergarten machen.

#### **§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
  - a) vormittags  
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Stunden)

- b) Frühbetreuung  
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr (2,5 Stunden)
- c) Spätbetreuung  
Betreuung montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Stunden)

(2) Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

- Weihnachten: mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar
- Ostern: die Woche vor Ostern (Karwoche)
- Christi Himmelfahrt: der Freitag nach Himmelfahrt
- Pfingsten: der Dienstag nach dem Pfingstmontag
- Sommer: ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
- Herbstferien: der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

### § 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Bemessungseinkommen		vormittags 20 Stunden	
EUR		EUR	Elternbeitrag EUR
	bis	1.380,-	65,-
1.381,-	bis	1.636,-	71,-
1.637,-	bis	1.891,-	82,-
1.892,-	bis	2.147,-	91,-
2.148,-	bis	2.403,-	104,-
2.404,-	bis	2.659,-	117,-
mehr als		2.659,-	132,-

Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr

Bemessungseinkommen		vormittags 20 Stunden	
EUR		EUR	Elternbeitrag EUR
	bis	1.380,-	98,-
1.381,-	bis	1.636,-	108,-
1.637,-	bis	1.891,-	122,-
1.892,-	bis	2.147,-	135,-
2.148,-	bis	2.403,-	155,-
2.404,-	bis	2.659,-	175,-
mehr als		2.659,-	200,-

b) Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)  
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit im Monat erhoben, die dauerhaft in Anspruch genommen wird.

c) Flexible Öffnungszeiten

Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)

In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuarter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres oder nach Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

## **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

## **§ 10 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

**§ 11**  
**Haftungsausschuss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.08.2011 in Kraft.

Gemeinde Breddorf  
Ringen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

**7. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung**  
**von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 26.06.2009 wird wie folgt geändert:

**§ 10 - Benutzungsgebühren, Sozialstaffel**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage des maßgebenden Einkommens der Gebührenschuldner individuell auf einen Betrag zwischen der Mindestgebühr und der Höchstgebühr festgesetzt.

Die Höhe der monatlichen Mindestgebühr wird festgesetzt:

in Kindergärten vormittags auf	56,-- €
in Kindergärten nachmittags auf	43,-- €
in Integrationsgruppen vormittags auf	70,-- €
in Ganztagsgruppen auf	111,-- €
in Krippengruppen auf	111,-- €

Die Höhe der monatlichen Höchstgebühr wird festgesetzt:

in Kindergärten vormittags auf	174,-- €
in Kindergärten nachmittags auf	131,-- €
in Integrationsgruppen vormittags auf	217,-- €
in Ganztagsgruppen auf	341,-- €
in Krippengruppen auf	341,-- €

- (3) Wird die Ganztags- oder Krippengruppe nicht an 5 Tagen wöchentlich besucht, wird die zu zahlende Gebühr wie folgt ermittelt:

Die Vormittagsgebühr gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Kindertagesstättenordnung zuzüglich der Differenz zwischen der Vormittagsgebühr und der Gebühr für den Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe anteilig errechnet nach der Anzahl der Betreuungstage

bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an einem Tag	wöchentlich 20 v. H.
bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an zwei Tagen	wöchentlich 40 v. H.
bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an drei Tagen	wöchentlich 60 v. H.
bei Besuch der Ganztags- oder Krippengruppe an vier Tagen	wöchentlich 80 v. H.

- (4) Kosten für das Mittagessen werden in Ganztagsgruppen und in Krippengruppen zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt, und zwar in Höhe der dem Träger tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten.  
Gebühren für Früh- und Spätdienste werden in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Satz 1 erhoben. Für eine halbstündige Betreuung im Früh- oder Spätdienst ist eine Gebühr zwischen 6,00 € und 16,00 € zu erheben.  
Gebühren für Früh- und Spätdienste in Ganztagsgruppen und in Krippengruppen sind in den Gebührensätzen enthalten und werden nicht gesondert erhoben, soweit eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen wird.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 11. Februar 2011

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14. April 2011 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

### § 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel – Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede - wird die Ziffer 1.3.1 wie folgt neu gefasst:

#### 1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren

- 1.3.1. Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle 5,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 14. April 2011

Die Bürgermeisterin  
Dittmer Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 28.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	599.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	654.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	21.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	21.100,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	591.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	121.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	405.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	686.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	996.800,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

Seedorf, 28.04.2011

Hinck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. Mai 2011

Gemeinde Seedorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2011 Nr. 10

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 - Trinidadstraße Süd - (Vorhabenplan) vom 9. November 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 25. Mai 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Mai 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ der Gemeinde Selsingen vom 1. Juni.2011

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“ vom 26. Mai 2011

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 - Trinidadstraße Süd - (Vorhabenplan)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 - Trinidadstraße Süd - mit Vorhabenplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010

Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhabenplan und die Begründung ab 15.06.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2011

Der Bürgermeister

i. V. Scholz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 25.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	378.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	418.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	600,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	600,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	140.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	277.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	606.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	645.300,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>410 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>360 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>370 v. H.</b> |

Deinstedt, 25.05.2011

Schröder  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/092 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 15. Juni 2011

Gemeinde Deinstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 24.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 979.100,00 €   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 1.064.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 8.000,00 €     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 8.000,00 €     |

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	931.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	982.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	23.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	954.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.052.000,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>430 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>410 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>380 v. H.</b>

Rhade, 24.05.2011

Czekalla  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 15. Juni 2011

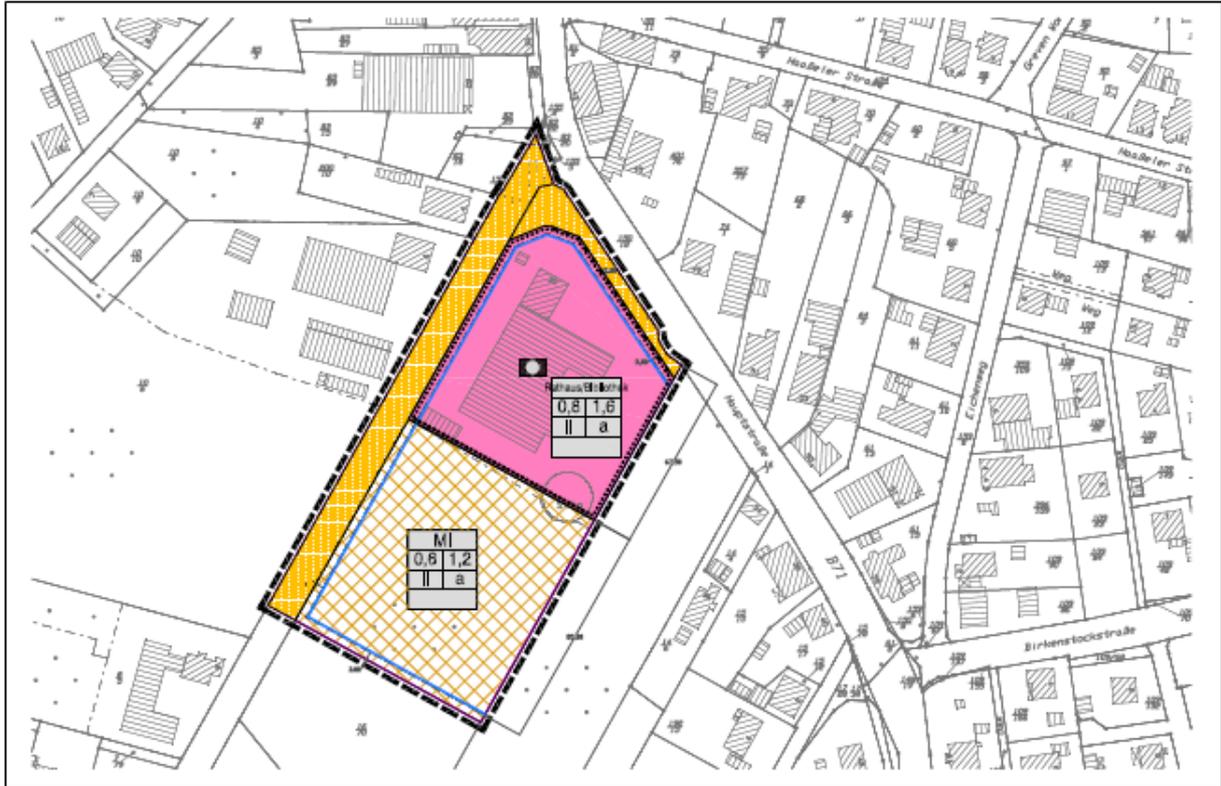
Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, Zimmer 28, 27446 Selsingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathausneubau, Selsingen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 01.06.2011

Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor  
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

---

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **Amtliche Bekanntmachung „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17.05.2011 die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 26.05.2011

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2011 Nr. 11

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 22. Juni 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 22. Juni 2011

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22. Juni 2011

Bekanntmachung der Verleihung des Ehrenzeichens in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 24. Juni 2011

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastungserteilung vom 30. Juni 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Hohen Felde“ der Gemeinde Alfstedt vom 22. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 8. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Mai 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen vom 30. Juni 2011

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 30. Mai 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Fitschen GbR, vertreten durch Herrn Friedhelm Fitschen, Burgwall 1, 27404 Elsdorf, hat am 26.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Hähnchenmastanlage umfasst:

- 2 Ställe mit insgesamt 84.800 Hähnchenmastplätzen
- 1 Mistlagerhalle
- 3 Futtermittelsilos
- Waschplatz, Sammelbehälter mit Entnahmeplatz
- Hofbefestigung (insg. ca. 2.350 m<sup>2</sup>) und Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Elsdorf, Burg-Elsdorf (Flurstücke 44/15 und 44/16 der Flur 1 von Elsdorf) südlich anschließend an die vorhandene Biogasanlage.

Die Hähnchenmastanlage soll im Jahr 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat vom 28.12.2010 bis zum 27.01.2011 bei der Samtgemeinde Zeven und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Innerhalb der bis zum 10.02.2011 geltenden Nachfrist sind ausschließlich vom BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Kreisgruppe Rotenburg (Wümme) Einwendungen vorgetragen worden. Diese Einwendungen sind am 30.03.2011 mit dem BUND, der Antragstellerin sowie ihren Gutachtern und Planern sowie den Fachbehörden erörtert worden.

Die Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 22.06.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 05.07. bis zum 18.07.2011**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.06.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Frau Ilse Brooks, 27383 Scheeßel, hat am 30.05.11 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Westervesede, Flur 3 Flurstück 195/1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3/5 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg(Wümme), den 22.06.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14 und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

### **§ 2 Grundsätze, Gebührenpflichtiger**

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
  - a) der Benutzer,
  - b) der Auftraggeber,
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
  - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschildner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.

2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 22.06.2011

Luttmann  
Landrat

### **Anlage zur Satzung vom 22.06.2011 für den Rettungsdienst/Krankentransport Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **Gebührentarif zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 22.06.2011**

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

#### **I. Qualifizierter Krankentransport**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | <b>90,06 €</b> |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>1,50 €</b>  |

#### **II. Notfalleinsatz**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 100 Kilometer | <b>548,25 €</b> |
| b) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>2,93 €</b>   |

#### **III. Notarzteeinsatz**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von                  | <b>453,79 €</b> |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. |                 |

#### **IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.**

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

---

### **Verleihung des Ehrenzeichens in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 einstimmig beschlossen,

#### **Frau Dr. Elfriede Bachmann**

in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um das Wohl und das Ansehen des Landkreises Rotenburg (Wümme) das Ehrenzeichen in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu verleihen.

Rotenburg (Wümme), den 24.06.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

## **Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 über den Jahresabschluss 2009 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zurzeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und § 120 Abs. 4 NGO liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrates in der Zeit vom 04. Juli 2011 bis 12. Juli 2011 zur Einsichtnahme im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Zimmer Nr. 237, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2011

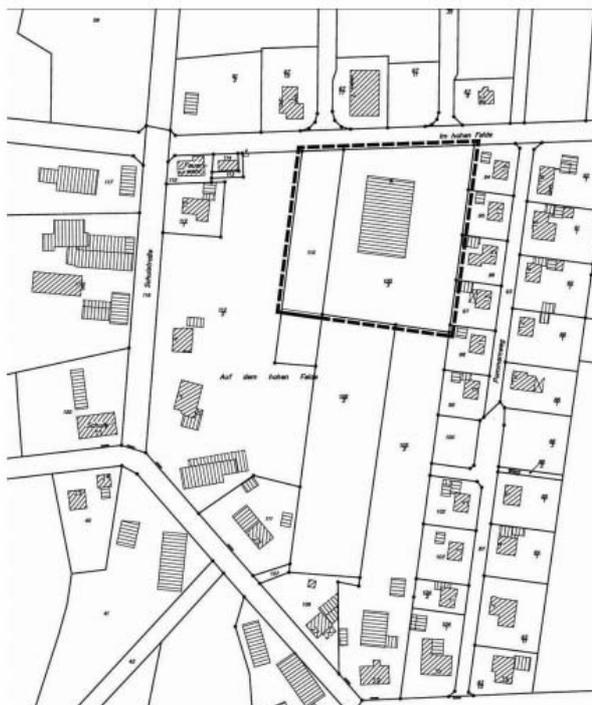
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Hohen Felde“ in der Gemeinde Alfstedt**

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10, 12 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 "Im Hohen Felde" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstr. 1, 27432 Alfstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 22.06. 2011

Der Bürgermeister  
Buck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

## Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 08.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 458.000,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 477.800,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 436.400,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 425.200,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 139.700,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 296.500,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 100.000,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |              |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 676.100,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 723.400,00 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>420 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>410 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>380 v. H.</b> |

Anderlingen, 08.06.2011

Barth  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/091 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 30. Juni 2011

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 23.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 544.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 569.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 57.900,00 €  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 57.900,00 €  |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 517.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf      | 523.800,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 282.900,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf               | 364.500,00 € |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	80.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	880.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	893.200,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>430 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>390 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

Sandbostel, 23.05.2011

Radzio  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.06.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/096 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 30. Juni 2011

Gemeinde Sandbostel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 09.03.2011 folgende Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen in Ahausen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen am 09.03.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 26 Benutzung der Kirche

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 29 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 88/1 Flur 7 Gemarkung Ahausen in Größe von 0,5077 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen (Dotation Kirche).

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Inlinern/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen- und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Reihengrabstätten                                       | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten   | (§ 13) |
| c) Urnenreihengrabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage | (§ 14) |
| d) Urnenwahlgrabstätten auf der Urnenwahlgrabanlage        | (§ 15) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |   |                  |               |                |
|---|------------------|---------------|----------------|
| a) für Särge                              | von Kindern:     | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m |
|   | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m |
| b) für Urnen auf der Gemeinschaftsanlage: |                  | Länge: 0,60 m | Breite: 0,60 m |
| c) für Urnen auf der Urnenwahlgrabanlage: |                  | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsanlage**

(1) Urnenreihengrabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Gebühren der Urnenreihengrabstätten beinhalten das Anlegen der Anlage, die Pflege durch die Friedhofsverwaltung, das Nutzungsrecht an der Grabstelle, die Schriftplatte und die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist. Kranz- und Blumenschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche niedergelegt werden. Steckvasen im Bereich der Urne sind erlaubt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung von zwei Urnen vergeben werden. Die Gebühren der Urnenwahlgrabstätten beinhalten das Anlegen der Anlage, die Einfassung, das Nutzungsrecht an der Grabstelle und die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 16**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Natur- und Kunststein, Teerpappe, Kunststoff o. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Splitt ist verboten. Kies ist nur zu Dekorationszwecken erlaubt. Die Abdeckung der Grabstätte für Erdbestattungen darf höchstens 15 % betragen.

Bei Abdeckungen mit Rindenmulch ist ausschließlich dunkelbrauner Rindenmulch erlaubt. Dabei muss die bepflanzte Fläche deutlich überwiegen.

## **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23 Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

(10) Größe der Grabmale:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Auf Reihengrabstätten:                           | Höhe: max. 1,40 m<br>Breite: max. 0,60 m<br>Stärke mindestens 0,12 m<br>Ansichtsfläche incl. Sockel: max. 0,60 m <sup>2</sup>  |
| 2. Auf Wahlgrabstätten:<br>(mit zwei Plätzen)       | Höhe: max. 1,40 m<br>Breite: max. 1,10 m<br>Stärke mindestens 0,12 m<br>Ansichtsfläche incl. Sockel: max. 1,10 m <sup>2</sup>  |
| 3. Auf Wahlgrabstätten:<br>(mit 3 und mehr Plätzen) | Höhe: max. 1,60 m<br>Breite: max. 1,30 m<br>Stärke mindestens 0,12 m<br>Ansichtsfläche incl. Sockel: max. 1,10 m <sup>2</sup>  |
| 4. Urnenwahlgrabstätten:                            | Höhe: max. 1,20 m<br>Breite: max. 0,60 m<br>Stärke mindestens 0,12 m<br>Ansichtsfläche incl. Sockel: max. 0,55 m <sup>2</sup>  |
| 5. Urnengemeinschaftsanlage:                        | Schriftplatte aus Aurora Granit<br>27 cm x 1,5 cm x 9 cm geschliffen<br>Inschrift vertieft in hellgrau<br>Vorname, Nachname, Geburts- und Todestag<br>(Vorgegebene Schriftplatte für die Urnengemeinschaftsanlage) |

(11) Grabeinfassungen:

Als Material darf nur Naturstein (Granit Marmor, Sandstein etc.) und Kunststein (Terrazzo) verwendet werden. Einfassungen sind ab einer Mindeststärke von 5 cm und einer Mindesthöhe von 15 cm in sämtlichen Bearbeitungstechniken erlaubt.

(12) Grabmale, Liegeplatten, Platten mit Stütze, Findlinge, Felsen:

Als Material darf nur Naturstein (Granit, Marmor, Sandstein etc.), Holz, geschmiedetes, geschweißtes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sämtliche Bearbeitungstechniken sind erlaubt.

Andere Materialien, wie z. B. Glas und Edelstahl sind als Beiwerk zugelassen. Kunststein und Beton ist untersagt.

## **§ 24 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Kirche**

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 27 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bei Grabstätten, über welche die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen in der Fassung vom 25.08.1977 und den bisherigen Änderungen außer Kraft.

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen in Ahausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen für den Friedhof in Ahausen am 09.03.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**  
**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre:  | 180,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle -:  | 270,00 €   |
| 3. Urnenreihengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage:<br>Für 20 Jahre:  | 1.500,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:<br>Für 20 Jahre - je Grabstelle -:   | 780,00 €   |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:<br>a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6. zur Anpassung an die neue Ruhezeit.  |            |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 für Erdbestattungen und 1/20 für Urnenbeisetzungen (einzusetzende Jahreszahl aus § 6 I Nr. 2 oder 4) der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **§ 6**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 7 Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.08.1977 und den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Diese Beschlüsse wurden gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung vom 20.07.1982 vom Kirchenkreisvorstand Rotenburg kirchenaufsichtlich genehmigt und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Veröffentlichung treten die bisherige Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung vom 25.08.1977 unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Ahausen, den 30.06.2011

Der Kirchenvorstand  
Vorsitzender  
Rosenplänter

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

**Feststellung**  
**gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Bek. des LBEG vom 30.05.2011**  
**B II f 1.7 XV 2011-025-II**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung von Lagerstättenwasserleitungen im Feld Söhlingen“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) südlich der Gemeinde Hemslingen.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung in 4 verschiedenen Baugruben in Höhe von jeweils ca. 7.500 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von jeweils ca. 30 Tagen erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 3 c UVPG, Anlage 1 Nr. 13.3.3 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 30.05.2011

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
Rehbein

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2011 Nr. 12

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 1. Juli 2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Erteilung einer Genehmigung) vom 6. Juli 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Juli 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27. Juni 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 5. Juli 2011

Satzung der Gemeinde Groß Meckelsen zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO vom 28. Juni 2011

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ in der Gemeinde Hamersen vom 6. Juli 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 1. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Juni 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Beregnungsverband für den Altkreis Rotenburg (Wümme), 27367 Ahausen, hat am 04.05.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Schwitschen, Flur 5 Flurstück 4/27.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3/5 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 01.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Erteilung einer Genehmigung)**

Die Strasburger Landbetriebs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde, hat am 23.06.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Rindern und Kälbern beantragt.

Die Anlage (Nummerierung der Anlagenteile lt. Lageplan) besteht aus folgenden neu zu errichtenden Anlagenteilen:

- 14 Stall für Kälber bis 6 Monate (ca. 200 Tierplätze)
- 15 Milchviehstall (ca. 606 Tierplätze)
- 17 Güllebehälter
- 18 Erweiterung der Silageflächen
- 18 a Futterhalle
- 19 Asphaltfläche für Silageschläuche
- 21 Repr stall (ca. 30 Tierplätze)
- 20 Jungrinderstall (ca. 528 Tierplätze) – Errichtung im 2. Bauabschnitt

sowie den bereits vorhandenen, teilweise im vereinfachten BImSchG-Verfahren genehmigten Anlagenteilen:

- 3/4 Boxenlaufstall mit Melkstand
- 5/6 Rinderstall mit Überdachung
- 7 Rinder-, Bullen- und Kälberstall
- 9 Silageflächen
- 10 Güllebehälter
- 11 Melkhaus und Reproduktion
- 11 a Kälberhütten
- 12 Milchviehstall
- 13 Erweiterung Repr stall

sowie vorhandenen und neuen Zuwegungs- und befestigten Flächen und Zäunen.

Insgesamt besteht die Anlage nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen aus 1.794 Rinderplätzen und 240 Kälberplätzen. Das Güllelagervolumen beträgt 5.598 m<sup>3</sup>.

Der Standort der Anlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 30 (Gemarkung: Bevern, Flur: 2, Flurstück: 69/2).

Die Anlage soll im Sommer/Herbst 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3 a UVP festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 Buchstabe e) und f) Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterläge damit nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung war aber gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 09.03.2011 bis zum 08.04.2011 bei der Stadt Bremervörde und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegt und konnte eingesehen werden.

Die daraufhin eingegangenen Einwendungen sind am 25.05.2011 erörtert worden.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 04.07.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 21.07.2011 bis zum 03.08.2011**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.07.2011  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Beregnungsverband Altkreis Rotenburg hat am 06.04.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Die Standorte des Vorhabens befinden sich in der Gemarkung Jeddigen, Flur 2 Flurstück 25, Buchholz, Flur 4, Flurstück 27/5 und Nindorf, Flur 2, Flurstück 46/4.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 11.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

**Zusätzlich** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schlussleerung - Kleinkläranlage	<b>65,45 EUR</b>
b) Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube	<b>41,65 EUR</b>
c) Noteinsatz innerhalb der normalen Arbeitszeit (08.00 – 16:00 h)	<b>71,40 EUR</b>
d) Noteinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit (16.00 – 08:00 h)	<b>89,25 EUR</b>
e) Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	<b>107,10 EUR</b>
f) Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz von abgerechnet.	<b>26,66 EUR</b>

#### **Artikel 2**

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Juni 2011** in Kraft.

Visselhövede, den 27.06.2011

Strehse  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bothel, 05.07.2011

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Woltmann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

### **Satzung der Gemeinde Groß Meckelsen zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO**

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Durchführung einer Bürgerbefragung**

Die Gemeinde Groß Meckelsen führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

Es ist von der Gemeinde Groß Meckelsen beabsichtigt, in der Gemarkung Groß Meckelsen, nördlich der L 142, westlich der BAB A 1, südlich der Bahnlinie, eine Fläche für die Gewinnung von Bio-Methan aus einer NaWaRo-Anlage (nachwachsende Rohstoffe) mit Gülle nach dem neuen EEG 2012, einschließlich eines Wärmekonzeptes zur Versorgung der Ortschaft Groß Meckelsen mit Wärme, auszuweisen.

Soll die Gemeinde Groß Meckelsen die Planungen hierfür aufnehmen?

Ja

Nein

#### § 2

##### **Zeit und Ort der Bürgerbefragung**

- (1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, den 11. September 2011, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Das Stimmabgabelokal befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus Groß Meckelsen, Schulstraße 1, Groß Meckelsen, und wird den Stimmabgabeberechtigten durch Aushang gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen öffentlich bekannt gemacht.

#### § 3

##### **Stimmabgabe**

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tag der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gemäß § 34 NGO stimmberechtigt ist.
- (2) Die Gemeinde führt analog § 18 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 15 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ein Verzeichnis der stimmbabgabeberechtigten Personen. Dieses Verzeichnis kann in der Zeit vom 22.08. - 26.08.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, eingesehen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmbabgabeberechtigte Person hat eine Stimme, die geheim abgegeben wird.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem von der Gemeinde Groß Meckelsen herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung des für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Feldes.
- (5) Eine stimmbabgabeberechtigte Person, die am 11. September 2011 nicht im Stimmabgabelokal ihre Stimme abgeben kann, kann in der Zeit vom 29. August bis 09. September 2011 während der Öffnungszeiten des Rathauses persönlich ihre Stimme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, abgeben.

- (6) Eine Briefabstimmung findet nicht statt.

#### **§ 4**

##### **Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses**

- (1) Der Gemeindevahllleiter leitet die Bürgerbefragung.
- (2) Für das Stimmabgabeklokal wird entsprechend §§ 11 und 22 NKWG und §§ 10 und 11 NKWO ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.
- (3) Nach Ablauf der Bürgerbefragung findet die Ergebnisermittlung durch den Stimmabgabevorstand statt. Die nach § 3 Abs. 5 abgegebenen Stimmabgabebzettel werden von der Samtgemeindeverwaltung dem Gemeindevahllleiter hierzu übergeben
- (4) Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.
- (5) Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimme gelten die Bestimmungen des NKWG und NKWO entsprechend. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs. 2, 32 und 33 NKWG und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 62 64 und 65 NKWO sinngemäß ergänzend Anwendung.
- (7) Der Stimmabgabevorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Das Ergebnis wird vom Gemeindevahllleiter festgestellt und durch Aushang gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen veröffentlicht.

#### **§5**

##### **Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Groß Meckelsen, den 28.06.2011

Der Bürgermeister  
Detjen

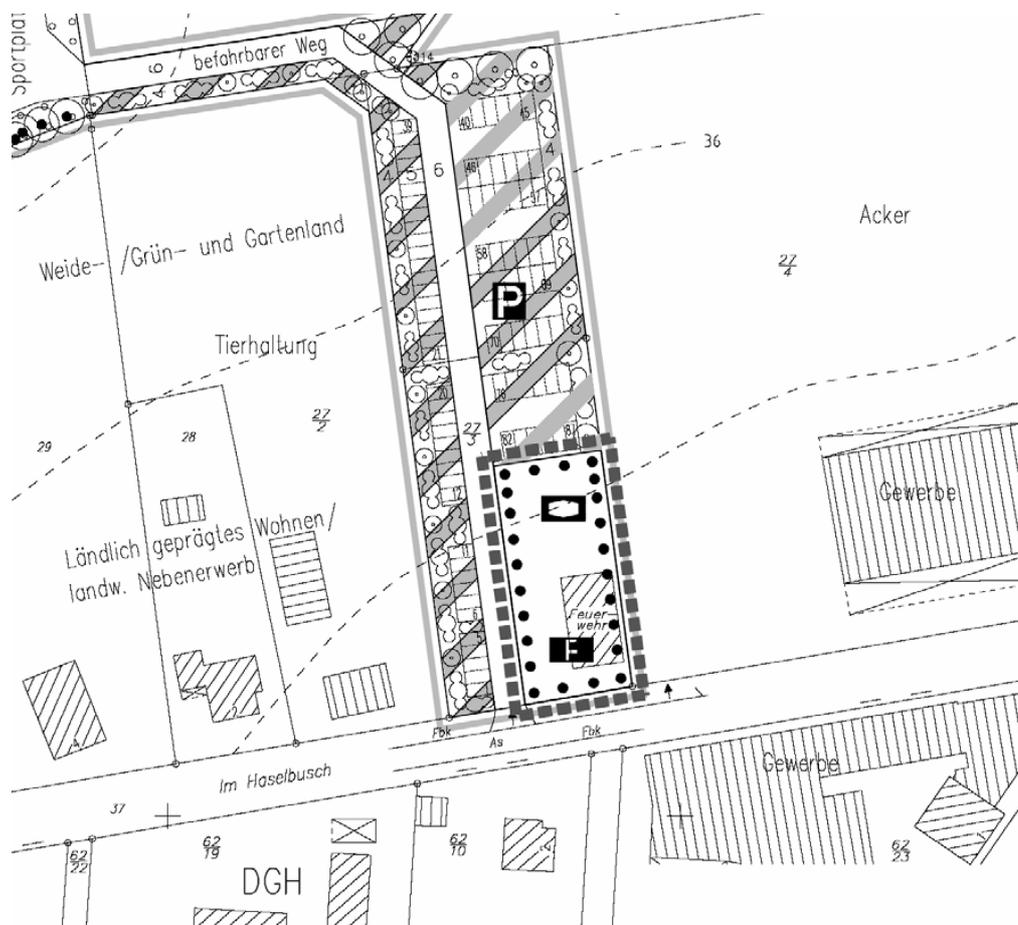
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

#### **Inkrafttreten**

##### **der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ in der Gemeinde Hamersen Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht**

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ bestehend aus der textlichen Festsetzung und der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 13 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Änderung hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die 1. Änderung des v. g. Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hamersens, den 06.07.2011

Gemeinde Hamersens  
Der Bürgermeister  
Kaiser

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel

Gemäß §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung vom 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 09.11.2001 ändert sich wie folgt:

In § 14 Absatz 1 wird folgender neuer 1. Satz eingefügt:

Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

In § 14 Absatz 3 wird folgender neuer 5. Satz hinzugefügt:

Die Aushangfrist beträgt 1 Woche, soweit nicht sondergesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 01.07.2011

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

## Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 14.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.356.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.356.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	80.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	80.100,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.230.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.146.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	798.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.138.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.029.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.303.800,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>480 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>400 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>380 v. H.</b> |

Selsingen, 14.06.2011

Borchers  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Juli 2011

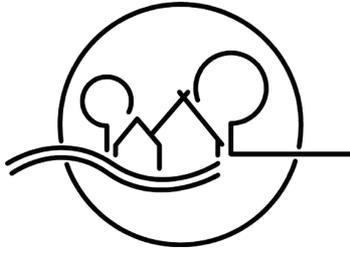
Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Juli 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Juli 2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 25. Juli 2011

Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung) vom 27. Juli 2011

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 28. Juli 2011

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 28. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2011 vom 1. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. April 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. Juni 2011

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

#### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Beregnungsverband Altkreis Rotenburg hat am 16.03.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Die Standorte des Vorhabens befinden sich in den Gemarkungen Rotenburg(Wümme), Flur 4 Flurstück 45 und Wohlsdorf, Flur 10, Flurstück 21.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 11.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor hat am 01.03.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung der Wörpe unterhalb Schnackemühlen bis zur Kreisgrenze im Wilstedter Moor beantragt. Die Standorte der Umgestaltung befinden sich in den Gemarkungen Westertimke, Bülstedt, Tarmstedt und Wilstedt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 11.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Hinrich Seeger, Ringstraße 20, 27412 Vorwerk, hat am 21.12.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 37.600 Plätzen mit Waage und Erweiterung der vorhandenen Technikräume
- vorhandener Hähnchenmaststall mit 37.600 Plätzen

insgesamt also 75.200 Hähnchenmastplätze

- alte und neue Futtersilos
- alte und neue Hofbefestigungen, vorhandener Feuerlöschteich sowie vorhandener Gastank (wird versetzt).

Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Dipshorn (Gemarkung: Dipshorn, Flur: 2, Flurstück: 107/39).

Die Anlage soll im Jahre 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 12.08.2011 bis zum 12.09.2011**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus  
Bauamt, Zimmer-Nr. 24  
Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.15 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

- Gemeinde Vorwerk  
Bürgermeister Herr Ernst-August Seeger  
Ringstraße 33, 27412 Vorwerk-Dipshorn

Einsichtsmöglichkeiten:

nur nach telefonischer Vereinbarung: (04288) 300609

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.09.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 26.10.2011, ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus, Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 25.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

## **Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kreisarchiv**

Das „Kreisarchiv des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ist eine öffentliche Einrichtung mit Sitz in Bremervörde und einer Nebenstelle in Rotenburg (Wümme).

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Kreisarchivs ist, aus dem Schriftgut der Dienststellen des Landkreises das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen. Maßgebend sind die Begriffsbestimmungen des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG).
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nimmt das Kreisarchiv auch Schriftgut anderer Herkunft an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv kann als gemeinsames Archiv im Sinne des § 7 Abs. 3 NArchG geführt werden, soweit sich die Träger über eine Kostenbeteiligung verständigen; bereits übernommene Altbestände bleiben davon unberührt.

### **§ 3 Nutzung**

Die Nutzung erfolgt in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv. Der Landrat kann eine eigene Benutzungsordnung erlassen.

### **§ 4 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Nutzung des Kreisarchivs ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) bemessen sich nach folgendem Kostentarif:

1.	Persönliche Benutzung Je Tag Für jeweils fünf Tage	7,50 € 25,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
3.	Digitale Reproduktionen	
4.	Archivaliensendung je Akteneinheit	
5.	Beglaubigung von Richtigkeitsbescheinigungen je Seite	2,50 €
6.	Einräumung von Nutzungsrechten für Reproduktionen von Archivalien u. ä.	25,00 € bis 250,00 €
7.	Elektrostatische Kopien und Folien Im Format DIN A4 Im Format DIN A3	0,25 € 0,40 €

- (2) Die Benutzung und Auskunftserteilung (Nrn. 1 und 2) zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken ist gebührenfrei.
- (3) Kostenschuldner ist der/die Nutzer/-in. Mehrere Nutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit der Nutzungsbewilligung. Die Kosten sind grundsätzlich vor der Nutzung zu entrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft; gleichzeitig wird Nr. 13 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26. Juni 2001 aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), 27.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme) (L. S.)  
Luttmann  
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

---

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Im Thörenwald in der Samtgemeinde Sittensen ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Thörenwald der Samtgemeinde Sittensen vom 10.05.2011 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 28.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
In Vertretung  
(Pragal)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Abs. 1 a aufgeführte zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Bürgermeister wird auf 400,00 Euro festgesetzt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ebersdorf, 28.06.2011

Gemeinde Ebersdorf  
Wagenlöhner  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

### Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 27.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	408.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	408.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	377.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	336.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	142.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500,00 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	427.700,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	479.800,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 01.07.2011

Mehrkens  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 31. Juli 2011

Gemeinde Farven  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.394.000 Euro
	in der Ausgabe auf	1.394.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	206.300 Euro
	in der Ausgabe auf	206.300 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 96.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Lauenbrück, den 06.04.2011

Intelmann  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Juli 2011

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 07.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	764.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	764.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	16.800,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.800,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	735.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	87.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	152.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	823.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	637.900,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 30.06.2011

Kahrs  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Juli 2011

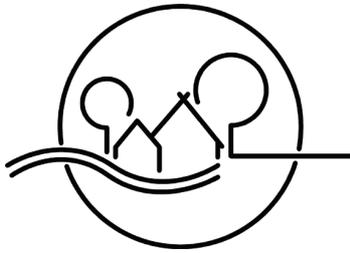
Gemeinde Ostereistedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2011 Nr. 14

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 27. Juli 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 29. Juli 2011

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 11. August 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 14. Juli 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011 vom 28. Juni 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Unterhaltungsverband OBERE OSTE hat am 04.04.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Sohlabsturzes Nr. 121 zu einer Sohlgleite in der Oste beantragt. Der Standort der Umgestaltung befindet sich in den Gemarkungen Groß Meckelsen, Flur 8, Flurst. 56/1 und Gemarkung Hamersen, Flur 7, Flurst. 70.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 27.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)**

Der Unterhaltungsverband OBERE OSTE hat am 04.04.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Sohlabsturzes Nr. 120 zu einer Sohlgleite in der Oste beantragt. Der Standort der Umgestaltung befindet sich in der Gemarkung Sittensen, Flur 2, Flurst. 332/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 29.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

### **Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Frau Christa-Monika Richter, geb. am 10.11.1941, letzte bekannte Anschrift: Dammstr. 19 A, 27374 Visselhövede, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) im Gebäude des Sozialamtes, Amtshof, Zimmer 21, folgender an sie gerichteter Bescheid während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) von ihr oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann:

- Widerspruchsbescheid vom 09.06.2011, Az: 50-WS. 159/10

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf eines Monats nach Zustellung bestandskräftig wird.

Rotenburg (Wümme), den 11.08.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 13.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „2.500,00 Euro“ ersetzt.

2. § 4, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen, deren Sitzungsort sowie deren Tagesordnung werden im Aushangkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Eingang des Rathauses der Samtgemeinde Fintel, Eingang Berliner Straße 3, in Lauenbrück.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.“

4. Die bisherigen §§ 5 – 9 werden die §§ 6 – 10.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 14.07.2011

Intelmann  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 28.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.300		395.800	400.100
die Ausgaben	4.300		395.800	400.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		56.200	136.900	80.700
die Ausgaben		56.200	136.900	80.700

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 200.000,00 Euro nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt neu festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 525 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 375 v. H. |

Vahlde, den 28.06.2011

Rademacher  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. August 2011

Gemeinde Vahlde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24. August 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) - Bebauungsplan Nr. 50 D - Südwestlich der Neißestraße - vom 23. Juni 2011

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 vom 4. April 2011

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle vom 23. August 2011

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Dezember 2010

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 10. August 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 4. August 2011

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Hellwege (Kinderspielkreissatzung) vom 24. August 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Februar 2011

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wilstedt vom 21. Juni 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste vom 25. Februar 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Klaus u. Carsten Dohrmann GbR, Mühlenstraße 1, 27412 Tarmstedt, hat am 29.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- vorhandenem Hähnchenmaststall mit 39.800 Hähnchenmastplätzen
- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Hähnchenmastplätzen insgesamt somit 79.600 Hähnchenmastplätze
- alten und neuen Pflasterflächen und Einfriedungen, Auffanggrube, Futtersilos, Gastank

Der Standort der Anlage befindet sich in Tarmstedt (Flurstücke 1/1 und 1/2 der Flur 7 von Tarmstedt), direkt nördlich der Kläranlage.

Der Erweiterungsbau soll im Jahre 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) der Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 25.01.2011 bis zum 24.02.2011 bei der Samtgemeinde Tarmstedt und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden. Die daraufhin eingegangene Einwendung ist am 20.04.2011 erörtert worden.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 15.08.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 02.09.2011 bis zum 15.09.2011**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 24.08.2011  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) - Bebauungsplan Nr. 50 D - Südwestlich der Neißestraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 50 D - Südwestlich der Neißestraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.06.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.08.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2011

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 04.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.936.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.936.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.369.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	443.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.143.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.123.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.533.100,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 38.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.117.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2009 = 84,8269 € je Einwohner
- nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 = 19,7993 % der Steuerkraftmesszahlen 2010 der Mitgliedsgemeinden

Oerel, 04.04.2011

Kück  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, 31. August 2011

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

### **Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25.07.2011, Az: 63 ROW-61 72 60/120) die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle für eine Teilfläche in der Gemeinde Ebersdorf genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der anschließend abgebildeten Planskizze ersichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser

Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Geestequelle, Zimmer 18, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Geestequelle:

montags bis freitags                    8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
zusätzlich donnerstags                14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

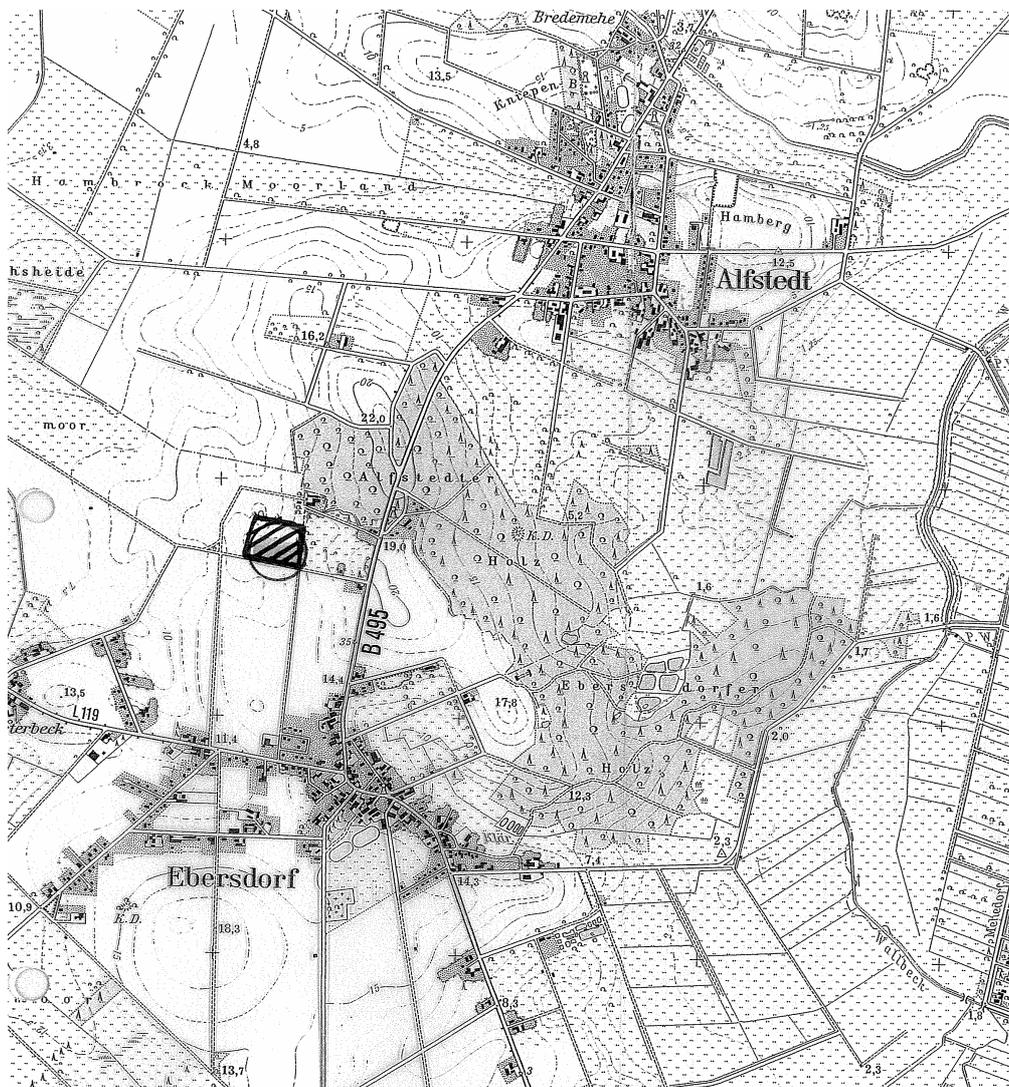
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Oerel, den 23.08.2011

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Kück

### Planskizze



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.441.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.533.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.975.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.990.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.059.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.498.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	394.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.703.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.444.300 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.498.200 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 auf 47 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 16.12.2010

Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit bekannt gemacht.  
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. August 2011

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

### **Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26.02.2002 in der Fassung vom 17.05.2010 wird wie folgt geändert:

In § 10 Bekanntmachungen wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen **sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen** werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

In § 10 Bekanntmachungen wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt **7 Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.**

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 10.08.2011

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am **04.08.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.800 €	0 €	688.700 €	732.500 €
die Ausgaben	43.800 €	0 €	688.700 €	732.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	76.500 €	0 €	424.500 €	501.000 €
die Ausgaben	76.500 €	0 €	424.500 €	501.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **87.000,00 €** um **12.100,00 €** erhöht und damit auf **99.100,00 €** neu festgesetzt.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 80.000 € um 80.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Hassendorf, den 04.08. 2011

Dreyer  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/114 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. August 2011

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

# **Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Hellwege (Kinderspielkreissatzung)**

## **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Hellwege betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kinderspielkreis. Der/die Leiter(in) des Kinderspielkreises übt das Hausrecht aus.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe des Kinderspielkreises ist die Betreuung von Kindern des Elementarbereiches unter Anleitung von Fachpersonal. Der Kinderspielkreis ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Kinderspielkreis steht allen Kindern des Elementarbereiches der Gemeinde Hellwege von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen.
- (2) Anmeldungen sollen sechs Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme schriftlich bei der Kinderspielkreisleitung der Gemeinde Hellwege erfolgen. Davon sind Abweichungen insbesondere bei Zuzug in die Gemeinde, Aufnahme einer Berufstätigkeit oder längerer Erkrankung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten möglich.
- (3) Die Aufnahme des Kindes wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Soweit Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag wird auf einen Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kinderspielkreissatzung an.

## **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit ist die Kinderspielkreisleitung sofort zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind kann wieder aufgenommen werden, wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Ansteckung ausschließt.
- (3) Eine Impfung gegen Wundstarrkrampf wird empfohlen.
- (4) Durch den Kinderspielkreis werden zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig und wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

## **§ 5 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Der Kinderspielkreis ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Kinderspielkreisleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Schließungszeiten des Kinderspielkreises betragen insgesamt 40 Werktage.
- (4) Unternimmt der Kinderspielkreis Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kinderspielkreis geschlossen.

## **§ 6 Besuchsregelung**

- (1) Die Kinder können in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr gebracht werden. Die Kinder sind pünktlich bis 12.30 Uhr abzuholen.
- (2) Ist das Kind am Besuch des Kinderspielkreises gehindert, so ist dieses dem Kinderspielkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können ihr Kind nur zum Ende eines Kalendermonats abmelden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Kinderspielkreisleitung vorliegen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden.

## **§ 7 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Elternsprecherin oder Elternsprecher sowie deren Vertretung. Für die Durchführung der Wahl wird eine Wahlleitung bestimmt.
- (2) Die Elternsprecherin/der Elternsprecher, die Leiterin/der Leiter des Kinderspielkreises sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bilden den Beirat.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kinderspielkreises zu beteiligen. Die zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt pro Kind und Monat 85 €. Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig den Kinderspielkreis, so ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Kind um 20 v. H. des Betrages nach Abs. 1.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchen die Aufnahme erfolgt. Bei Kindern, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz frei gehalten wird. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, indem das Kind aus dem Kinderspielkreis abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Abs. 5 und § 6 Abs. 3).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kinderspielkreises sowie bei vom Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiter zu bezahlen.
- (5) Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 3 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden. Das Jugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.
- (6) Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.
- (7) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen gegeben.

## **§ 9 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz**

- (1) Wird der Kinderspielkreis aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Für den direkten Weg zum Kinderspielkreis sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt im Kinderspielkreis während der festgelegten Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich. Dieses gilt auch für Veranstaltungen des Kinderspielkreises.

- (4) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderspielkreis obliegt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum und vom Kinderspielkreis, so ist dieses der Kinderspielkreisleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Geschwister, die die Kinder abholen, müssen das 12. Lebensjahr erreicht haben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderspielkreissatzung vom 16.03.2000 in der Fassung vom 03.01.2002 außer Kraft.

Hellwege, 24.08.2011

Harling  
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		5.885.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		6.600.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf		0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.655.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.846.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		430.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.104.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		67.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes			6.085.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes			7.018.400 Euro

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Sittensen, 24.02.2011

Der Gemeindedirektor  
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. August 2011

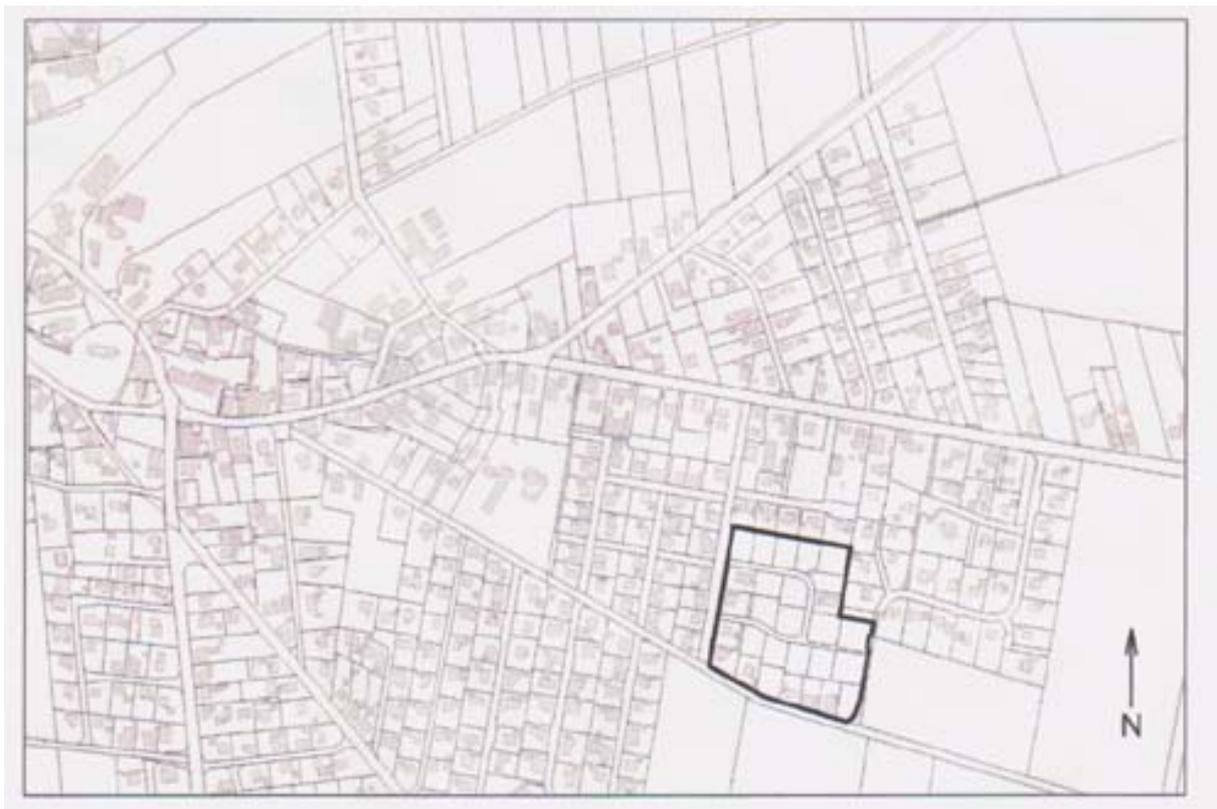
Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wilstedt**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Das Planänderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wüllenheide“.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wülkenheide“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wülkenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 21.06.2011

Nase  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Twiste in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende Änderung der Satzung vom 6.03.1996 beschlossen:

## § 1

§ 16 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Eine persönliche Stellvertretung findet ab 01.04.2012 nicht mehr statt.

## § 2

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„und deren persönliche Stellvertreter“

## § 3

In § 11 Nr. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„sowie ihrer Stellvertreter“

## § 4

§ 20 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden mit.  
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 5

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wense, den 25. Februar 2011

Wasser- und Bodenverband Twiste  
Heinrich Rohde  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste wurde am 15.08.2011 genehmigt und tritt am 01.09.2011 in Kraft.

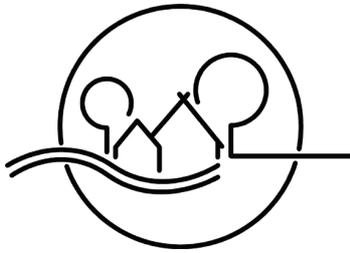
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2011 Nr. 16

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 15. September 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 29. August 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 29. August 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 6. September 2011

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 24. August 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2011 vom 4. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Juni 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ der Gemeinde Sandbostel vom 12. September 2011

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2011

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dieckfeld“, Hetzwege, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Sottrum vom 15. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Juni 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 31. August 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Frau Katja Schaumburg, geb. am 26.07.1982, letzte bekannte Anschrift: Moorhauser Landstraße 14 a, 28865 Lilienthal, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Weicheler Damm 9 - 11, 27356 Rotenburg (Wümme) im Gebäude des Jobcenters, Zimmer 34, folgender an sie gerichteter Bescheid während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von ihr oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann:

- Widerspruchsbescheid vom 31.08.2011, Az: 55-WS.0428/09-J.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf eines Monats nach Zustellung bestandskräftig wird.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 29.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 15.03.1998 wird wie folgt geändert:

Der § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

1. Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind ggf. mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt zu machen.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Fachausschusssitzungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen veröffentlicht.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oerel, den 29.08.2011

Samtgemeinde Geestequelle  
Kück  
Samtgemeindebürgermeister

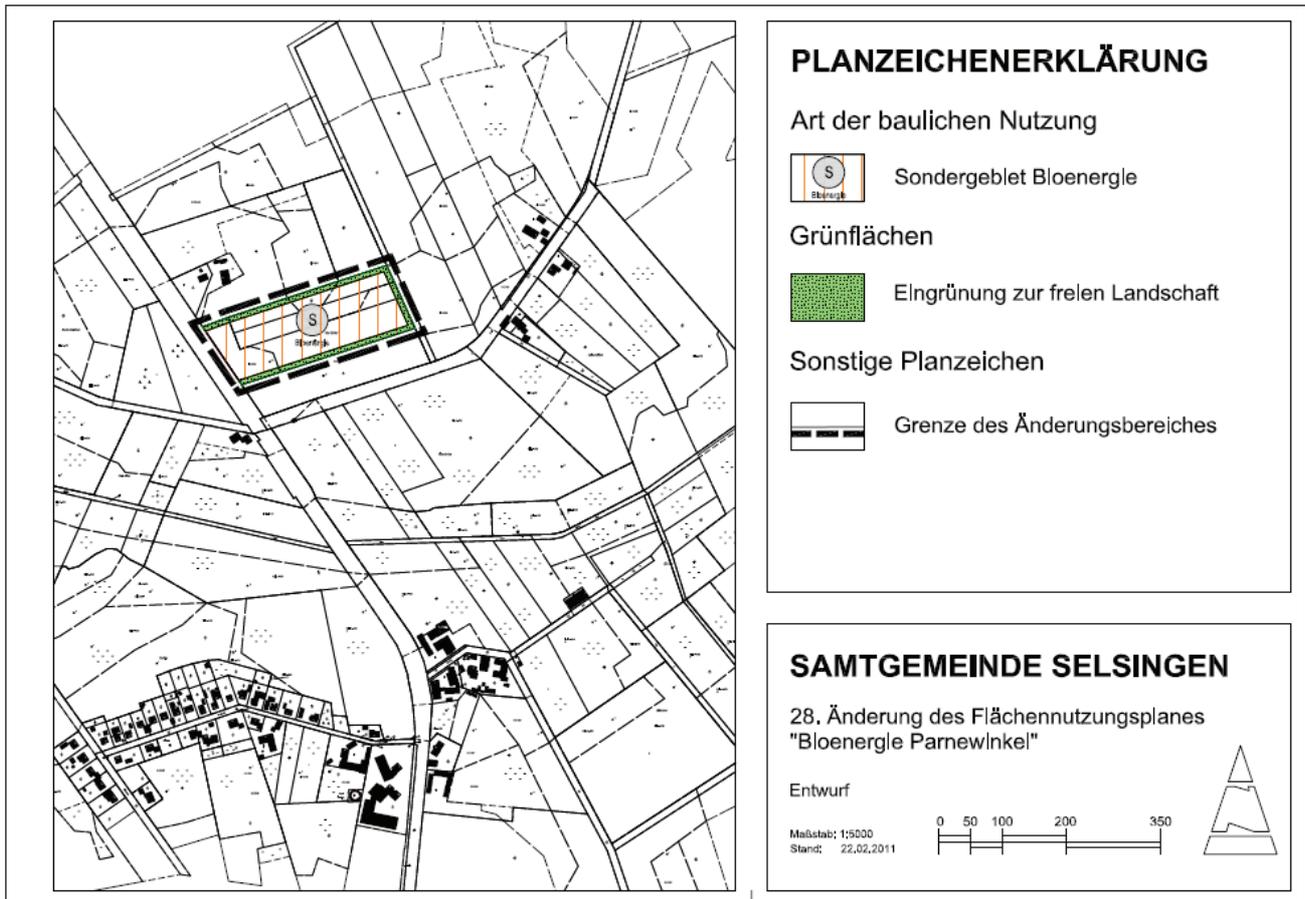
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 23.08.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/121) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Parnewinkel dargestellt.



Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 29.08.2011

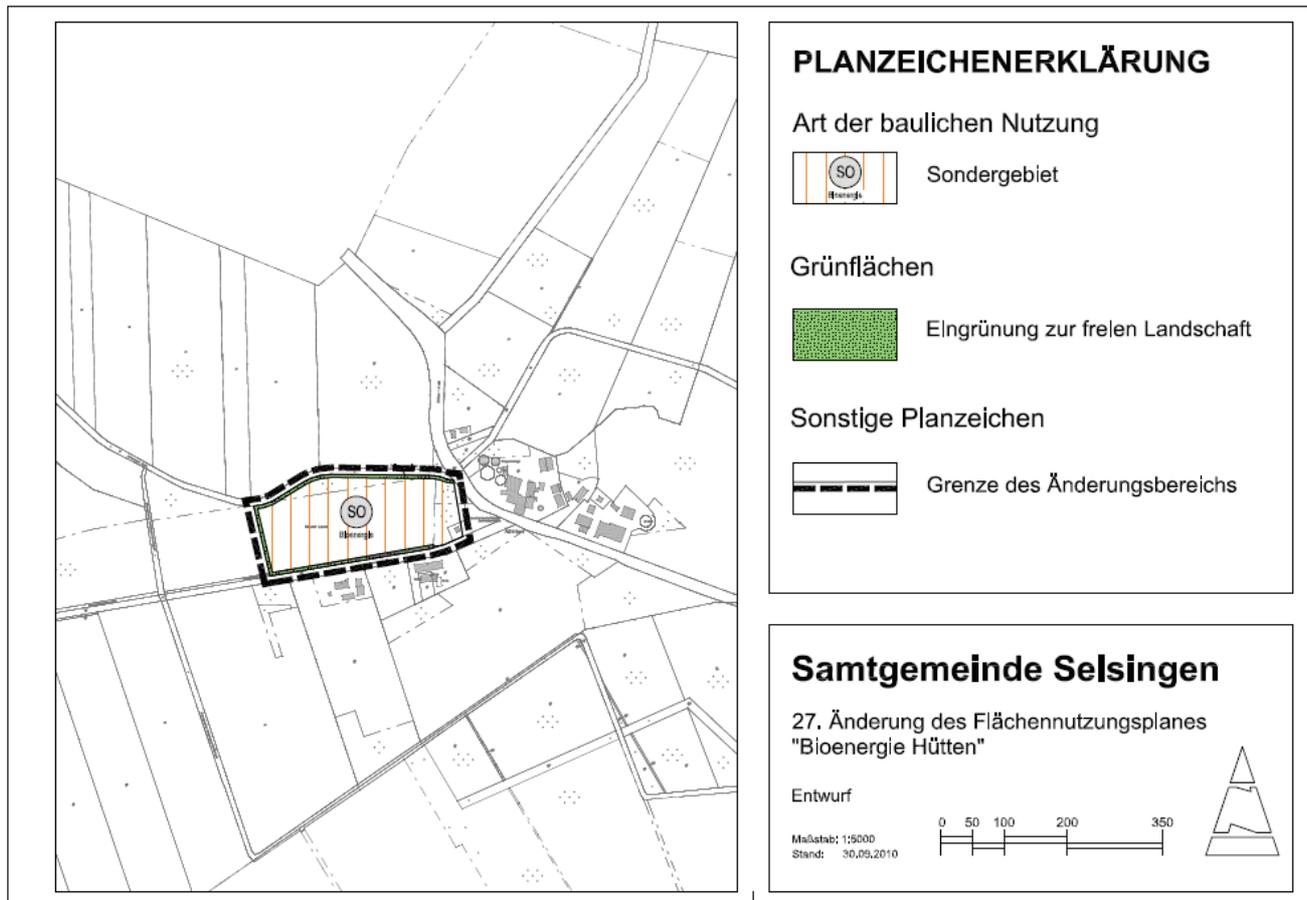
Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 31.08.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/122) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel, Ortsteil Hütten dargestellt.



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 06.09.2011

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 24.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.10.2001 wird wie folgt neu gefasst:

### § 9 Bekanntmachungen

1. Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Basdahl während der Dienststunden zu Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im  
Ortsteil Basdahl: westlich beim Grundstück Bremervörder Straße 15  
Ortsteil Oese: Hauptstraße Nr. 4, bei der Gaststätte Brandt  
Ortsteil Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 74

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Basdahl, den 24.08.2011

Gemeinde Basdahl  
Elend  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lengensbostel für das Haushaltsjahr 2011

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 305.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 318.200 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	312.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	346.600 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Lengenbostel, 04.07.2011

Der Bürgermeister  
Jungemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenbostel, den 15. September 2011

Gemeinde Lengenbostel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 15.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.660.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.762.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	55.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	55.000 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.626.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.696.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	354.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.771.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.058.600 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 15.06.2011

Ringe  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 15. September 2011

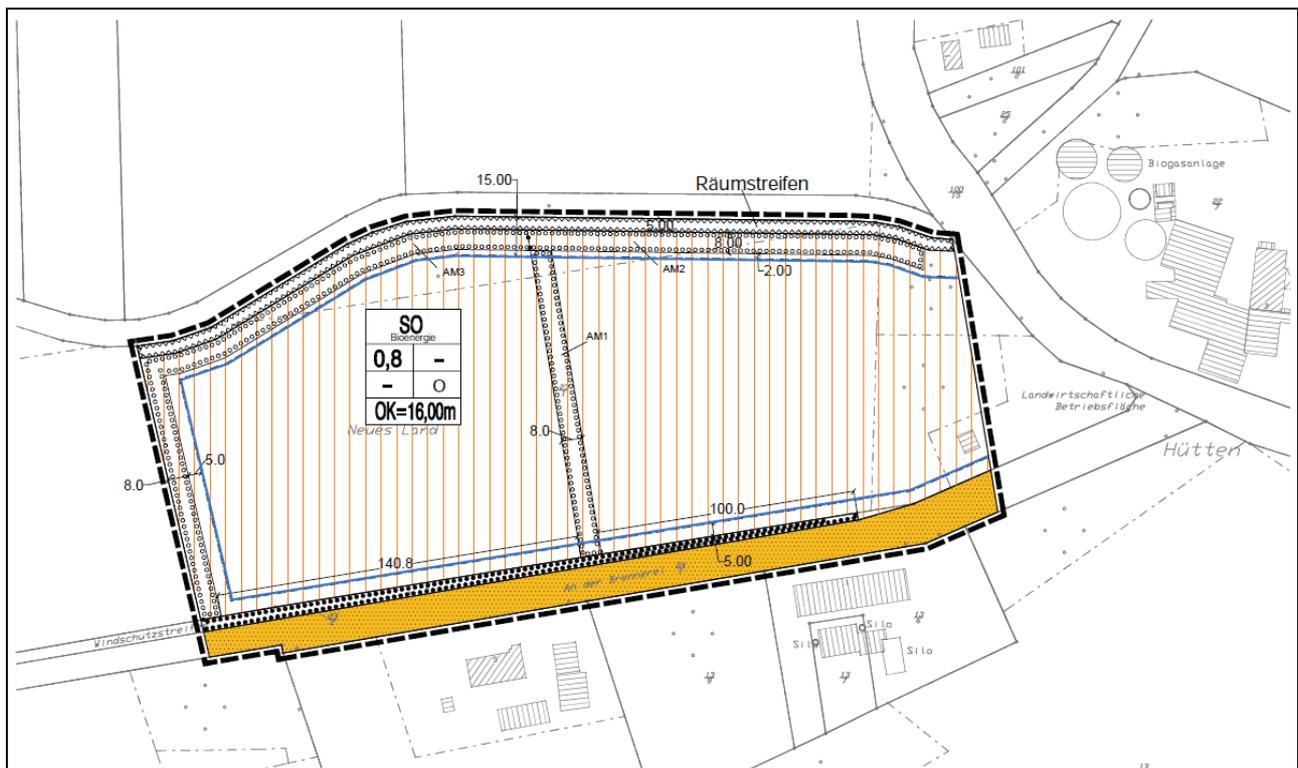
Gemeinde Oerel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ der Gemeinde Sandbostel

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 25.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ der Gemeinde Sandbostel (Gemarkung Ober Ochtenhausen) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Sandbostel, Bürgermeister Peter Radzio, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Sandbostel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sandbostel, 12.09.2011

Gemeinde Sandbostel  
Der Bürgermeister  
Radzio

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

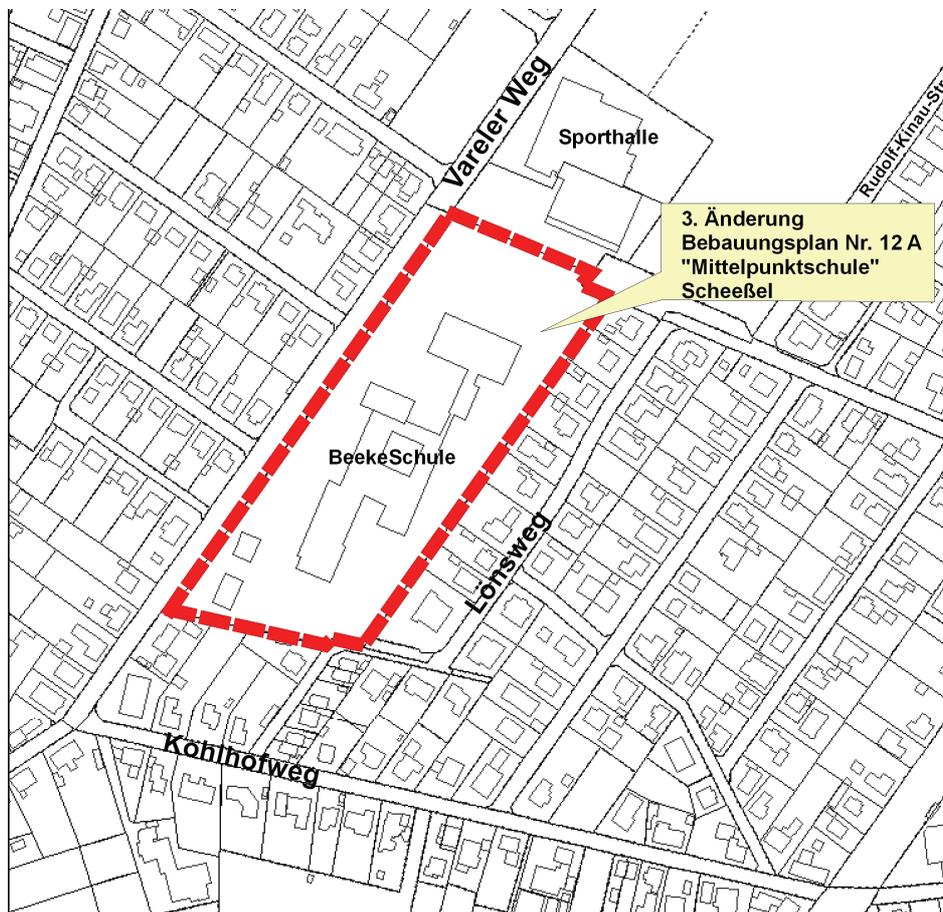
### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.06.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 3. Änderung wird die Ausweisung „*Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schule*“ ergänzt um die „*Zweckbestimmung für soziale Zwecke, Kindergarten/Kinderkrippe*“.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2011

Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

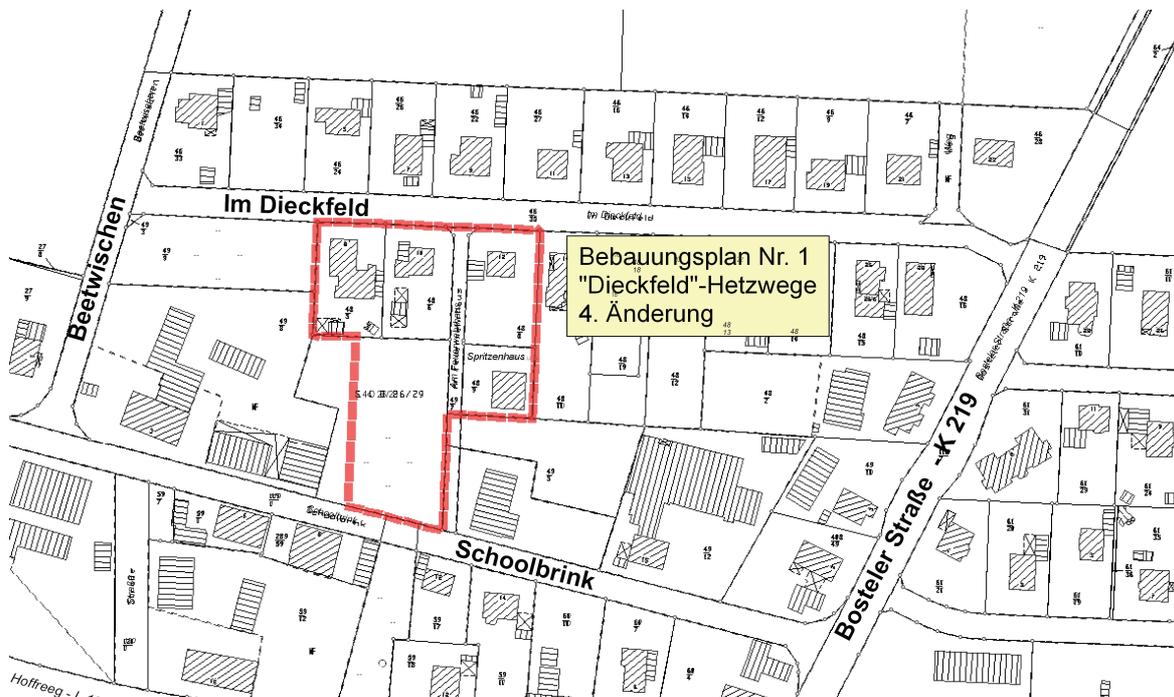
### Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dieckfeld“, Hetzwege

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.06.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 4. Änderung werden Teilflächen des Bebauungsplangebietes in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dieckfeld“, Hetzwege, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2011

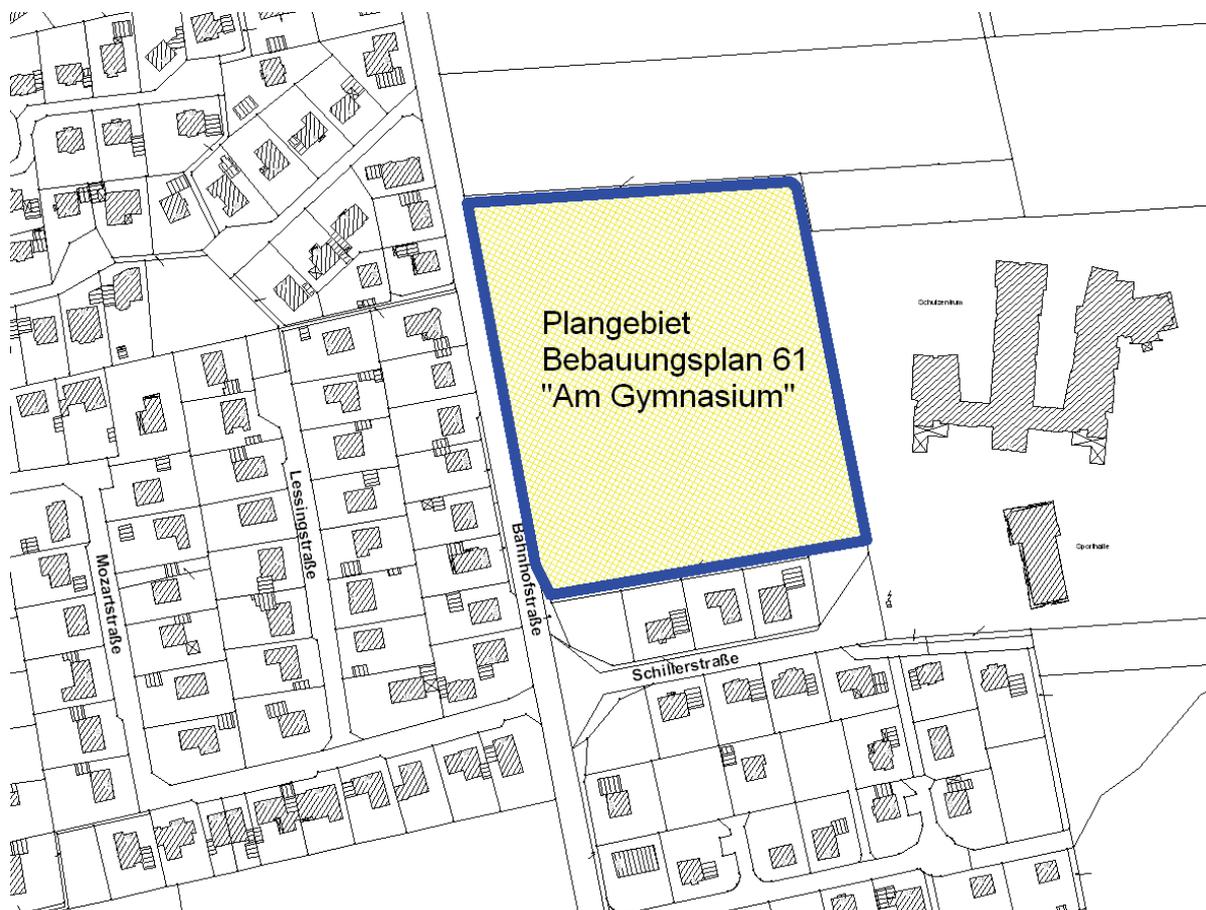
Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 29.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 61 „Am Gymnasium“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und der Gestaltungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.09.2011

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2011

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	407.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	431.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	378.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	401.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	452.400 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Vierden, 15.06.2011

Der Bürgermeister  
Schmitthen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. September 2011

Gemeinde Vierden  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**Einladung  
zu der am Montag, dem 10. Oktober 2011, um 16:00 Uhr  
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im  
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
  - ordnungsgemäßen Einladung
  - Vollzähligkeit der Teilnehmer
  - Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnung
  - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckbandsversammlung

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 17. März 2011
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bestätigung der gewählten Beschäftigtenvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Scheeßel gemäß § 110 Abs. 4 NPersVG
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 6 Jahresabschluss 2010
  - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
  - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2010
- 8 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 31. August 2011

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens  
Verbandsgeschäftsführer

Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. September 2011

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 30. September 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, 1. Änderung vom 8. September 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Lohner Weg Ecke Zum Eichhoop -, 1. Änderung vom 8. September 2011

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 14. September 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 22. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011 vom 11. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2011 vom 22. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Juli 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Windpark Wohnste GmbH & Co. KG, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrens Moor, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen (nach vorherigem Rückbau von 10 Windkraftanlagen) beantragt.

Die Anlage besteht aus

- 11 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 109 m und einer Gesamthöhe von 150 m
- dazugehörigen Wegen, Kranstellflächen und Montageplätzen

Der Standort der Anlagen befindet sich in Wohnste, Außenbereich 1 (Gemarkung: Wohnste, Flur: 1, Flurstücke: 15, 52/9, 18, 34/5, 52/8, 29/4, 17, 22/12, 32/10, 21/2).

Die Anlage soll im Herbst/Winter 2011 in Betrieb gehen.

Parallel zu diesem Verfahren hat die AWOMO BetriebsGmbH, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrens Moor, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, beim Landkreis Stade einen Antrag zur Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 weiteren Windenergieanlagen ebenfalls des Typs ENERCON E-82 E2 mit den gleichen Abmessungen (nach vorherigem Rückbau von 20 Windkraftanlagen) wie die jetzt beantragten eingereicht.

Zudem bleiben im Gemeindegebiet Wohnste 3 bereits genehmigte Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108 m und einer Gesamthöhe von 149 m erhalten.

Die 11 jetzt beantragten Windkraftanlagen bilden zusammen mit den 9 im Nachbarkreis Stade beantragten Windkraftanlagen sowie den 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbleibenden Windkraftanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 23 Windkraftanlagen und damit eine Anlage, die unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte A mit einem "X" versehen ist. Somit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 09.06.2011 bis zum 08.07.2011 bei den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme), bei den Samtgemeinden Harsefeld und Sittensen sowie den Gemeinden Ahlerstedt und Wohnste zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die daraufhin erhobenen Einwendungen wurden im öffentlichen Termin am 23.08.2011 in Ahrens Moor mit den erschienenen Einwendern, den Vertretern der Antragstellerinnen, Planern und Gutachtern sowie Behördenvertretern der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) erörtert.

Als Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung der geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlagen somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entsprechen.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass die Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig sind.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 14.09.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 05.10.2011 bis zum 18.10.2011**

in Zimmer 317 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 14.09.2011  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**Öffentliche Zustellung von Bescheiden  
gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG)  
i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Herrn Danny Feldhusen, geb. am 29.07.1986, letzte bekannte Anschrift: Mühlenweg 9, 27404 Gyhum-Hesedorf, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) im Kreishaus, Zimmer 18 (Führerscheinstelle), folgender an ihn gerichteter Bescheid während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von ihm oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann:

- Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbaueminar vom 27.09.2011, Az.: 36 FE 96/10B MT

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unabhängig von der Entgegennahme des Dokuments als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10  
- Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.09.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab 30.09.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11  
- Luhner Weg Ecke Zum Eichhoop -, 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Luhner Weg Ecke zum Eichhoop -, 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.09.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab 30.09.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**1. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 26.06.2002 wird wie folgt geändert:

1)

**§ 12 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg bekannt zu machen.“

2)

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Visselhövede und im Schaukasten vor dem Rathaus, am Marktplatz 2, veröffentlicht.“

Auf Bekanntmachungen im Internet und im Schaukasten kann in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen werden.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 14.09.2011

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Strehse

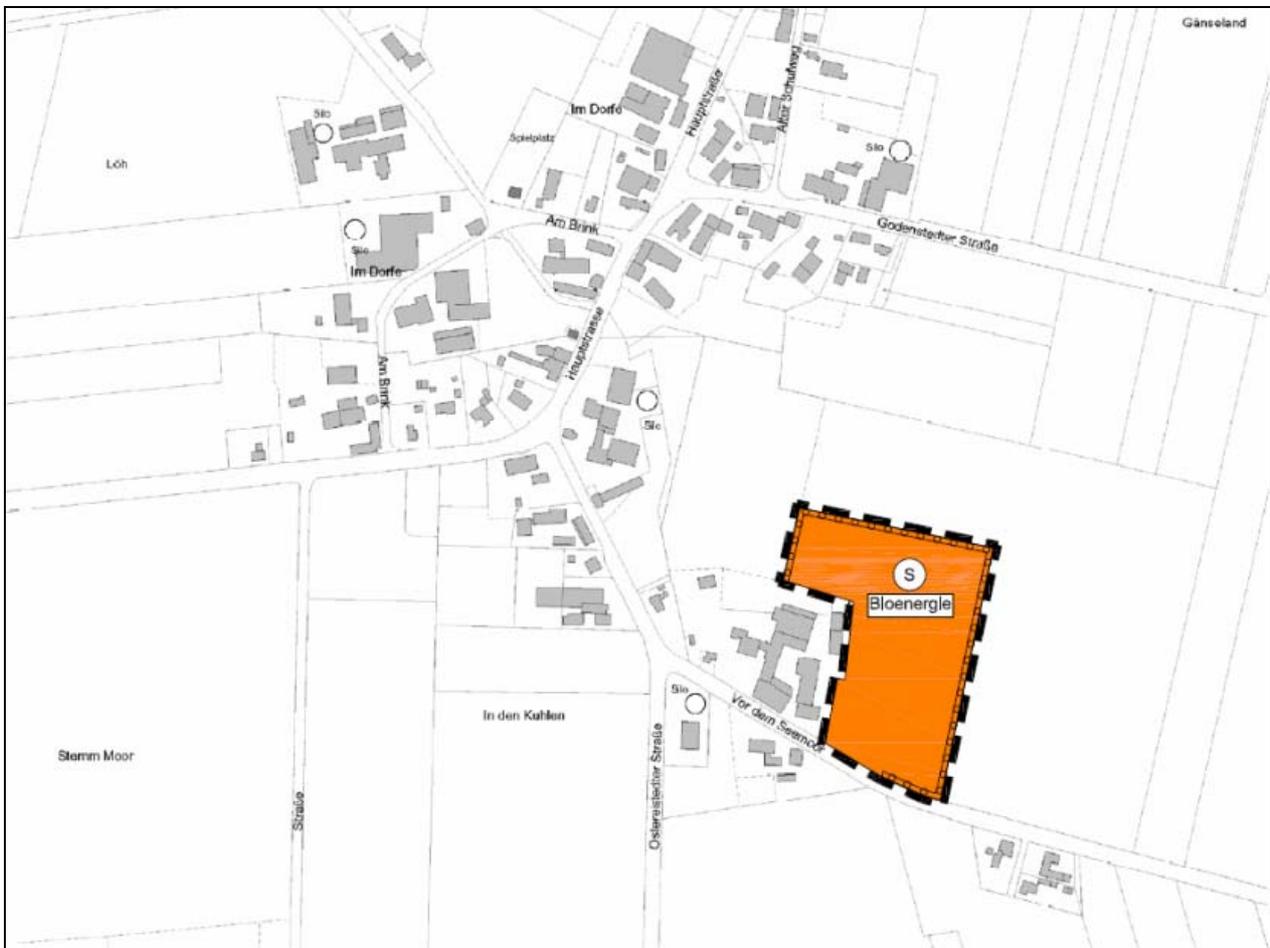
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

## Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 21.09.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/125) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt dargestellt.



Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 22.09.2011

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2011**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 304.700 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 317.100 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 289.500 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 270.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 20.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 101.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |              |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 309.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 376.700 Euro |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Hamersen, 30.09.2011

Der Bürgermeister  
Kaiser

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 30. September 2011

Gemeinde Hamersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2011

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	335.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	350.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	303.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	324.500 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Kalbe, 06.06.2011

Der Bürgermeister  
Petersen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 30. September 2011

Gemeinde Kalbe  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

## Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	621.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	639.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	608.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	622.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	608.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	678.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Klein Meckelsen, 11.07.2011

Die Bürgermeisterin  
Ropers (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 30. September 2011

Gemeinde Klein Meckelsen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2011

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	507.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	530.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	3.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	486.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	538.300 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Tiste, 22.06.2011

Der Bürgermeister  
Glattfelder

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 30. September 2011

Gemeinde Tiste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2011**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	623.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	591.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	650.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	648.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	762.400 Euro

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 360 v. H. |

Wohnste, 06.07.2011

Der Bürgermeister  
Klindworth

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 30. September 2011

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.66 der Stadt Visselhövede „Senioreneinrichtung Wiesenstraße“ vom 5. Oktober 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 6. Oktober 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. September 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28. September 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ der Gemeinde Anderlingen vom 6. Oktober 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Oktober 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 28. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011 vom 31. August 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ der Gemeinde Ostereistedt vom 6. Oktober 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. September 2011

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

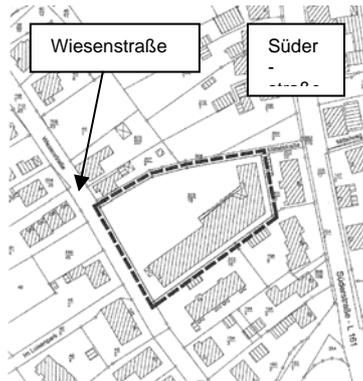
---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Inkrafttreten der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Senioreneinrichtung Wiesenstraße“**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 13.09.2011 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Senioreneinrichtung Wiesenstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 05.10.2011

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 27.09.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/126) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Grafel der Gemeinde Anderlingen dargestellt.



Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 06.10.2011

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 20.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von  - Euro -	erhöht um  - Euro -	vermindert um  - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf  - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.414.900,00	161.500,00	44.300,00	6.532.100,00
ordentliche Aufwendungen	6.474.900,00	91.200,00	34.000,00	6.532.100,00
außerordentliche Erträge	4.000,00	0,00	1.000,00	3.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.776.600,00	158.000,00	44.100,00	5.890.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.581.000,00	75.200,00	25.700,00	5.630.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	793.900,00	372.600,00	27.400,00	1.139.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.783.100,00	543.000,00	430.800,00	2.895.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.400,00	0,00	2.200,00	91.200,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.570.500,00	530.600,00	71.500,00	7.029.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.457.500,00	618.200,00	458.700,00	8.617.000,00

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 894.000 Euro um 1.980.000 Euro erhöht und damit auf 2.874.000 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.



Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt den 28.09.2011

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ der Gemeinde Anderlingen**

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 31.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ der Gemeinde Anderlingen (Gemarkung Grafel) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Anderlingen, Bürgermeisterin Irene Barth, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet Bioenergie Grafel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Anderlingen, 06.10.2011

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin  
Barth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 22.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 880.300,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 947.900,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 860.100,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 901.500,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 131.600,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 224.700,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 19.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 991.700,00 €   |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.145.300,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 66.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Basdahl, 22.06.2011

Elend  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 15. Oktober 2011

Gemeinde Basdahl  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 28.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	648.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	711.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	21.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	21.700 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	666.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	649.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	722.000 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 66.000 € festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 28.06.2011

Wagenlöhner  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 15. Oktober 2011

Gemeinde Ebersdorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	304.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	333.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	297.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	296.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Groß Meckelsen, 31.08.2011

Der Bürgermeister  
Detjen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 15. Oktober 2011

Gemeinde Groß Meckelsen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ der Gemeinde Ostereistedt

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 23.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ der Gemeinde Ostereistedt (Gemarkung Rockstedt) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Ostereistedt, Bürgermeister Rudolf Kahrs, Rockstedt, Im Sande 18, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Bioenergie Rockstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostereistedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ostereistedt, 06.10.2011

Gemeinde Ostereistedt  
Der Bürgermeister  
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 19.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.161.900,00	128.200,00	14.000,00	1.276.100,00
ordentliche Aufwendungen	1.261.600,00	42.500,00	28.000,00	1.276.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	400,00	0,00	400,00
außerordentliche Aufwendungen	11.900,00	400,00	11.900,00	400,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.098.700,00	128.200,00	14.000,00	1.212.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.600,00	29.100,00	28.000,00	1.168.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.200,00	92.700,00	0,00	243.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.900,00	242.000,00	90.000,00	278.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.800,00	0,00	0,00	22.800,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.249.900,00	220.900,00	14.000,00	1.456.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.317.300,00	271.100,00	118.000,00	1.470.400,00

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wilstedt, den 20.09.2011

Der Bürgermeister  
Nase

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. Oktober 2011

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2011 Nr. 19

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Oktober 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Oktober 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 17. August 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höpen“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ebersdorf vom 19. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. August 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Altes Torfmoor“ der Gemeinde Tarmstedt vom 25. Oktober 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 7. September 2011

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 7. September 2011

Bekanntmachung des Deichverbandes Kehdingen-Oste zur Wahl von Ausschussmitgliedern vom 10. Oktober 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 06. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### **§ 1**

	erhöht (+) vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 382.800	30.907.800	31.290.600
die Ausgaben	+ 382.800	30.907.800	31.290.600
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 1.196.300	7.081.000	8.277.300
die Ausgaben	+ 1.196.300	7.081.000	8.277.300

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.567.700 Euro um 914.600 Euro vermindert auf 1.653.100 Euro neu festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 06. Oktober 2011

Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.10.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Oktober 2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Selsingen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 07.10.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/127) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Gemischte Baufläche in der Gemarkung Anderlingen der Gemeinde Anderlingen dargestellt.



Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 14.10.2011

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 17.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	836.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	895.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	35.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	35.000 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	853.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	905.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	867.200 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 21.000 € festgesetzt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Alfstedt, 17.08.2011

Buck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Oktober 2011

Gemeinde Alfstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höpen“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 "Höpen" nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ebersdorf, Hauptstr. 19, 27432 Ebersdorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

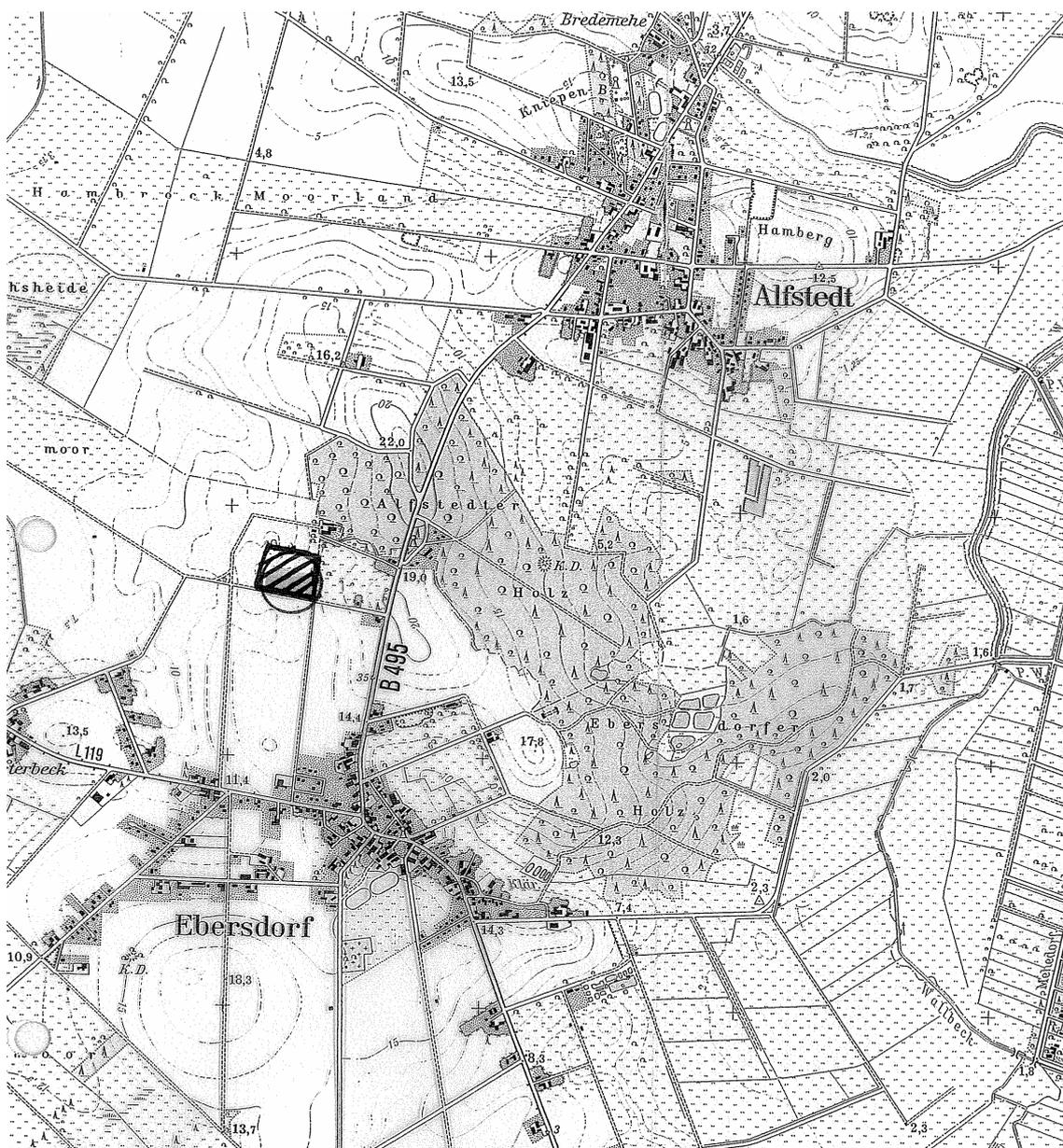
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ebersdorf, den 19.09. 2011

Der Bürgermeister  
Wagenlöhner

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höpen“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 30.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>          |           |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |           |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf       | 666.700 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf  | 724.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge      | 0 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 €       |

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	646.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	127.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	671.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	805.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 30.08.2011

Poredda  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. Oktober 2011

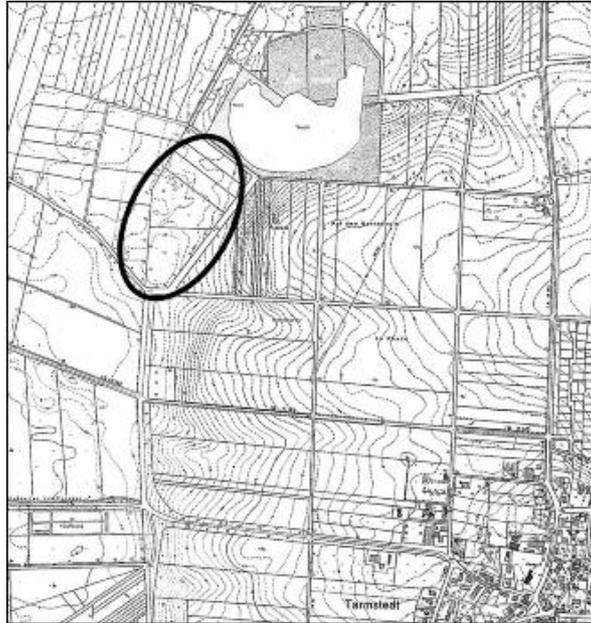
Gemeinde Hipstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Altes Torfmoor“ der Gemeinde Tarmstedt**

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 31. August 2011 den Bebauungsplan Nr. 33 „Altes Torfmoor“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Altes Torfmoor“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, in Zimmer 24 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 25.10.2011

Gemeinde Tarmstedt  
Der Gemeindedirektor  
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 27.09.2011  
Hans-Böckler-Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4471 / 3710

#### I.

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 7 – Anordnung-Nr.: I / Hew / 607 Nds / 3

Bonn, 07.09.2011

Mit Anordnung vom 03.08.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II / Hew - wurde ein Gebiet in der Gemeinde Hellwege (Samt-gemeinde Sottrum), Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Langwedel, Landkreis Verden, Bundesland Nie-dersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hellwege (Haberloh) erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 10.07.1995 - U I 3 - Anordnung-Nr. II / Hew - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militä-rische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anord-nung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

#### **Hellwege (Haberloh) (Objektnummer: 231 016 780 5 - WE-Nr.: 01023)**

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Hellwege (Haberloh) (Schutzbereichsplan) vom 07.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

<u>Landkreis:</u>	<b>Rotenburg (Wümme)</b>
<u>Gemeinde:</u>	<b>Hellwege</b>
<u>Gemarkung:</u>	<b>Hellwege</b>
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>7</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	22/1, 29/1, 32/1, 38/1, 42/1, 45/2, 62/1, 63/1, 65/1, 67, 68, 89/1, 90/1, 91/2 - 91/5, 95/1, 115, 117, 118, 120 - 122, 123/2
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>8</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1, 2/3, 2/6, 2/10 - 2/12, 4/4, 4/5, 4/7 - 4/9, 4/11 - 4/17, 5/2, 5/3, 5/5, 5/7, 5/9 - 5/11, 8/5, 13/3, 23/5, 23/7, 23/9, 23/10, 26/6, 27/2, 42/1, 42/2, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 50, 51, 65/29
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>10</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1/2, 2/3, 3/4, 3/5, 11/3, 14/8, 14/11, 14/13
<u>Landkreis:</u>	<b>Verden</b>
<u>Flecken:</u>	<b>Langwedel</b>
<u>Gemarkung:</u>	<b>Haberloh</b>
<u>Flur-Nr.:</u>	<b>1</b>
<u>Flurstück-Nr.:</u>	2/7 - 2/9, 114/3

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Hew / 607 Nds / 3 ist Bestandteil dieser Anord-nung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Dezernat IUW 4  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Luhner Holze 39  
27356 Rotenburg

bei der

Samtgemeinde Sottrum  
Am Eichenkamp 12  
27367 Sottrum

und beim

Flecken Langwedel  
Große Straße 1  
27299 Langwedel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Stade**  
**Am Sande 4 a**  
**21682 Stade**  
**Telefon: 04141 / 406-0**  
**Telefax: 04141 / 406-292**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
Horbach  
AR'in

(L. S.)

#### **II.**

#### **Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

### III.

#### Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des
    - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
    - der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichenkamp 12, 27367 Sottrum,
    - dem Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel,
    - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg, Am Luhner Holze 39, 27356 Rotenburg,
    - der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichsbehörde)
    - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

#### **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung**

der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

Gal

Technischer Regierungsdirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichsbehörde -

30173 Hannover, 06.10.2011  
Hans - Böckler - Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4471 / 3710

### I.

#### **Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung**

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Sd / 618 Nds / 4

Bonn, 07.09.2011

Mit Anordnung vom 13.10.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Sd - wurde ein Gebiet in den Gemeinden Seedorf und Heeslingen sowie in der Stadt Zeven, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seedorf erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 05.09.1989 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Sd - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

**Seedorf (Objektnummer: 231 060 780 6 - WE-Nr.: 01035)**

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Seedorf (Schutzbereichplan) vom 07.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis: **Rotenburg (Wümme)**  
Stadt: **Zeven**  
Gemarkung: **Brauel**  
Flur-Nr.: **2**  
Flurstück-Nr.: 42, 48/7, 48/9, 49/2, 61/2, 61/11, 61/12, 63, 64, 67/3, 70/6, 70/17, 81/2, 151/67, 168/68  
Flur-Nr.: **3**  
Flurstück-Nr.: 120/15, 212/120

Gemeinde: **Heeslingen**  
Gemarkung: **Heeslingen**  
Flur-Nr.: **6**  
Flurstück-Nr.: 103/65, 207/66, 208/66  
Flur-Nr.: **7**  
Flurstück-Nr.: 1/2, 4/3, 29/1, 33, 34/1, 34/3, 36/1, 37/2, 38/1 - 38/6, 50/1  
Flur-Nr.: **9**  
Flurstück-Nr.: 1/2 - 1/4, 2/2 - 2/6, 3/3, 3/5, 3/7, 4/1, 5/1, 12/3, 12/4

Gemarkung: **Meinstedt**  
Flur-Nr.: **2**  
Flurstück-Nr.: 109/1, 109/2, 110, 111/1, 111/2, 112, 121, 123/12, 123/14 - 123/17, 123/21, 123/22, 123/24, 123/27, 124/1, 126/2, 126/3, 126/6, 126/7, 129/13, 140/2, 140/3, 145/1, 145/2, 146/2, 146/4, 146/5, 148, 149/1, 149/2, 150 - 152, 155/1, 157, 158/4, 159/2, 161/9, 163, 165, 180/107, 181/107, 182/115, 258/116, 259/106, 262/117, 263/119, 268/144

Gemeinde: **Seedorf**  
Gemarkung: **Seedorf**  
Flur-Nr.: **1**  
Flurstück-Nr.: 1/5, 3/4, 4/3, 4/4, 6/3, 8/4, 10/8, 10/9, 21/1  
Flur-Nr.: **2**  
Flurstück-Nr.: 33/2

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 07.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Sd / 618 Nds / 4 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Dezernat IUW 4  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Lühner Holze 39  
27356 Rotenburg

bei der

Samtgemeinde Zeven  
Am Markt 4  
27404 Zeven

und bei der

Samtgemeinde Selsingen  
Bahnhofstraße 8  
27446 Selsingen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Stade**  
**Am Sande 4a**  
**21682 Stade**  
**Telefon: 04141 / 406-0**  
**Telefax: 04141 / 406-292**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
Horbach  
AR'in

(L. S.)

#### **II.**

**Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

#### **III.**

**Weitere Hinweise:**

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des
    - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
    - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
    - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
    - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen,  
bei
    - der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven,

- der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg,
- Am Luhner Holze 39, 27356 Rotenburg,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde)
- Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird

**Befreiung zur Einholung einer Genehmigung**

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land-/forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

Gal

Technischer Regierungsdirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

**Deichverband Kehdingen-Oste  
Wahl von Ausschussmitgliedern**

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind gemäß § 12 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

36 Ausschussmitglieder

zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.

Der Verbandsausschuss wird wie folgt gewählt:

- Abteilung Oste I:** 2 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste I zur Versammlung am  
**Dienstag, dem 15. November 2011, 19.30 Uhr,**  
**in der Gaststätte Henning, Niederstricher Deich 2,**  
**21787 Oberndorf-Niederstrich,**  
eingeladen.
- Abteilung Nordkehdingen:** 5 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Nordkehdingen zur Versammlung am  
**Donnerstag, dem 17. November 2011, 19.30 Uhr,**  
**in der Gaststätte Staats, Dorfstr. 60, 21734 Oederquart,**  
eingeladen.
- Abteilung Oste II/III:** 7 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste II/III zur Versammlung am  
**Dienstag, dem 22. November 2011, 19.30 Uhr,**  
**in der Gaststätte Zum Osteblick, Plate,**  
**Zum Hafen 21, 21727 Estorf-Gräpel,**  
eingeladen.

**Abteilung Südkehdingen:** 22 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten  
Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Südkehdingen zur Versammlung am  
**Donnerstag, dem 24. November 2011, 19.30 Uhr,**  
**im Dorfgemeinschaftshaus Assel, Asseler Str. 41,**  
**21706 Drochtersen-Assel,**  
eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten.  
Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist  
dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 10. Oktober 2011

Deichverband Kehdingen-Oste  
Armonat  
Oberdeichgraf

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 10. November 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. November 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 - Mittelweg Ecke Werkstraße - (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 3. November 2011

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 13. September 2011

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 13. Oktober 2011

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sittensen vom 13. Oktober 2011

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sittensen vom 13. Oktober 2011

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 28. Juni 2011

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 13. Oktober 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bioenergie Parnewinkel“ der Gemeinde Selsingen vom 3. November 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Siegfried Kracke, Großer Hoorn 22, 27383 Scheeßel hat am 04.01.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Plätzen beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel, Ahlsdorfer Weg (Gemarkung: Wohlsdorf, Flur: 7, Flurstück: 25).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe c) des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zurzeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 10.11.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Stefan Mahnken, Königshofallee 27, 27419 Sittensen, hat am 08.09.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verrohrung und Verlegung eines Gewässers III. Ordnung beantragt. Der Standort der Umgestaltung befindet sich in der Gemarkung Sittensen, Flur 2, Flurst. 202/12 und 202/13.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 10.11.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 - Mittelweg Ecke Werkstraße - (Vorhaben- und Erschließungsplan)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 - Mittelweg/Ecke Werkstraße - mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2011

Der Bürgermeister (L. S.)  
Eichinger

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung ab 15.11.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

**a) § 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,35 EUR**.

**b) § 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **15,50 EUR**.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2012** in Kraft.

Visselhövede, den 13.09.2011

Strehse  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 6 d des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24, S. 272), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2011 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 9) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 2,38 € durch 2,51 € ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Selsingen, 13.10.2011

Pape  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

### **Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sittensen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1.) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß Meckelsen, Klein Meckelsen, Sittensen, Tiste, Lengenbostel und Vierden sowie Teilbereiche der Gemeinde Kalbe (Einrichtung „Sittensen“);
  - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Hamersen, Wohnste sowie Teilbereiche der Gemeinde Kalbe (Einrichtung „Klärteiche“)
  - c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
  - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- 3.) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 2.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 4.) Die zentralen öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.  
Wird die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren durchgeführt, so endet die öffentliche Einrichtung mit dem Hauspumpwerk.  
Die zentrale öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- 5.) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Leitungsnetz mit - je nach den örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Hauspumpwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient;
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- 6.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 7.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschlusszwang**

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- 3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- 4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

### **§ 4 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1.) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Samtgemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG).
- 2.) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- 3.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 6 Entwässerungsgenehmigung**

- 1.) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3.) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch

Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6.) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7 Entwässerungsantrag**

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2.) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straßen und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,

Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- 3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8 Einleitungsbedingungen

- 1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
- 6.) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

7.) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur: 35°C  
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)
  - b) pH-Wert: wenigstens 6,5  
höchstens 10,0  
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)
  - c) Absetzbare Stoffe: nicht begrenzt  
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)  
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe  
(u. a. verseifbare Öle, Fette)
  - a) direkt abscheidbar 100 mg/l  
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)
  - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: 250 mg/l  
gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)
3. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar 50 mg/l  
(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)  
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten.  
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
  - b) gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986) 100 mg/l
  - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l  
gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)
4. Halogenierte organische Verbindungen
  - a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) 1 mg/l
  - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l  
(DIN 38406-E 22, März 1988)
  - b) Arsen (As) 0,5 mg/l  
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluß nach 10.1)
  - c) Barium (Ba) 5 mg/l  
(Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)
  - d) Blei (Pb) 1 mg/l  
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)
  - e) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l  
(DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)

f) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1 mg/l
j) Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1981)	(Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	(Hg)	0,1 mg/l
l) Selen	(Se)	2 mg/l
m) Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1 mg/l
n) Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
o) Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Sn)	5 mg/l
p) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe)		keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)
<b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	(NH <sub>4</sub> N + NH <sub>3</sub> N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
e) Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50 mg/l
f) Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	50 mg/l
g) Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2 mg/l
<b>8. Weitere organische Stoffe</b>		
a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung  
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

8.) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.

9.) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

10.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

11.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

12.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

13.) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- 14.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

- 1.) Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Freigefälle und bei der Niederschlagswasserbeseitigung muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren können sich bis zu drei Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss mit einem Hauspumpwerk teilen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde.
- 2.) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3.) Die Samtgemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bei der Schmutzwasserbeseitigung bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei der Niederschlagswasserbeseitigung) herstellen.
- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5.) Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§10**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 11**

##### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1.) Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 12**

##### **Sicherung gegen Rückstau**

- 1.) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

#### **§ 13**

##### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3.) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### **§ 14**

##### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 15**

##### **Entleerung**

- 1.) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.

Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 16**

##### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 17**

##### **Anzeigepflichten**

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

##### **§ 18**

##### **Altanlagen**

- 1.) Altanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

##### **§ 19**

##### **Befreiungen**

- 1.) Die Samtgemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- 2.) Ferner kann die Samtgemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 3.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
- 7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 21 Zwangsmittel**

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 und 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

### **§ 23 Beiträge und Gebühren**

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 24 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 25 Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Sittensen, den 13.10.2011

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## **Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sittensen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - a) in den Gemeinden Groß Meckelsen, Klein Meckelsen, Sittensen, Tiste, Vierden und der Gemeinde Lengenbostel sowie Teilbereichen der Gemeinde Kalbe (Einrichtung „Sittensen“);
  - b) in den Gemeinden Hamersen, Wohnste und Teilbereiche der Gemeinde Kalbe (Einrichtung „Klärteiche“);als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.10.2011.
- 2.) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

## **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- 1.) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2.) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal zum Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2.) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- 1.) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 2.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

### 3.) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Lagerwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

### 4.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
    - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
  - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- 5.) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

- 1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt bei der
- a) Einrichtung „Sittensen“ 2,78 €/m<sup>2</sup>,
  - b) Einrichtung „Klärteiche“ 2,56 €/m<sup>2</sup>.
- 2.) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2.) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- 2.) Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

### **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

### **§ 12 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV Abwassergebühr**

### **§ 13 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme einer zentralen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 14 Gebührenmaßstab**

- 1.) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- 2.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- 3.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- 4.) Die Wassermengen nach Ziff. 2.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Ziff. 1) innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können oder unrealistisch wirken.
- 5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 1 m<sup>3</sup> übersteigen. Bei Mehrfamilienhäusern ist der Absetzungsantrag pro Wohnung zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4.) S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **§ 15 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a) Einrichtung „Sittensen“  | 3,19 €/ cbm, |
| b) Einrichtung „Klärteiche“ | 2,74 €/ cbm. |

## **§ 16 Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 18 Erhebungszeitraum**

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- 2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 19 Veranlagung und Fälligkeit**

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- 3.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt V Schlussvorschriften**

### **§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3.) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Ziff. 2 Nr. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 21 Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 22 Datenverarbeitung**

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
- 2.) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. 4 S. 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 14 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz mehrfacher Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 21 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
  8. entgegen § 21 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Sittensen, den 13. Oktober 2011

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2011 Nr. 20

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.08.2001 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9 Bekanntmachungen**

1. Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ebersdorf während der Dienststunden zu Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können.

Ortsteil Ebersdorf: Beim Feuerwehrgerätehaus an der Hauptstraße

Ortsteil Neu Ebersdorf: Bei der Gaststätte Hagenah an der Kapellenstraße

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf, den 28.06.2011

Gemeinde Ebersdorf  
Wagenlöhner  
Bürgermeister (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Oerel in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.07.2002 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 9 Bekanntmachungen**

1. Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Oerel während der Dienststunden zu Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können.

Ortsteil Oerel: am Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße, und vor dem Grundstück „Am Walde 11“,

Ortsteil Barchel: auf dem Grundstück „Bahnhofstraße 6“ und in der Straße „Am Sportplatz“ vor der Schützenhalle,

Ortsteil Glinde: am Dorfgemeinschaftshaus in der „Seestraße“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oerel, den 13. Oktober 2011

Gemeinde Oerel  
Ringe  
Bürgermeister

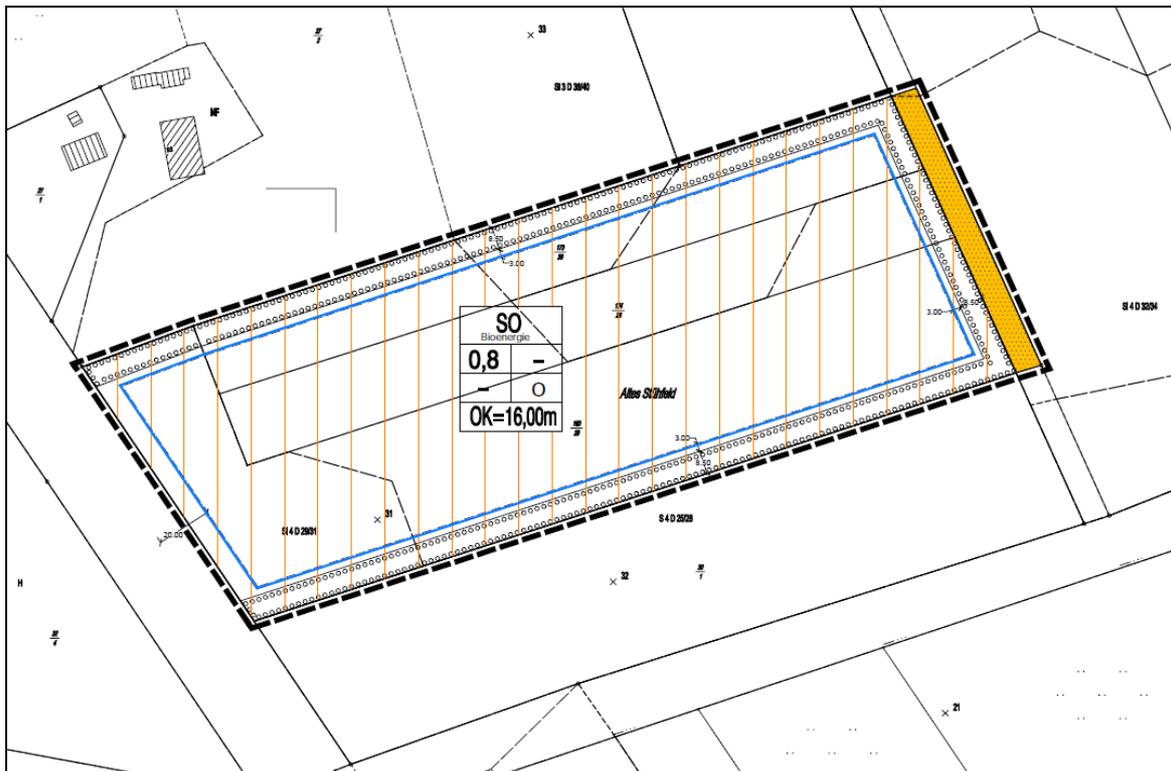
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bioenergie Parnewinkel“ der Gemeinde Selsingen**

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 27 „**Bioenergie Parnewinkel**“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bioenergie Parnewinkel“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 27 „Bioenergie Parnewinkel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Bioenergie Parnewinkel“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, Zimmer 28, 27446 Selsingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bioenergie Parnewinkel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 03.11.2011  
 Gemeinde Selsingen  
 Der Gemeindedirektor  
 i. V. Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2011 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 31. Oktober 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27. Oktober 2011

Satzung vom 27. Oktober 2011 über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 8. November 2011

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ der Stadt Visselhövede vom 15. November 2011

Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 1. November 2011

Satzung der Gemeinde Sittensen über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB vom 27. Oktober 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 48 „Erweiterung Neukauf“ in der Gemeinde Sittensen vom 27. Oktober 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Aufhebung und Neuordnung einer Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 11. November 2011

### **D. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Pape & Brandt GbR, Eitze 4, 27446 Selsingen hat am 15.06.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG zum Bau und Betrieb eines Boxenlaufstalles (neu: 315 Plätze; gesamt: 789 Plätze), eines Güllebehälters (4075 m³), eines Futtersilos, der Erweiterung des Melkzentrums, den Anbau an Stall 2 und die Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich in Selsingen, Eitze 4 (Gemarkung: Lavenstedt, Flur: 3, Flurstück: 81/5).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nrn. 7.1 und 9.36, Spalte 2, des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zurzeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet. Bei Bedarf kann für Vormittagsgruppen die regelmäßige Öffnungszeit (Kernzeit) bis 14.00 Uhr verlängert werden. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Ganztagsgruppen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und bei Bedarf von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

vormittags:	mittags:	nachmittags:
07.00 - 08.00 Uhr	12.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 15.00 Uhr
07.30 - 08.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
	12.00 - 14.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr
	12.30 - 13.00 Uhr	16.00 - 17.00 Uhr
	12.30 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 14.00 Uhr	
	13.00 - 15.00 Uhr	

Wenn Sonderbetreuungszeiten angeboten werden, kann neben der regelmäßigen Inanspruchnahme diese, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden, wenn die unregelmäßige Nutzung mindestens zehnmal im jeweiligen Betreuungsjahr erfolgen soll.

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags von 07.30 bis 08.00 Uhr sowie mittags von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr bzw. mittags ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe bzw. eine Nachmittagsgruppe wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig von mind. 10 Kindern besucht wird.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden										
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45
in €	Gebühr in €										
über 3.000	180,00	202,50	225,00	247,50	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	360,00
über 1.250 bis unter 3.000	6,00%	6,75%	7,50%	8,25%	9,00%	9,50%	10,0%	10,5 %	11,0%	11,5%	12,0%
bis 1.250	75,00	84,38	93,75	103,13	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	150,00

monatlichen Einkünften	Kinderkrippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden										
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45
in €	Gebühr in €										
über 3.000	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	360,00	375,00	390,00	405,00	420,00
über 1.250 bis unter 3.000	9,00%	9,50%	10,0%	10,5%	11,0%	11,5%	12,0%	12,5%	13,0%	13,5%	14,0%
bis 1.250	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	150,00	156,25	162,50	168,75	175,00

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort nachmittags bzw. mittags wöchentliche Betreuungs- bzw. Sonderbetreuungszeit		
	10,5 Stunden	20 Stunden	je 2,5 Stunden
in €	Gebühr in €		
über 3.000	90,00	180,00	22,50
über 1.250 bis unter 3.000	3,0 %	6,0 %	0,75 %
bis 1.250	37,50	75,00	9,38

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

Für Kinder, die in eine Krippe aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens/Horts festgesetzt.



**§ 1**  
**Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Tarmstedt
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Tarmstedt.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Breddorf  
Bülstedt  
Hepstedt  
Kirchtimke  
Tarmstedt  
Vorwerk  
Westertimke  
Wilstedt

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Tarmstedt zeigt:  
In grünem Feld übereinander ein Paar goldene Halsringe und eine silberne Steinaxt
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Tarmstedt sind: gelb-grün
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde Tarmstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Samtgemeinde Tarmstedt  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Tarmstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

**§ 3**  
**Aufgaben der Samtgemeinde**

Über die in § 98 NKomVG ausgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Tarmstedt folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a) Fertigen der Jahresrechnung
- b) Abwälzung der Abwasserabgabe
- c) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aus der Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen ergeben
- d) Aufgaben der Ziel 1-Förderung für einzelbetriebliche Unternehmen im Förderzeitraum 2007-2013
- e) Aufgaben zur Verbesserung der Breitbandanbindung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- f) Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Wandern im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ stehen

**§ 4**  
**Folgen des Aufgabenübergangs**

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft über, insbesondere stehen ihr die mit der übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

**§ 5**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- EUR übersteigt.

- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- EUR nicht übersteigt.

## **§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearäumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- |   |               |
|---|---------------|
| Bei Verfügungen über das Samtgemeindevermögen   | 10.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -,<br>bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,<br>soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, | 3.000,00 EUR  |
| bei Niederschlagungen von Forderungen   | 5.000,00 EUR  |
| bei Erlass von Forderungen  | 1.000,00 EUR  |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen<br>(Jahresbeträge)   | 2.500,00 EUR  |
| bei Stundung von Forderungen  | 5.000,00 EUR  |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -<br>Auftragsvergaben  | 10.000,00 EUR |

## **§ 7 Samtgemeindeausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Tarmstedt, in Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden durch Aushang. Den Ort der Aufstellung der Bekanntmachungskästen regeln die Mitgliedsgemeinden. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

## **§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform oder männlichen verwendet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.02.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 08.11.2011

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

## **Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 13.09.2011 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 15.11.2011

Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

## Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Gnarrenburg“.

(2) Als Teile der Gemeinde bestehen folgende Ortschaften:

Augustendorf, Barkhausen, Brillit, Fahrendorf, Findorf, Glinstedt, Gnarrenburg, Karlshöfen, Klenkendorf, Kuhstedt, Kuhstedtermoor und Langenhausen.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Es wird ein Wappen geführt, dass in silber über Wellen eine rote gezinnte Mauer mit einem Zinnturm, darunter eine zwölfarmige grüne Lilienhaspel, zeigt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt in einem grün-weißem Feld das in Absatz 1 beschriebene Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Gnarrenburg - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit des Rates ist in § 58 NKomVG geregelt.

(2) Ergänzend dazu werden folgende Regelungen über die Beschlussfassung getroffen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Wertgrenzen**

(1) Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg erlässt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Richtlinien über die Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen.

## **§ 5**

### **Ortsräte**

(1) Die Ortschaften

- a) Brillit,
- b) Fahrendorf,
- c) Glinstedt,
- d) Gnarrenburg,
- e) Karlshöfen,
- f) Kuhstedt,
- g) Langenhausen,

wählen je einen Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Brillit 9 Mitglieder,
- b) Fahrendorf 7 Mitglieder,
- c) Glinstedt 9 Mitglieder,
- d) Gnarrenburg 13 Mitglieder,
- e) Karlshöfen 11 Mitglieder,
- f) Kuhstedt 11 Mitglieder,
- g) Langenhausen 9 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder, die in einer dieser Ortschaften wohnen, gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen etc.) der Ortschaft, für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt auf ihren Verkehrssicherungszustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat die Verwaltung über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten. Er ist nach vorheriger Absprache berechtigt, im Einzelfall notwendige Anordnungen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen.
2. Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft an die Gemeindeverwaltung und nach Weisung die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Einzelfall bei akuter Gefahr.
3. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schulen, Sport-, Park-, Grün- und Abwasseranlagen, Kindergärten, Kinderspielplätze, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
4. Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien für den Wirtschaftswegebau) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln, usw.
5. Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke.
6. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage der Gemeindeverwaltung.
7. Verwaltung des örtlichen Friedhofes nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung.
8. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter in Angelegenheiten der Ortschaft.
9. Die Vergabe und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes der Ortschaft im Rahmen der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser.

## § 6

### Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften

- a) Augustendorf,
- b) Barkhausen,
- c) Findorf,
- d) Klenkendorf,
- e) Kuhstedtermoor

werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.

(2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend § 5 Absatz 4 dieser Hauptsatzung.

## § 7

### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 8

### Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Gnarrenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse [www.gnarrenburg.de](http://www.gnarrenburg.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht (ortsübliche Bekanntmachung nach § 59 IV NKomVG). Diese sind die Bremervörder Zeitung, die Zevener Zeitung und das Osterholzer Kreisblatt. Abweichend davon werden Sitzungen der Ortsräte Brillit, Fahrendorf, Gnarrenburg, Kuhstedt und Langenhausen nur in der Bremervörder Zeitung und dem Osterholzer Kreisblatt bekannt gemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen, zu denen auch die öffentlichen Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG zählen, werden durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Gnarrenburg veröffentlicht. Der Aushangkasten befindet sich auf dem Rathausvorplatz. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. § 11 Abs. 4 NKomVG gilt sinngemäß.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Gnarrenburg veröffentlicht.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.03.1999 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 1.11.2011

Renken  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

## **Satzung**

### **der Gemeinde Sittensen über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**  
**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Absatz 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

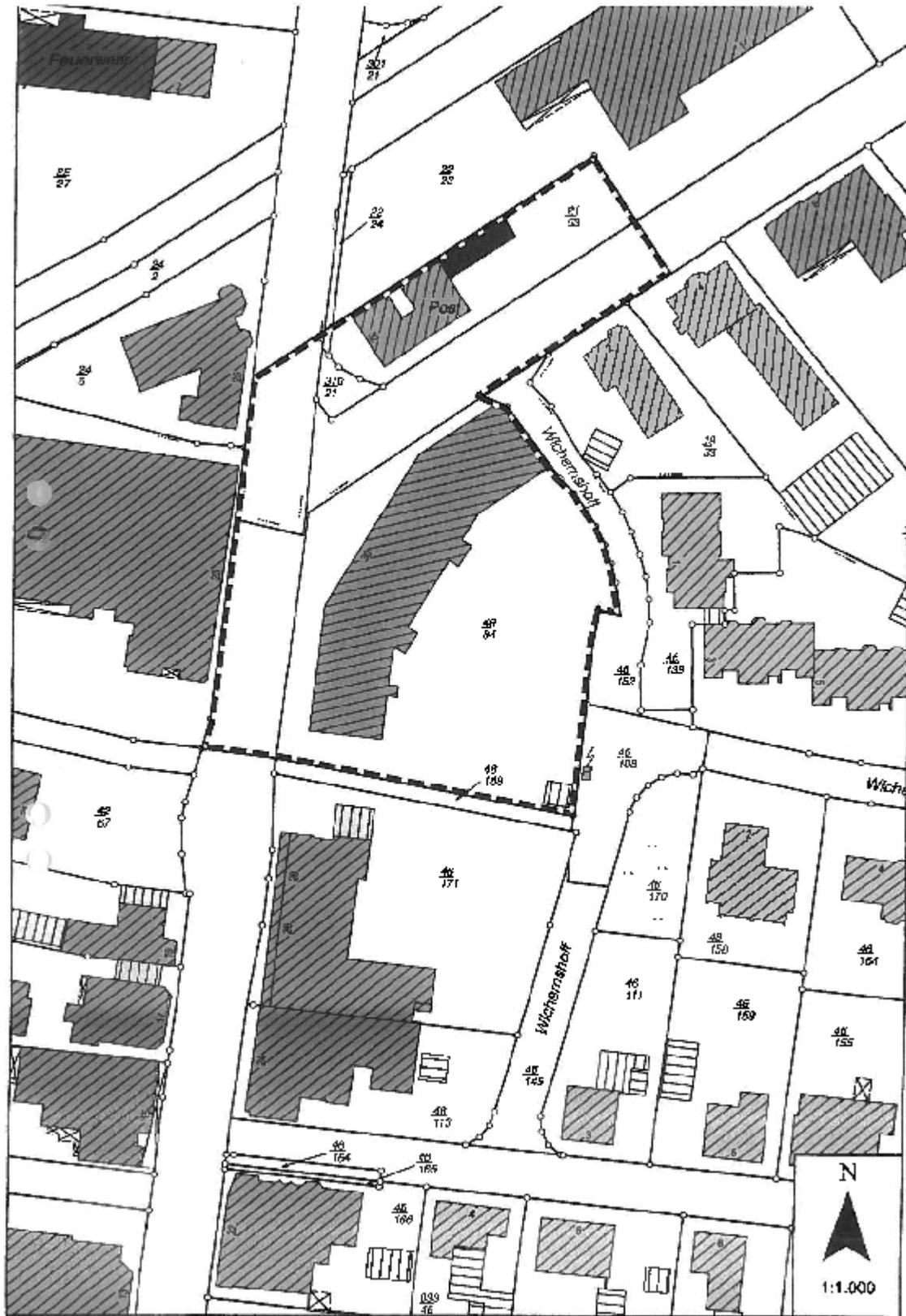
**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Sittensen, den 27.10.2011

Der Bürgermeister  
Evers

Der Gemeindedirektor  
Tiemann

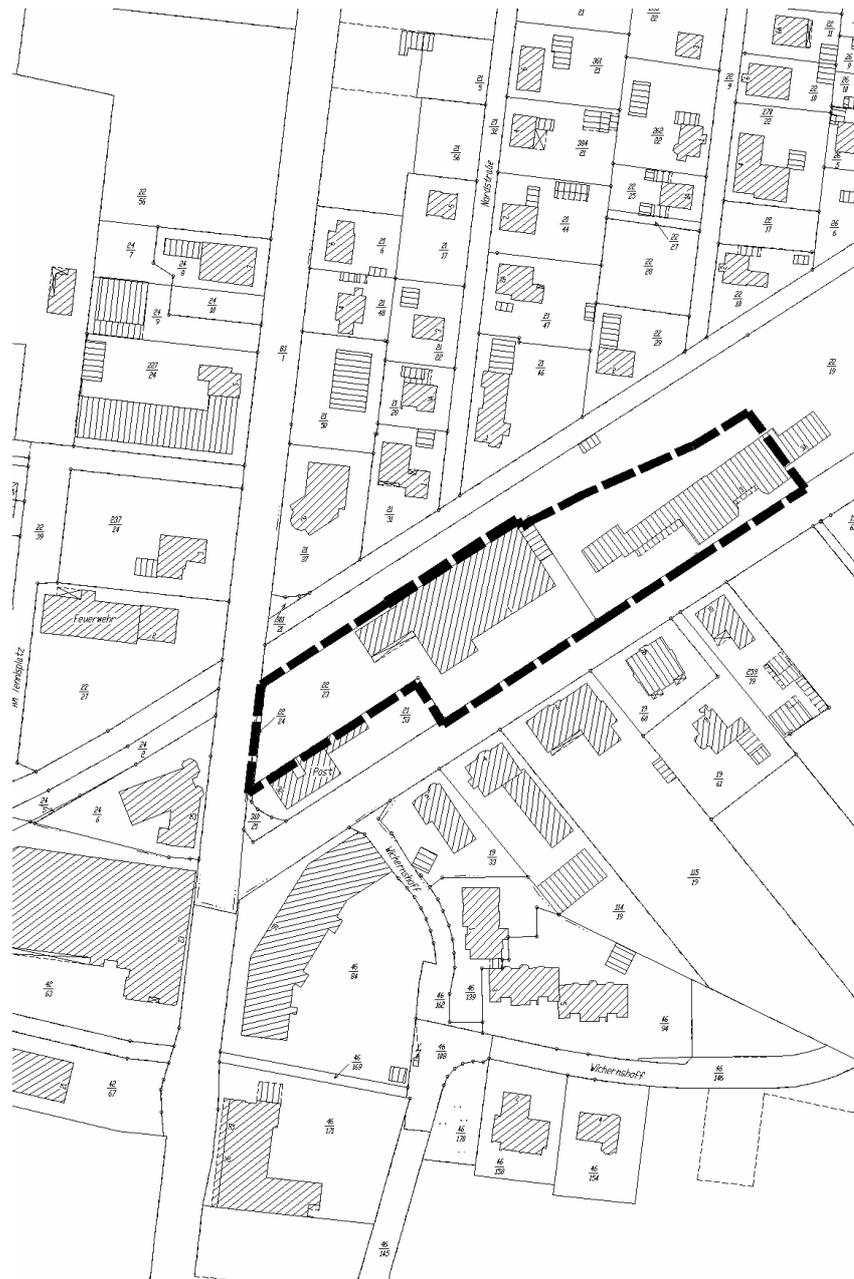


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 48 „Erweiterung Neukauf“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Neukauf“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 48 „Erweiterung Neukauf“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 27.10.2011

Gemeinde Sittensen  
Der Bürgermeister  
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 11.11.2011  
Hans-Böckler-Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 284 - 4471 / 3710

#### **I.**

#### **Aufhebung und Neuordnung einer Schutzbereichanordnung**

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 7 - Anordnung-Nr. I / Vis / 354 - 01 Nds / 3.1

53003 Bonn, 21.09.2011

#### **Anordnung**

#### **Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches**

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 21.05.1975 – U I 3 - Anordnung-Nr. II/Vis - wurde ein Gebiet in der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg, in der Stadt Soltau und in der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Soltau, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Visselhövede erklärt.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenzen aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Stadt Soltau und den Gemeinden Bomlitz und Neuenkirchen, Landkreis Heidekreis (ab 01.08.2011), Bundesland Niedersachsen, das in dem Plan des Schutzbereiches (Schutzbereichplan) für die Verteidigungsanlage

Visselhövede - Objektnummer: 231 011 330 7 - WE-Nr. 01018

vom 21.09.2011 durch Einzeichnung eines Kreises (5.000 m) in blauer Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt. Die nachfolgenden Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

<b><u>Landkreis:</u></b>	<b>Rotenburg (Wümme)</b>
<b><u>Stadt:</u></b>	<b>Visselhövede</b>
<b><u>Gemarkung:</u></b>	<b>Buchholz</b>
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>4</b>
<b><u>Flurstück-Nr.:</u></b>	<b>69/1, 80/5, 87/4, 106/4, 109/16, 109/15, 110/5, 112/2, 115/1, 118/1, 152/4, 154 – 161, 232/115</b>
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>8</b>

**Flurstück-Nr.:** 43/1, 43/2, 44/1, 46 – 64, 66 – 69, 70/3, 70/2, 70/4, 71 – 75, 76/2, 76/3, 76/1, 77, 78, 89/2, 91, 92, 96/1, 97/1, 98 - 100

**Flur-Nr.:** 9

**Flurstück-Nr.:** 6 – 9, 10/2, 10/1, 11 – 13, 15 – 18, 19/1, 19/3, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 29/2, 29/1, 30/1, 30/3, 30/2, 31 – 35, 36/1, 36/2, 37 – 39, 40/2, 40/1, 41, 42/32, 42/4, 42/72, 42/71, 42/7, 42/5, 42/6, 42/66, 42/10, 42/9, 42/12, 42/11, 42/73, 42/14 - 42/18, 42/24, 42/46, 42/45, 42/69, 42/75, 42/26, 42/70, 42/35, 42/48, 42/61, 42/63, 42/60, 42/59, 42/79, 42/34, 42/31, 42/42, 42/74, 42/76, 42/40, 42/47, 42/50, 42/77, 42/49, 42/51, 42/41, 42/38, 42/39, 42/52, 42/53, 42/29, 42/78, 42/33, 42/83, 42/96, 42/80, 42/81, 42/88, 42/84, 42/56, 42/85, 42/97 - 42/100, 42/87, 42/90, 42/82, 42/93, 42/92, 42/89, 42/95, 42/94, 43 – 46, 47/1, 47/2, 47/3, 48 – 52

**Gemarkung:** Drögenbostel - komplett -

**Gemarkung:** Hiddingen

**Flur-Nr.:** 1

**Flurstück-Nr.:** 20/2, 23/5, 25/2, 29/1, 30, 31, 32/2, 32/1, 33 – 40, 41/1, 43, 44, 46, 48/1, 49, 54/1, 55/1, 56/2, 56/1, 57 – 59, 60/1, 61 – 64, 65/1, 69/1, 71, 72/1, 74 – 76, 78/1, 79 – 93, 94/1, 96 – 116, 117/2, 117/1, 120/2, 120/3, 122/1, 128/1, 129 – 131, 133/1, 134/1, 136/1, 139/1, 142/1, 143, 144/1, 148/1, 149/3, 149/1, 150, 151, 157/7, 157/9, 157/10, 157/8, 157/4, 157/5, 157/6, 157/11, 159/1, 160/6, 160/5, 160/4, 160/3, 162/1, 162/2, 162/3, 163/4, 163/3, 163/2, 167/3, 167/2, 168/3, 168/2, 170/1, 172/1, 175/1, 177 – 182, 183/1, 185 – 187, 190/60, 191/60, 192/60, 193/60, 196/60, 202/117, 210/27, 220/117, 221/117, 226/121, 234/142, 237/142, 238/142, 239/146, 240/146, 241/146, 242/146, 247/47, 248/47, 249/47, 252/24, 255/184, 256/45, 259/172, 261/173

**Flur-Nr.:** 2 - 6 - komplett -

**Flur-Nr.:** 7

**Flurstück-Nr.:** 10/1, 13/1, 49/13, 50/13, 51/13, 52/13, 53/13, 54/13, 55/13

**Gemarkung:** Kettenburg

**Flur-Nr.:** 1

**Flurstück-Nr.:** 1/6, 89/2, 90/1, 90/2, 115/4

**Flur-Nr.:** 2

**Flurstück-Nr.:** 1/1, 2/29, 74/1, 125/3

**Gemarkung:** Nindorf

**Flur-Nr.:** 3

**Flurstück-Nr.:** 21/2, 21/6, 24/3, 40/2, 40/1, 265/3, 601/264, 605/39, 612/40, 613/40, 614/40, 616/40

**Gemarkung:** Ottingen

**Flur-Nr.:** 1 - 5 – komplett –

**Flur-Nr.:** 6

**Flurstück-Nr.:** 1/2, 1/4, 4/2, 5/5, 5/2, 5/4, 6, 7, 10/2, 16/1, 17/1, 19/3, 19/2, 19/1, 22/10, 22/8, 22/9, 22/11, 22/3, 22/4, 22/2, 22/1, 23, 24, 25/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31 – 32, 34 – 37, 41, 42/1, 45 – 53, 54/1, 57 – 59, 60/5, 60/4, 60/2, 60/3, 66/5, 66/3, 69/4, 69/6, 69/10, 69/9, 69/2, 70, 71, 73/1, 74/38, 74/39, 74/40, 74/26, 74/36, 74/33, 74/34, 74/29, 74/12, 74/41, 74/19, 74/7, 74/43, 74/42, 74/21, 74/20, 74/6, 74/17, 74/30, 74/31, 85/4, 85/5, 85/3, 91/2, 91/3, 92/1, 92/11, 92/12, 95/3, 95/2, 95/4, 98/1, 111/1, 112, 114/3, 114/2, 116, 118, 120/2, 120/1, 121 – 123, 139/29, 142/29, 143/29, 146/30, 147/30, 148/33, 149/33, 150/56, 151/56, 152/60, 154/60, 155/60, 200/27, 201/27, 202/27, 215/117, 220/27, 221/27, 228/96, 238/113, 244/25, 245/25, 246/25, 247/25, 253/22, 256/27, 259/22, 261/124, 264/22, 265/25, 266/25, 279/22, 280/22, 281/22, 282/22, 285/22, 288/22, 292/64, 293/65, 294/63, 301/115, 302/115, 303/120

**Gemarkung:** Schwitschen

**Flur-Nr.:** 1

**Flurstück-Nr.:** 14/1, 19/2, 21/1, 22, 24/1, 26 – 29, 31 – 33, 34/1, 36, 37/1, 42 – 51, 52/1, 54 – 61, 63/1, 64/1, 66/1, 70/1, 73/5, 73/8, 73/14, 73/12, 73/7, 73/6, 73/10, 73/13, 73/11, 73/9, 74/11, 74/8, 74/2, 74/9, 74/10, 74/1, 75/5, 75/6, 75/4, 75/2, 75/1, 78, 79, 83/41, 84/41, 85/40, 90/75, 97/75, 108/76, 109/75, 110/75, 111/74, 114/80, 115/30, 116/30, 118/24, 119/24, 120/25, 121/23, 122/23, 123/23

**Flur-Nr.:** 2

**Flurstück-Nr.:** 4/8, 4/2, 4/3, 5/8, 5/2, 5/3, 5/10, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 10/2, 10/3, 11/2, 11/3, 14/2, 14/3, 15/2, 15/3, 18/2, 18/3, 22/2, 22/3, 23/2, 23/3, 26/2, 26/3, 27/2, 27/3, 31/2, 31/3, 34/2, 34/3, 38/2, 38/3, 39/2, 39/3, 42/2, 42/3, 43/2, 43/3, 46/2, 46/3, 50/4, 50/5, 50/3, 54/3, 54/4, 55/2, 55/3, 59/2, 59/3, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/3, 64/2, 64/4, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 70/2, 70/3, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75, 76/1, 76/2, 79/2, 79/3, 80, 119/1, 120, 122 – 124, 127/1, 129 – 131, 132/1, 134, 136/1, 138/2, 139 – 141, 142/1, 145/1, 146 – 147, 148/1, 150, 151, 152/2, 156/1, 157 – 160, 162/1, 163 – 167, 168/2, 173/1, 175/2, 178/1, 183/1, 185, 187/1, 192/2, 193/3, 194, 195/2, 198/125, 206/127, 207/127, 209/121, 210/121, 227/5, 228/6, 229/5, 230/7, 231/8, 247/126, 248/126, 249/126

**Flur-Nr.:** 3 - 9 – komplett –

**Flur-Nr.:** 10

**Flurstück-Nr.:** 2/1, 3 – 11, 13 – 31, 33 – 39

**Gemarkung:**  
**Flur-Nr.:**  
**Flur-Nr.:**  
**Flurstück-Nr.:**

**Visselhövede**

**2 - 7, 9, 13 - 14 – komplett –**

**1**

2/5, 2/6, 2/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/30, 11/17, 14/30, 14/29, 14/16, 14/32, 14/38, 14/22, 14/28, 14/33, 14/35, 14/34, 14/36, 15/13, 15/8, 15/14, 15/10, 16/6, 16/8, 16/3, 16/9, 16/11, 16/12, 16/10, 17/8, 17/4, 17/5, 17/3, 17/9, 17/11, 17/10, 17/12, 18/3, 18/4, 18/6, 18/5, 19/2, 19/1, 20/2, 20/1, 22/1, 22/5, 22/6, 22/4, 23/6, 23/7, 23/4, 26/2, 26/3, 27, 29/1, 33/4, 33/3, 33/5, 38/38, 38/6, 38/15, 38/21, 38/40, 38/39, 38/31, 38/28, 40/14, 40/13, 40/15, 40/9, 43/6, 44/3, 45/2, 46/6, 46/5, 46/4, 46/3, 49, 51/27, 51/28, 51/25, 51/26, 51/29, 51/33, 51/31, 51/32, 51/20, 51/19, 51/18, 51/21, 51/17, 51/24, 51/22, 51/23, 57/3, 57/1, 60/13, 60/10, 60/11, 60/17, 60/15, 60/18, 60/16, 64/2, 64/3, 67/2, 67/3, 68/2, 68/3, 68/4, 70/3, 70/5, 70/6, 70/2, 74/6, 74/9, 74/7, 74/3, 77/2, 78/1, 80/1, 81/5, 83/3, 85/1, 86/1, 89/7, 89/6, 89/1, 90/15, 90/19, 90/17, 90/11, 90/5, 90/18, 90/24, 90/20, 90/22, 90/21, 90/23, 92, 93/1, 95/1, 95/2, 96/4, 96/5, 96/2, 97/3, 97/5, 99/13, 99/18, 99/14, 99/9, 99/6, 99/8, 99/11, 99/4, 102/18, 102/14, 102/13, 102/10, 102/5, 102/4, 102/7, 102/8, 102/9, 104/1, 106/7, 106/19, 106/18, 106/17, 106/5, 106/12, 106/14, 106/15, 106/11, 106/9, 106/21, 106/2, 106/22, 106/20, 107, 108/2, 109/4, 111/1, 111/2, 112, 113/1, 114/8, 114/7, 114/4, 114/5, 114/6, 115/4, 115/1, 115/3, 115/8, 115/9, 115/7, 115/6, 118, 119/1, 121/4, 121/3, 121/2, 122/2, 122/3, 122/4, 123, 124/3, 124/4, 124/2, 125/11, 125/10, 125/17, 125/16, 125/18, 125/13, 126/19, 126/11, 126/12, 126/13, 126/14, 126/15, 126/16, 128/16, 128/12, 128/11, 130/14, 130/13, 130/15, 130/11, 130/12, 136/2, 137/2, 140, 141, 148/6, 148/5, 149/5, 149/6, 149/2, 149/4, 150/1, 150/2, 150/5, 150/7, 160, 161, 166/7, 166/6, 168/9, 168/10, 168/11, 170/2, 171/1, 179/12, 182/1, 183/4, 183/5, 184/5, 184/3, 184/6, 184/4, 185/12, 185/10, 185/11, 185/7, 185/8, 185/1, 185/9, 195/2, 195/1, 196/2, 198/1, 199/3, 200/44, 200/43, 200/15, 200/39, 200/40, 200/19, 200/25, 200/18, 200/11, 200/26, 200/28, 200/29, 200/7, 200/33, 200/20, 201/11, 201/10, 202/1, 204/4, 205/6, 206/1, 206/2, 207/1, 207/2, 208, 211/1, 215/1, 216/1, 221/3, 221/2, 375/70, 376/70, 427/17, 460/124, 468/17, 488/58, 490/64, 492/67, 494/58, 531/16, 598/69, 652/117, 653/114, 656/171, 669/116, 673/185, 675/167, 677/94, 678/94, 679/120, 680/120, 689/45, 691/24, 693/25, 694/25, 695/28, 712/43, 731/167, 743/70, 754/206, 762/150, 763/150, 764/150, 778/22, 780/22, 781/22, 782/22, 783/17, 785/17, 787/17, 788/1, 788/2, 789/2, 789/3, 789/1, 790, 792 – 794, 795/3, 796 – 801, 802/2, 802/1, 804,, 806/7, 806/8, 807, 809/3, 809/7, 809/6, 809/11, 809/10, 809/5, 809/8, 809/9, 810/5, 810/2, 810/8, 810/1, 810/6, 812/38, 812/37, 812/26, 812/14, 812/27, 812/28, 812/16, 812/11, 812/17, 812/29, 812/33, 812/32, 812/22, 812/24, 812/19, 812/18, 812/31, 812/30, 813/1 - 813/6, 814/3 – 814/6, 815/1, 816/2, 816/1, 819/1, 819/2, 822/1, 823/2, 823/1, 824/22, 824/23, 824/21, 824/20, 824/19, 824/18, 824/17, 824/16, 824/13, 824/30, 824/31, 824/27, 824/24, 824/26, 824/25, 825/4, 825/3, 826/10, 826/13, 826/12, 826/9, 826/11, 826/8, 826/7, 826/6, 828, 829, 830/1, 830/2, 831, 832, 833/2, 833/1, 833/3, 833/4, 834, 835/16, 835/22, 835/19, 835/21, 835/20, 835/12, 835/13, 835/14, 835/15, 837/9, 837/7, 837/8, 839/5, 839/3, 839/8, 839/7, 839/9, 841/10, 841/8, 841/13, 841/9, 841/12, 842/10, 842/35, 844/9, 844/4, 844/1, 846/8, 846/13, 846/12, 846/7, 846/6, 846/3, 848/13, 848/10, 848/3, 848/11, 848/9, 848/12, 851/1, 851/2, 851/3, 851/5, 852/1, 852/3, 852/2, 853/4, 853/3, 854/1, 854/5, 854/2, 855/1, 856/1, 857/1, 858 - 899

**Flur-Nr.:**

**8**

**Flurstück-Nr.:**

4/2, 4/3, 6/2, 6/3, 6/9, 6/8, 6/5, 6/7, 6/4, 7, 9/2, 11/2, 12/3, 12/2, 14 – 17, 19/2, 20/6, 20/5, 20/2, 20/4, 22/1, 23/3, 23/4, 23/2, 24 – 26, 27/2, 27/1, 28/2, 30/1, 33/1, 34/2, 35/2, 36/2, 36/1, 38/2, 38/1, 39/2, 39/1, 42/12, 42/5, 42/11, 42/10, 42/9, 42/13, 42/14, 42/17, 42/18, 42/8, 42/19, 43/2, 43/1, 44/2, 44/1, 45/2, 45/1, 48/1, 48/2, 51/1, 51/2, 51/3, 53/1, 54, 55/1, 58/1, 63/2, 70/2, 71/1, 74/1, 75/1, 78/5, 83/2, 88/1, 92/1, 93, 94/1, 98/2, 102/1, 105/1, 106/1, 109/1, 110/1, 113/1, 117/3, 122/3, 122/4, 126, 127, 131/128, 158/46, 160/46, 161/47, 163/47, 170/50, 172/50, 175/51, 196/2

**Flur-Nr.:**

**10**

**Flurstück-Nr.:**

1/33, 1/14, 1/13, 1/12, 1/11, 1/10, 1/16, 1/15, 1/8, 1/7, 1/6, 1/5, 1/36, 1/25, 1/26, 1/37, 1/38, 1/29, 1/30, 1/21, 3/1, 4/1, 7/1, 8/1, 9/2, 10/2, 14/3, 14/2, 15, 19/10, 19/3, 19/7, 19/12, 19/17, 19/15, 19/14, 20/5, 20/8, 20/4, 20/7, 20/3, 20/1, 20/2, 20/10, 20/9, 22/2, 23/1, 23/2, 23/5, 23/4, 24/4, 25/4, 25/3, 29/1, 30/1, 33/3, 33/2, 33/1, 34, 35, 38 – 51, 56/8, 56/7, 56/6, 56/5, 56/4, 56/3, 56/9, 58/2, 59/3, 62/2, 63/2, 68/8, 70/1, 77/12, 77/11, 77/7, 78/1, 81/1, 82, 101/5, 105/2, 107, 115/1, 120/1, 120/3, 123/1, 124, 125, 126/2, 126/3, 126/9, 126/4, 126/5, 126/6, 126/7, 126/8, 128/3, 128/6, 128/4, 128/5, 129/1, 129/2, 130/2, 130/3, 131, 132, 133/1, 134, 135/11, 135/5, 135/10, 135/2, 135/7, 135/8, 135/4, 136/2, 136/1, 137/1, 137/2, 137/5, 137/6, 139/1, 139/2, 142/1, 142/2, 143, 145/11, 145/10, 145/2, 145/3, 145/6, 145/5, 145/4, 145/9, 145/7, 145/8, 194/26, 195/27, 199/16, 200/16, 251/140, 252/140

**Flur-Nr.:**

**11**

**Flurstück-Nr.:**

1/2, 3, 5, 6, 71/1, 72/6

**Flur-Nr.:** 12  
**Flurstück-Nr.:** 5/17, 5/21, 5/16, 5/20, 5/25, 5/10, 5/27, 5/28, 6/7, 6/9, 11/33, 11/40, 11/41, 11/26, 11/16, 11/23, 11/17, 11/37, 11/36, 11/39, 11/9, 12/31, 12/25, 12/24, 12/15, 12/27, 12/21, 12/30, 12/29, 14/3, 14/4, 14/2, 18/6, 18/9, 18/2, 18/8, 19/2, 19/3, 22/3, 25/1, 27/15, 27/14, 27/4, 27/43, 27/31, 27/32, 27/44, 27/26, 27/13, 27/33, 27/8, 27/6, 27/9, 27/37, 27/39, 27/34, 27/30, 27/27, 27/10, 27/42, 27/29, 27/41, 27/40, 27/38, 27/7, 27/47, 27/48, 27/46, 27/35, 27/36, 27/21, 27/17, 27/16, 32/131, 32/138, 32/128, 32/136, 32/1, 32/137, 32/30, 32/28, 32/39, 32/43, 32/117, 32/116, 32/110, 32/126, 32/109, 32/108, 32/107, 32/106, 32/105, 32/70, 32/75, 32/79, 32/76, 32/78, 32/77, 32/62, 32/40, 32/41, 32/49, 32/125, 32/118, 32/86, 32/115, 32/112, 32/114, 32/85, 32/80, 32/134, 32/63, 32/64, 32/65, 32/52, 32/53, 32/59, 32/54, 32/55, 32/66, 32/56, 32/48, 32/123, 32/87, 32/34, 32/124, 32/88, 32/102, 32/89, 32/20, 32/92, 32/103, 32/94, 32/81, 32/95, 32/57, 32/58, 32/67, 32/45, 32/46, 32/11, 32/23, 32/9, 32/6, 32/127, 32/4, 32/90, 32/97, 32/96, 34/8, 34/7, 36/1, 37/7, 189/27, 218/20, 238/27, 239/27, 263/27, 264/27, 268/27, 275/27, 276/27, 277/27, 281/27, 283/27, 285/27, 296/27, 297/27

**Landkreis:** Heidekreis  
**Gemeinde:** Bomlitz  
**Gemarkung:** Ahrsen  
**Flur-Nr.:** 1 - 2 – komplett –  
**Flur-Nr.:** 3  
**Flurstück-Nr.:** 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/9, 2/10, 2/8, 5/1, 5/6, 5/5, 5/4, 6/6, 7 – 11, 12/6 - 12/9, 15/6, 15/3, 15/4  
**Flur-Nr.:** 4  
**Flurstück-Nr.:** 2/6  
**Flur-Nr.:** 9  
**Flurstück-Nr.:** 1/1, 3, 6/4, 6/11 - 6/14, 7/19, 7/20, 7/4, 7/18, 12/1, 20/1, 23/2, 23/3, 25/2, 25/3, 28/5 - 28/7, 29/1, 30 – 32, 34, 37/2, 38, 39, 51/40

**Flur-Nr.:** 10  
**Flurstück-Nr.:** 2/1, 3/2, 3/3, 4, 5, 8/3, 10, 14/7, 15/7, 16/7, 17/7, 18/7, 19/7, 20/7, 21/7, 22/7, 23/7, 24/7, 25/7, 26/7, 27/7, 28/7, 29/7, 30/7, 31/7, 40/11, 48/2, 49/2, 51/7, 53/7, 60/7

**Gemeinde:** Neuenkirchen  
**Gemarkung:** Behningen  
**Flur-Nr.:** 1 und 3 - komplett -  
**Flur-Nr.:** 2  
**Flurstück-Nr.:** 1/4, 1/3, 2/1, 3/21, 3/19, 3/17, 3/24, 3/23, 3/13, 3/11, 3/9, 3/7, 3/5, 3/3, 3/1, 4/1, 5/3, 6, 9/1, 12/1, 13/2, 13/3, 16/3, 17/3, 18/3, 19/3, 31/4, 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 39/2, 40/2, 53/3, 54/3

**Gemarkung:** Brochdorf  
**Flur-Nr.:** 5  
**Flurstück-Nr.:** 34/35, 34/20  
**Flur-Nr.:** 6  
**Flurstück-Nr.:** 1/4, 6, 7/1, 9, 11, 12/3, 36/1, 42/1, 43 – 47, 52, 53, 55, 60, 61  
**Flur-Nr.:** 7  
**Flurstück-Nr.:** 8

**Gemarkung:** Neuenkirchen  
**Flur-Nr.:** 3  
**Flur-Nr.:** 1  
**Flurstück-Nr.:** 7 – 9, 10/1, 11/1, 11/4, 11/5, 12/1, 14/1, 14/4, 14/6, 15, 16/2, 16/1, 17, 19/1, 20 – 22, 25 – 29, 32 – 33, 34/2, 38, 39, 41/2, 41/3, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48 – 59, 64/3, 64/4, 64/2, 65 – 67, 69/1, 70/1, 71/1, 72 – 78, 80/1, 81, 83 – 85, 86/1, 86/2, 87/2, 87/1, 89/2, 89/1, 90/3, 90/2, 91 – 96, 105/68, 106/68, 111/13, 116/88, 117/24, 118/24, 119/88, 120/30, 121/88, 122/31, 123/31, 124/82, 125/82, 126/88, 129/18, 130/18, 131/18, 132/18

**Flur-Nr.:** 2  
**Flurstück-Nr.:** 9/18, 25/9, 30, 31/1, 31/2, 32/8, 32/10, 32/9, 32/3, 37, 39/3, 39/2, 40/2, 40/3, 44/6, 44/3, 44/5, 44/4, 47, 48, 49/6, 49/4, 49/5, 49/7, 49/3, 50/2, 50/1, 51/2, 53/1, 53/2, 56/3, 56/4, 57, 59/1, 67/8, 67/7, 67/5, 67/4, 67/3, 71/1, 73/1, 75/2, 75/1, 77/1, 78/2, 78/1, 79/2, 79/1, 80 – 84, 116/69, 118/70, 120/78, 123/75

**Flur-Nr.:** 4  
**Flurstück-Nr.:** 264/24, 264/16, 264/9, 264/22, 264/19, 264/20, 264/23, 264/21, 266/2, 266/1, 285/6, 285/7, 285/8, 285/33, 286/1, 286/2, 286/4, 286/5, 286/10, 286/11, 286/6, 286/14, 286/12, 286/15, 286/13, 286/16, 286/27, 286/17, 286/28, 286/18, 286/29, 286/20, 286/19, 286/8, 286/21, 287 - 289, 291/1, 292 – 295, 297/1, 332/1, 334, 335, 336/3, 337/4, 338/51, 749/349

**Flur-Nr.:** 5  
**Flurstück-Nr.:** 136/1, 138/1, 141/1, 211/143, 251/139  
**Flur-Nr.:** 6  
**Flurstück-Nr.:** 1/3, 1/2, 1/1, 2/4, 2/2, 2/1, 6/1, 41/1, 42, 62/40

<b><u>Gemeinde:</u></b>	<b>Bomlitz</b>
<b><u>Gemarkung:</u></b>	<b>Bommelsen</b>
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>1</b>
<b><u>Flurstück-Nr.:</u></b>	1/1, 1/2, 2/2, 2/1, 3/2, 3/1, 4/9, 20/12, 20/2, 24/4, 24/2, 33/7, 33/15, 33/4, 33/14, 33/11, 33/13, 53/1, 53/2, 54/2, 54/6, 54/7, 55, 56, 57/1, 88/21, 89/22, 90/32, 91/58
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>4</b>
<b><u>Flurstück-Nr.:</u></b>	1, 2, 3/1, 67/1
<b><u>Stadt:</u></b>	<b>Soltau</b>
<b><u>Gemarkung:</u></b>	<b>Woltem</b>
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>8 - 10 – komplett –</b>
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>3</b>
<b><u>Flurstück-Nr.:</u></b>	1/22, 3/2, 19/7, 19/22, 19/25, 19/23, 19/16, 19/24, 19/13, 19/11, 20, 35/2, 43/1, 44/4, 50/2, 55/1, 56/1, 61/4, 63, 96/19, 132/19, 153/19
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>6</b>
<b><u>Flurstück-Nr.:</u></b>	1/4, 5/1, 9/3, 9/2, 133/2, 134
<b><u>Flur-Nr.:</u></b>	<b>7</b>
<b><u>Flurstück-Nr.:</u></b>	1, 3/1, 3/2, 4/3, 4/2, 12/1, 15/1, 18, 19, 20/3, 34/2, 35, 36, 39/1, 39/21, 42/6, 42/3, 43, 44, 45/2, 45/1, 46, 47, 48/2, 48/1, 49 – 56, 59, 60, 85/37, 86/37, 87/37, 88/37, 90/38, 91/38, 113/2, 114/2, 116/4, 117/4

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan mit 20 Teilplänen vom 21.09.2011 – WV III 7 - Anordnung-Nr. I / Vis / 354 - 01 Nds / 3 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Dezernat IUW 4  
- Schutzbereichbehörde -  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Luhner Holze 39 D  
27356 Rotenburg (Wümme)

bei den Stadtverwaltungen bzw. den Gemeindeverwaltungen der

1. Stadt Visselhövede  
Marktplatz 2  
27374 Visselhövede
2. Stadt Soltau  
Poststr. 12  
29614 Soltau
3. Gemeinde Bomlitz  
Schulstr. 4  
29699 Bomlitz
4. Gemeinde Neuenkirchen  
Rathaus  
Hauptstr. 1-3  
29643 Neuenkirchen

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Lüneburg**  
**Adolph-Kolping-Straße 16**  
**21337 Lüneburg**

für den Landkreis Heidekreis (ehemals Soltau-Fallingb. bis zum 31.07.2011)

**Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4a  
21682 Stade**

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag  
Simon

(L. S.)

## II.

**Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

Im Radius von **500 m** (roter Kreis) bis **5 000 m** (blauer Kreis) bedürfen alle Bauten, Anlagen und Vorrichtungen einer Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde, wenn sie in einen Raum hineinragen, der durch den unteren Schenkel eines Elevationswinkels von  $-1/3^\circ$  ( $-20$  min) bezogen auf eine Horizontale die durch die Antennenunterkante begrenzt wird.

Bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung von

- Industrieanlagen / Gewerbebetrieben
- Umspannstationen
- Windkraftanlagen
- Schweißwerkstätten
- Anlagen, die nicht dem EVM - Gesetz entsprechen

Ist die fachtechnische Bewertung der zuständigen Kommandobehörde / Schutzbereichbehörde erforderlich.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist immer eine Stellungnahme mit Bewertung aus technischer/operationeller Sicht von der zuständigen Kommandobehörde / Schutzbereichbehörde anzufordern, wenn durch die geplanten Maßnahmen, das an den Schutzbereich anschließende Interessengebiet, berührt wird (Radius 5.000 m - 20.000 m.)

## III.

**Weitere Hinweise:**

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
  - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
  - den Plan des Schutzbereichs
  - den Wortlaut des  
§ 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen  
§ 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes  
§ 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung  
§ 27 - Ordnungswidrigkeiten
  - die Angabe aller zuständigen Stellen  
bei
    - der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede,
    - der Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau,
    - der Gemeinde Bomlitz, Schulstr. 4, 29699 Bomlitz,
    - der Gemeinde Neuenkirchen, Rathaus, Hauptstr. 1-3, 29643 Neuenkirchen,
    - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg in 27356 Rotenburg (Wümme), Am Luhner Holze 39 D,

- der Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4 – Schutzbereichbehörde - in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung wird

**Befreiung zur Einholung einer Genehmigung**

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlichen genutzten Wegen
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag  
Gruhn  
Oberregierungsrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2011 Nr. 22

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2011

35. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 23 - Zwischen Neuenlander und Dresdener Straße – vom 3. November 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Oktober 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 26. Oktober 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Dezember 2011

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2011

Aufgrund § 12 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil: Die Stadt

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Ortschaften
- § 3 Wappen, Farben, Dienstsiegel
- § 4 Organe der Stadt

## **Zweiter Teil: Der Rat**

- § 5 Mitglieder des Rates
- § 6 Zuständigkeit des Rates
- § 7 Die Ausschüsse des Rates
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

## **Dritter Teil: Der Verwaltungsausschuss**

- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 12 Übertragung von Zuständigkeiten

## **Vierter Teil: Ortsräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

- § 13 Ortsräte
- § 14 Aufgaben der Ortsräte
- § 15 Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen oder der Ortsbürgermeister
- § 16 Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

## **Fünfter Teil: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister**

- § 17 Wahl und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 18 Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

## **Sechster Teil: Verwaltungsgeschäfte**

- § 19 Organisation der Verwaltung
- § 20 Anregungen und Beschwerden
- § 21 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

## **Siebenter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 22 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Die Stadt**

### **§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rotenburg (Wümme)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2 Ortschaften**

- (1) Die Bereiche der mit Wirkung vom 01.03.1974 in die Stadt Rotenburg (Wümme) eingegliederten Gemeinden Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen bilden innerhalb der Stadt je eine Ortschaft gem. § 26 Abs. 1 NKomVG. Dabei werden die in der Gemarkung Rotenburg liegenden Flurstücke 5/10, 5/12, 5/16, 23/5 und 24/5 der Flur 1 von Rotenburg in die Ortschaft Borchel einbezogen.
- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung  
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Borchel  
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Mulmshorn  
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Unterstedt  
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Waffensen.

### **§ 3 Wappen, Farben, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Rotenburg (Wümme) zeigt als Sinnbild der Stadtgeschichte in Silber eine dreitürmige rote Burg, über den Seitentürmen je einen zugelehnten Schild.
- (2) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Rotenburg (Wümme) zulässig.

- (3) Die Farben der Stadt Rotenburg (Wümme) sind weiß und rot. Die Fahne der Stadt zeigt einen weißen Mittelstreifen, der zu beiden Seiten von einem um die Hälfte schmaleren roten Streifen eingefasst wird. Die Fahne des Rates der Stadt führt außerdem im weißen Mittelfeld das Wappen der Stadt Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Stadt Rotenburg (Wümme) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Rotenburg (Wümme)“ zeigt.

#### **§ 4 Organe der Stadt**

Gem. § 7 NKomVG sind Organe der Stadt Rotenburg (Wümme) der Rat, der Verwaltungsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

#### **Zweiter Teil: Der Rat**

#### **§ 5 Mitglieder des Rates**

- (1) Der Erwerb und die Wahrnehmung eines Mandates im Rat der Stadt richten sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.
- (3) Die Mitglieder des Rates sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. § 58 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt ist oberstes Beschlussorgan der Stadt.
- (2) Er beschließt ausschließlich über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG und § 107 Abs. 4 NKomVG übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, für die er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates.
- (4) Über Verträge der Stadt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, den Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.
- (5) Für die Angelegenheiten der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH behält sich der Rat die Beschlussfassung gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG vor.

#### **§ 7 Die Ausschüsse des Rates**

- (1) Gemäß § 71 NKomVG bildet der Rat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beteiligen.

#### **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Arbeitsverfahren des Rates wird gem. § 69 NKomVG durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sie gilt sinngemäß für die Ratsausschüsse, die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss. Sie kann für das Verfahren der Ortsräte und des Verwaltungsausschusses abweichende Bestimmungen treffen.

#### **§ 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Mitglieder des Rates und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Abgeltung nach Durchschnittssätzen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt sich nach der gemäß § 44 NKomVG in Verbindung mit § 55 NKomVG darüber zu erlassenden Satzung.

## **Dritter Teil: Der Verwaltungsausschuss**

### **§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht gem. § 74 Abs. 1 NKomVG aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sowie dem Ersten Stadtrat oder der Ersten Stadträtin als beratendes Mitglied.
- (2) Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist unter Beachtung von § 75 Abs. 1 NKomVG eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu den Sitzungen Verwaltungsangehörige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

### **§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

Der Verwaltungsausschuss beschließt gem. § 76 NKomVG über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates oder eines Ortsrates bedürfen und die nach § 85 NKomVG nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen.

### **§ 12 Übertragung von Zuständigkeiten**

Der Verwaltungsausschuss kann nach §§ 76 Abs. 5 und 107 Abs. 4 NKomVG seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

## **Vierter Teil: Ortsräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

### **§ 13 Ortsräte**

- (1) In den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen wird gem. § 90 NKomVG je ein Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortsräte bestehen aus 9 Mitgliedern.
- (3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

### **§ 14 Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Die Ortsräte entscheiden über alle in § 93 NKomVG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus entscheiden sie auch über die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerlöscheinrichtungen.
- (2) Der Ortsrat der Ortschaft Waffensen entscheidet ferner darüber, wer der Fischereigenossenschaft als Pächterin oder Pächter der Fischereirechte vorgeschlagen werden soll.
- (3) Die Ortsräte sind in allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in den in § 94 NKomVG genannten Angelegenheiten und wird vom Ortsbürgermeister, der Ortsbürgermeisterin oder dessen Stellvertretung wahrgenommen.

### **§ 15 Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken:
  - a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. Straßenbeleuchtung, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, und Anordnung der notwendigen Maßnahmen zum Schneeräumen und Streuen bei Glätte,
  - b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden einschl. Überwachung der den Anliegerinnen und Anliegern obliegenden Straßenreinigungspflicht und die Anordnung von Sofortmaß-

nahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer oder Öl usw., Lärmbelästigung durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).

- c) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist, Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden,
  - d) Annahme von An- und Abmeldungen nach dem Meldegesetz und von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung.
  - e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen (Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.) für die in der Ortschaft gelegenen Einrichtungen mit Ausnahme solcher Lieferungen und Leistungen des Hoch- und Tiefbaues, deren Richtigkeit nur von den technischen Bediensteten der Stadtverwaltung bestätigt werden kann,
  - f) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten bzw. Kinderspielkreise, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.) mit Ausnahme der vermieteten Wohnhäuser bzw. Wohnungen,
  - g) Durchführung von Viehzählungen und sonstigen statistischen Erhebungen,
  - h) Mitwirkung bei der Graben- und Straßenschau,
  - i) Mithilfe bei der Feststellung der hundesteuerpflichtigen Hundehalterinnen und Hundehalter.
- (2) Das Nähere regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister können die Übernahme einzelner oder aller Hilfsfunktionen ablehnen.

#### **§ 16 Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaft Borchel wird durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) gem. § 96 NKomVG eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Soweit Belange der Ortschaft Borchel betroffen sind, ist der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin rechtzeitig zu hören. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat im Rat, VA und den Fachausschüssen ein Anhörungsrecht.
- (3) Neben den Aufgaben, die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Geltung zu bringen, erfüllt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher auch Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

### **Fünfter Teil: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister**

#### **§ 17 Wahl und Vertretung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gem. § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „Erste stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Erster stellvertretender Bürgermeister“ und „Zweite stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung sowie bei der repräsentativen Vertretung der Stadt.
- (3) Sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretenden Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz des bzw. der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Beigeordneten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
- (4) Die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird mit einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit besetzt. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter verhindert, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von der Leiterin bzw. dem Leiter des Hauptamtes vertreten.

#### **§ 18 Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

- (2) Die gesetzliche Vertretungsvollmacht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt sich im Übrigen aus § 86 NKomVG.
- (3) Die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird mit einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit besetzt. Er/Sie gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **Sechster Teil: Verwaltungsgeschäfte**

### **§ 19 Organisation der Verwaltung**

- (1) Die Stadtverwaltung ist in Ämter gegliedert.
- (2) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte erfüllt.
- (3) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, ihre Versetzung in den Ruhestand oder ihre Entlassung gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss beschließt gem. § 107 Abs. 4 NKomVG im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern. Der Verwaltungsausschuss überträgt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis für die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8/S9 TVöD.
- (5) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung.

### **§ 20 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben diese eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 21 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung der Genehmigung oder der Beschluss eines Bebauungsplanes und die Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in vollem Wortlaut bekannt gemacht. Ergänzend dazu ist die Öffentlichkeit durch entsprechende Hinweisbekanntmachungen in der Rotenburger Kreiszeitung und auf der Internetseite der Stadt Rotenburg (Wümme) zu unterrichten.

- (2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen Bestandteile einer Satzung sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, ersetzt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung 7 Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen sind auf der Internetseite der Stadt Rotenburg (Wümme) und sofern zeitlich möglich - auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen. Sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, Rotenburg (Wümme), vorgenommen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Rotenburger Kreiszeitung öffentlich bekannt zu machen.

## **Siebenter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2011

Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

## **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 23 – Zwischen Neuenlander und Dresdener Straße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 23 - Zwischen Neuenlander und Dresdener Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2011

Der Bürgermeister  
i. V. Scholz

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung ab 15.12.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
i. V. Scholz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 27.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	68.700	-	5.949.000	6.017.700
die Ausgaben	68.700	-	5.949.000	6.017.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	80.300	-	1.093.100	1.173.400
die Ausgaben	80.300	-	1.093.100	1.173.400

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000,00 Euro nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 334.300,00 Euro um 216.900,00 Euro erhöht und damit auf 551.200,00 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000,00 Euro nicht geändert.

### § 5

Die im Haushaltsjahr 2011 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 300.872,00 Euro um 4.756,00 Euro erhöht und damit auf 305.628,00 Euro neu festgesetzt.

### § 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 27.10.2011

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.12.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Dezember 2011

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 26.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.000		2.466.800	2.467.800
die Ausgaben	1.000		2.466.800	2.467.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		346.100	916.000	569.900
die Ausgaben		346.100	916.000	569.900

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 227.800,00 Euro um 227.800,00 Euro verringert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Fintel, den 26.10.2011

Riebesehl  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Fintel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der NGO hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 27.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.885.100	954.000	0	6.839.100
ordentliche Aufwendungen	6.600.400	176.500	0	6.776.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.655.800	954.000	0	6.609.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.846.300	176.500	0	6.022.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	430.000	0	0	430.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.104.300	0	0	1.104.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.800	0	0	67.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.085.800	954.000	0	7.039.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.018.400	176.500	0	7.194.900

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sittensen, 27.10.2011

Der Gemeindedirektor  
Tiemann

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. Dezember 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 20. Dezember 2011

Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2011

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21. Dezember 2011

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27. Dezember 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Dezember 2011

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 16. Dezember 2011

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Dezember 2011

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. Dezember 2011

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. Dezember 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel, Abbendorf (Feuerwehrhaus Hetzwege) vom 31. Dezember 2011

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 20. Dezember 2011

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20. Dezember 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 15. Dezember 2011

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 15. Dezember 2011

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 14. Dezember 2011

### **D. Berichtigungen**

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Hinrich Seeger, Ringstraße 20, 27412 Vorwerk, hat am 21.12.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 37.600 Plätzen mit Waage und Erweiterung der vorhandenen Technikräume
- vorhandener Hähnchenmaststall mit 37.600 Plätzen

insgesamt also 75.200 Hähnchenmastplätze

- alte und neue Futtersilos
- alte und neue Hofbefestigungen, vorhandener Feuerlöschteich sowie vorhandener Gastank (wird versetzt)

Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Dipshorn (Flurstück 107/39 der Flur 2 von Dipshorn).

Die Anlage soll im Jahre 2012 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Die damit erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben vom 12.08.2011 bis 12.09.2011 bei der Gemeinde Vorwerk, der Samtgemeinde Tarmstedt und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Einsicht ausgelegen. Es wurde keine Einsicht genommen. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen vorgetragen – es liegen auch keine nachträglichen Einwendungen vor.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 13.12.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 03.01.2012 bis zum 16.01.2012**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 19.12.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**Öffentliche Bekanntgabe  
gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Frau Anette Miesner, Bult 2, 27383 Westerholz, hat am 27.10.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Westerholz, Flur 2, Flurstück 35/1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**Hauptsatzung  
des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Rotenburg (Wümme). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

**§ 2  
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt - geteilt durch einen schwarzen Balken - oben in Silber einen golden gekrönten, blau bewehrten und bezungen roten Löwen, der in der rechten Vorderpranke ein schwarzes Nagelspitzkreuz hält, und unten von Silber und Blau geviert, einen roten über einen silbernen gekreuzten Schlüssel.

(2) Flagge und Banner des Landkreises zeigen die Farben gelb-weiß mit dem Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

**§ 3  
Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse); sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

**§ 4  
Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 100.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, die den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Verträge mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern oder mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

## **§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 6 Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat sowie eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter, der die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führt, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Behandlung des Antrages.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung, der Zevener Zeitung hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2006 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**7. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)  
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe A) - Behältergebühren -, Ziff. 1. bis 3.4 erhält folgende Fassung:

1.	bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
1.1.	für einen 40 l-Abfallbehälter	<b>2,90 € monatlich</b>	<b>34,80 € jährlich</b>
2.	bei 14 täglicher Abfuhr		
2.1	für einen 40 l-Abfallbehälter	<b>5,80 € monatlich</b>	<b>69,60 € jährlich</b>
2.2	für einen 50 l-Abfallbehälter	<b>7,25 € monatlich</b>	<b>87,00 € jährlich</b>
2.3	für einen 60 l-Abfallbehälter	<b>8,70 € monatlich</b>	<b>104,40 € jährlich</b>
2.4	für einen 80 l-Abfallbehälter	<b>11,60 € monatlich</b>	<b>139,20 € jährlich</b>
2.5	für einen 120 l-Abfallbehälter	<b>17,40 € monatlich</b>	<b>208,80 € jährlich</b>
2.6	für einen 240 l-Abfallbehälter	<b>34,80 € monatlich</b>	<b>417,60 € jährlich</b>
2.7	für einen 770 l-Abfallbehälter	<b>112,00 € monatlich</b>	<b>1.344,00 € jährlich</b>
2.8	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	<b>160,00 € monatlich</b>	<b>1.920,00 € jährlich</b>
2.9	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	<b>363,50 € monatlich</b>	<b>4.362,00 € jährlich</b>
2.11	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	<b>653,00 € monatlich</b>	<b>7.836,00 € jährlich</b>
2.12	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	<b>2,90 € monatlich</b>	<b>34,80 € jährlich</b>
3.	bei wöchentlicher Abfuhr		
3.1	für einen 770 l-Abfallbehälter	<b>224,00 € monatlich</b>	<b>2.688,00 € jährlich</b>
3.2	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	<b>320,00 € monatlich</b>	<b>3.840,00 € jährlich</b>
3.3	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	<b>727,00 € monatlich</b>	<b>8.724,00 € jährlich</b>
3.4	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	<b>1.306,00 € monatlich</b>	<b>15.672,00 € jährlich</b>

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) - Annahmgebühren -, Ziff. 1. - 9. erhält folgende Fassung:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	<b>150,00 €</b>
2.	Sperrabfall	je Tonne	<b>150,00 €</b>
3.	Schlämme	je Tonne	<b>150,00 €</b>
4.	Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	<b>150,00 €</b>
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	<b>150,00 €</b>
6.	Bauschutt	je Tonne	<b>15,00 €</b>
7.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	<b>135,00 €</b>
8.	Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	<b>25,00 €</b>
9.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	<b>5,00 €</b>

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,30 € ersetzt durch **4,40 €**

## Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

#### **§ 2**

Die Gebühr beträgt pauschal 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden) und Prüferin/Prüfer. Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden anteilig abgerechnet.

#### **§ 3**

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

#### **§ 4**

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

#### **§ 5**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei den Gemeinden vom 26.07.1978, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 27.12.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
In Vertretung  
Dr. Lühring

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.07.1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.11.1988, 26.06.1990, 28.05.1991, 25.11.1993, 24.02.1994, 05.12.1994, 24.10.1996, 22.12.1999, 06.07.2000, 17.12.2002, 20.12.2005 und 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 10 Abs. 6** wird der Betrag „1,50 €“ ersetzt durch den Betrag „**1,60 €**“
- b) In **§ 11 Abs. 3** wird der Betrag „8,90 €“ ersetzt durch den Betrag „**3,15 €**“.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

### **8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008 und 09.11.2010 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 erhält einen neuen Absatz 4:  
Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) werden den Gehwegen gleichgestellt.
- II. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - Hintergasse wird herausgenommen
  - Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
  - Marktgasse wird neu aufgenommen
  - Steinbeißergasse wird herausgenommen

III. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hartmeierstraße wird geändert in Helene-Hartmeyer-Straße
- Hintergasse wird herausgenommen
- Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
- Marktgasse wird neu aufgenommen
- Oderstraße wird neu aufgenommen
- In Mulmshorn wird die Bezeichnung „Das gesamte bebaute Ortsgebiet“ gestrichen. Stattdessen werden folgende Straßen aufgeführt:  
An den Wiesen, Auf dem Rohlskamp, Auf den Langen Stücken, Dammweg, Diekweg, Hesedorfer Weg, Höperweg, Horstedter Weg, Im Mull, Im Orthörsten, Im Wiesengrund, Krummer Weg, Lüttje Weg, Nartumer Weg, Sottrumer Weg, Tannenweg, Tulpenweg, Zum Glind, Zur Koppel, Zur Wieste, Zum Torfwerk

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008 und 09.11.2010 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Alle Reinigungspflichtigen erhalten einen Reinigungsplan, der für das aktuelle sowie für zukünftige Jahre gilt.

Das Kalenderjahr wird hierbei im 7-Tages-Rhythmus auf die einzelnen Reinigungspflichtigen verteilt, wobei mit dem unmittelbaren Anlieger begonnen wird. Sollte eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich sein, kann der 7-Tages-Zeitraum in den Sommermonaten (01.05. bis 31.09.) beliebig verlängert werden.

Sollte eine gerechte Verteilung nach der vorgenannten Regelung nicht möglich sein, dürfen die verbleibenden Tage in der Reihenfolge „unmittelbarer bis letzter Anlieger“ verteilt werden.

Die Erweiterung der sieben Tage um den enthaltenen oder folgenden 29. Februar ist zulässig.

Sollte sich eine andere als die vorgenannte Regelung (z. B. monatlicher Wechsel) als sachgerechter/bürgerfreundlicher erweisen, ist diese vorzuziehen.

Für die Erfüllung der Reinigungspflicht haften die Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner.

II. § 4 erhält einen neuen Absatz 6:

Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) werden den Gehwegen gleichgestellt.

III. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hintergasse wird herausgenommen
- Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
- Marktgasse wird neu aufgenommen
- Steinbeißergasse wird herausgenommen

IV. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hartmeierstraße wird geändert in Helene-Hartmeyer-Straße
- Hintergasse wird herausgenommen
- Kleine Gasse wird geändert in Cohngasse
- Marktgasse wird neu aufgenommen
- Oderstraße wird neu aufgenommen
- In Mulmshorn wird die Bezeichnung „Das gesamte bebaute Ortsgebiet“ gestrichen. Stattdessen werden folgende Straßen aufgeführt:  
An den Wiesen, Auf dem Rohlskamp, Auf den Langen Stücken, Dammweg, Diekweg, Hesedorfer Weg, Höperweg, Horstedter Weg, Im Mull, Im Orthörsten, Im Wiesengrund, Krummer Weg, Lüttje Weg, Nartumer Weg, Sottrumer Weg, Tannenweg, Tulpenweg, Zum Glind, Zur Koppel, Zur Wieste, Zum Torfwerk

V. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte Bereiche und vergleichbare Bereiche) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Hartmeierstraße wird geändert in Helene-Hartmeyer-Straße
- Hintergasse wird herausgenommen
- Neißestraße erhält den Zusatz (ca. 82 m ab Einmündung Königsberger Straße)

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

## 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010 und 21.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 18 a das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 18 a folgender § 18 b neu eingefügt:  
**„§ 18b Naturbestattungsgrabfelder“**
3. In § 12 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ und der Klammerzusatz „(„Urnengarten“)" in „(„Urnengärten“)".
4. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:  
„g) Naturgrabstätten für Urnen“
5. Der bisherige Buchstabe g) in § 12 Abs. 1 wird zu Buchstabe h).
6. In § 18 a wird die Überschrift „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“.

7. In § 18 a wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
- „(1) Sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße sind Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet. Diese tragen folgende Namen:
- Friedhof Lindenstraße:                   Garten der Erinnerung
  - Waldfriedhof Freudenthalstraße:       Rosengarten“
8. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 in § 18 a werden zu Absätzen 2 bis 9.
9. In § 18 a Absatz 2 (neu) wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(„Urnengarten“)“ gestrichen.
10. In § 18 a Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
 „In Ausnahmefällen kann im Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße auf Antrag eine Doppelurnengrabstätte zu einer Familienurnengrabstätte mit bis zu 4 Urnengrabstellen erweitert werden.“
11. In § 18 a Absatz 5 (neu) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:  
 „Das Nutzungsrecht an einer umgewandelten Familienurnengrabstätte (Ausnahmefall nach § 18 a Abs. 2 Buchst. b) wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.“
12. Nach § 18 a – Urnengemeinschaftsgrabanlage – wird folgender § 18 b neu eingefügt:

### **„§ 18b Naturbestattungsgrabfelder**

- (1) Auf dem Waldfriedhof sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet (Naturbestattungsgrabfelder).
- (2) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern stehen folgende Bestattungsarten zur Verfügung:
- a. Bestattungsbaum mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Stammumfeld des Baumes und
  - b. Bestattungsstrauch mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Strauchumfeld.
- Die einzelnen Urnengrabstätten werden des Weiteren unterschieden in:
- a. Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und
  - b. Familienurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 bis max. 4 im Zusammenhang bzw. nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden als Teilhabe an dem gesamten Naturbestattungsgrabfeld verliehen werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (5) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Die Naturbestattungsgrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen (Namensstelen) wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) In oder auf dem Boden der Naturbestattungsgrabfelder dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a. die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
  - b. Anpflanzungen vorzunehmen,
  - c. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - d. Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.

- (8) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Naturbestattungsgrabfelder niedergelegt werden.
  - (9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.
  - (10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Naturbestattungsgrabfelder.“
13. In § 32 Absatz 1 Buchstabe e) werden nach den Worten „§ 18 a Abs. 6 “ die Worte „oder § 18 b Abs. 8“ eingefügt.
14. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:  
 „f) entgegen § 18 b Abs. 7 auf den Naturbestattungsgrabfeldern Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederlegt.“
15. Die bisherigen Buchstaben f) bis k) in § 32 Abs. 1 werden zu Buchstaben g) bis l).

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
 Der Bürgermeister  
 Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

## **10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007 und 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

- I. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 18 a Abs. 3“ geändert durch die Worte „§ 18 a Abs. 4, § 18 b Abs. 3“.
- II. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 1.2 das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ und der Klammerzusatz „(„Urnengarten““ in „(„Urnengärten“)“.
- III. Im Gebührentarif erhält im Tarif Nr. 1.2 der 1. Absatz folgenden neuen Wortlaut:  
 „Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Im Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße sind in der Gebühr ebenfalls die Wandvasen an den zentralen Grabmalen (Namensstelen) enthalten.“

- IV. Im Gebührentarif wird nach dem Tarif Nr. 1.2 die folgende weitere Tarifgliederung eingefügt:
- |           |  |            |
|-----------|--|------------|
| „1.2.1    | Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße  |            |
| 1.2.1.1   | Einzelurnengrabstätte - für 30 Jahre -   | 1.253,00 € |
| 1.2.1.2   | Doppelurnengrabstätte - für 30 Jahre -   | 2.506,00 € |
| 1.2.1.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle  | 42,00 €    |
| 1.2.1.3   | Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1 und 1.2.1.2)<br>Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“ |            |
| 1.2.2     | Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße“  |            |
- V. Die bisherigen Tarife 1.2.1 bis 1.2.2.1 werden zu den Tarifen 1.2.2.1 bis 1.2.2.2.1.
- VI. Im Gebührentarif 1.2.2.2 (neu) wird folgende Ergänzung neu eingefügt:  
„Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.2.1 zu entrichten.“
- I. Im Gebührentarif werden in der Tarif Nr. 1.2.3 die Ziffern 1.2.1. und 1.2.2 ersetzt durch die Ziffern 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1 und 1.2.2.2
- VII. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.7 folgende Tarife neu eingefügt:
- |         |   |            |
|---------|---|------------|
| „1.8    | Naturbestattungsgrabfelder<br>Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. |            |
| 1.8.1   | Einzelurnengrabstätte - für 30 Jahre -  | 1.073,00 € |
| 1.8.2   | Familienurnengrabstätte - für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -  | 1.073,00 € |
| 1.8.2.1 | für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle  | 36,00 €    |
- IX. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

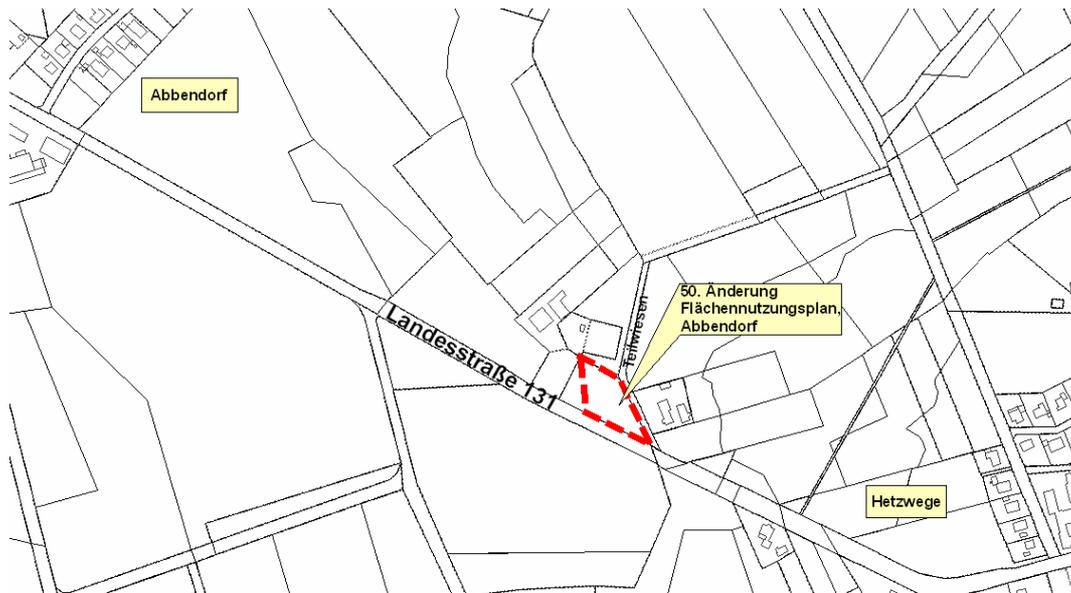
Anlage I



**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Scheeßel, Abbendorf  
(Feuerwehrhaus Hetzwege)**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 20.12.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/131) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 29.09.2011 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Scheeßel, den 31.12.2011

Gemeinde Scheeßel  
Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**8. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel  
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,30 €“ durch die Zahl „2,52 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bothel, den 20.12.2011

Samtgemeinde Bothel  
Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

( L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

### **8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer a) wird die Zahl „15,71 €“ durch die Zahl „20,87 €“ ersetzt.

In § 2 Ziffer b) wird die Zahl „66,31 €“ durch die Zahl „120,81 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bothel, den 20.12.2011

Samtgemeinde Bothel  
Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Versammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land am 15. Dezember 2011 folgende Verbandsordnung beschlossen:

## **§ 1 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- 1. Samtgemeinde Bothel;**
- 2. Samtgemeinde Fintel;**
- 3. Gemeinde Neuenkirchen;**
- 4. Stadt Rotenburg**  
für die Gebiete der Ortsteile  
Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;
- 5. Gemeinde Scheeßel**  
für die Gebiete der Ortsteile  
Abbdorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf;
- 6. Samtgemeinde Sottrum;**
- 7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

## **§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift  
„Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

## **§ 3 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. Versorgung des Verbandsgebietes mit gutem Trink- und Brauchwasser;
  2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Wasser;
  3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
  4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.  
Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

## **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

## **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €;
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Berufung und Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird gem. § 61 NKomVG von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die sechs weiteren Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied von dem nicht der Verbandsvorsitzende entsandt wurde, hat das Vorschlagsrecht für eines der weiteren Verbandsausschussmitglieder.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
  1. Kreditaufnahmen im Rahmen einer Einzelermächtigung durch die Verbandsversammlung;
  2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
  3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

## **§ 11**

### **Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NkomZG).

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind. Dazu gehören insbesondere:
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
  2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €;
  3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL	25.000,00 €
bei Verträgen über Leistungen nach VOF	15.000,00 €
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00 €
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen	5.000,00 €
bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €
bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €
bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge )	5.000,00 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	5.000,00 €
  4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
  5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
  6. Einsatz des Personals;
  7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
  8. Festlegen von Geldern.

## § 12

### Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

## § 13

### Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
  1. des Wirtschaftsplanes (§13 Eig-Betr. VO);
  2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
  3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
  4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
  5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 14 Verbandsumlagen**

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet hergestellten Hausanschlüsse (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhmezeitung für den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung**

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

## **§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Rotenburg, den 15. Dezember 2011

Gebers  
Vorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

**Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)  
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (NKomVG) sowie § 8 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale- Zusammenarbeit (NKomZG) und § 6 Nr. 14 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Versorgungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

**§ 2  
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung und der Versorgungsbedingungen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes 2 oder 3 die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. 1 geltend machen. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an den Verband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

**§ 4  
Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.  
Bei Doppel- oder Reihenhäusern ist jede Einheit einzeln anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim Wasserversorgungsverband einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), ausgenommen sind Eigenversorgungsanlagen für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke sowie Anlagen zur Nutzung von Dachablaufwasser. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.
- (3) Ist Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, so ist der Wasserversorgungsverband zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung in der Lage ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 8**

### **Versorgungsbedingungen**

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Preis gelten die jeweils gültigen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung). Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Baukostenzuschüsse stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder
  - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung, seine Antragspflicht, oder
  - c) § 6 dieser Satzung, seine Verpflichtung, den dort geregelten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt.
  - d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann der Wasserversorgungsverband Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes entsprechend.

**§ 10**  
**Aushändigung der Satzung**

Der Wasserversorgungsverband händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 08.12.1994 außer Kraft.

Rotenburg, den 15. Dezember 2011

Gebers  
Vorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

---

**Einladung**  
**zu der am Donnerstag, den 26. Januar 2012, um 16.00 Uhr**  
**stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung**  
**des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel**  
**im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

**TAGESORDNUNG**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Konstituierung der Zweckverbandsversammlung sowie Feststellung der Vollzähligkeit der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3 Pflichtenbelehrung der anwesenden Mitglieder bzw. der Stellv. Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 4 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Beschluss über die Vertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 6 Wahl der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in (§ 8 Verbandsordnung)
- 7 a) Regelung der Stellvertretung der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in  
b) Wahl der/des ehrenamtlichen Stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers(in)
- 8 Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Scheeßel
- 9 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 10. Oktober 2011
- 10 Aktuelle Informationen über die Sparkasse Scheeßel inkl. Bericht zur Lage
- 11 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 12 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 13 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 14. Dezember 2011

Behrens  
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenverband Scheeßel

Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2011 Nr. 24

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.